

# Bundesgesetzblatt

553

## Teil II

1952	Ausgegeben zu Bonn am 7. Juni 1952	Nr. 10
Tag	Inhalt:	Seite
6. 5. 52	Seeschiffahrtstraßen-Ordnung . . . . .	553
6. 5. 52	Polizeiverordnung zur Ergänzung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung . . . . .	603
19. 5. 52	Bekanntmachung zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages . . . . .	604
14. 5. 52	Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über den Warenverkehr . . . . .	604
23. 5. 52	Erlaß über den Übergang der Geschäfte der Deutschen Bundesbahn auf den Vorstand und Verwaltungsrat (nachrichtlicher Abdruck) . . . . .	604

### Seeschiffahrtstraßen-Ordnung.

Vom 6. Mai 1952.

#### INHALTSVERZEICHNIS

<b>ERSTER TEIL</b>			
Gemeinsame Vorschriften für alle Seeschiffahrtstraßen			§§
Erster Abschnitt			
<b>Einführung</b>			
Geltungsbereich . . . . .	1	Sperrung bei Bombenabwurf- oder Schießübungen . . . . .	26
Verhältnis zur Seestraßenordnung . . . . .	2	Schleppen von Scheiben zu Schießübungen . . . . .	27
Der Begriff „Fahrwasser“ . . . . .	3		
Verantwortung des Fahrzeugführers und der Schiffsmannschaft . . . . .	4		
Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden . . . . .	5		
Zweiter Abschnitt			
<b>Lichter und andere Sichtsignale</b>			
Allgemeines . . . . .	6		
Kennzeichnung der Polizeifahrzeuge . . . . .	7		
Hecklicht . . . . .	8		
Kleine Fahrzeuge . . . . .	9		
Fahrzeuge mit Maschinenantrieb unter Schlepperhilfe . . . . .	10		
Außerhalb des Fahrwassers vor Anker fischende Fahrzeuge . . . . .	11		
Abschleppen festsitzender Fahrzeuge . . . . .	12		
In der Manövrierfähigkeit behinderte Schwimmkörper . . . . .	13		
Wegerechtschiffe . . . . .	14		
Fahren . . . . .	15		
Fahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung . . . . .	16		
Flöße . . . . .	17		
Schräg oder quer im Fahrwasser vor Anker liegende Fahrzeuge und Fahrzeuge, die zur Regulierung nautischer Instrumente drehen . . . . .	18		
Festgemachte Fahrzeuge . . . . .	19		
Warnsignal bei Schifffahrtbehinderung . . . . .	20		
Bagger, Taucherfahrzeuge und andere schwimmende Geräte . . . . .	21		
Wracke und andere Schifffahrtshindernisse . . . . .	22		
Schutzbedürftige Werke und Anlagen . . . . .	23		
Sperrung eines Fahrwassers. Verbot des Ein- und Auslaufens . . . . .	24		
Allgemeine Lotsenpflicht . . . . .	25		
		<b>Dritter Abschnitt</b>	
		<b>Schallsignale</b>	
		Allgemeines . . . . .	28
		Pfeifen- oder Nebelhornsignale . . . . .	29
		Anwendung des Gefahr- und Warnsignals . . . . .	30
		Nebelsignale . . . . .	31
		<b>Vierter Abschnitt</b>	
		<b>Fahrregeln</b>	
		Vorsichtsmaßnahmen, Fahrtgeschwindigkeit, Ausguck	32
		Einlaufen in Einfahrten und Nebengewässer und Auslaufen aus ihnen . . . . .	33
		Fahrtbeschränkungen . . . . .	34
		Rechts fahren. Benutzung des Fahrwassers . . . . .	35
		Ausweichen . . . . .	36
		Überholen . . . . .	37
		Fahrwasser queren . . . . .	38
		Drehen . . . . .	39
		Fahrtanweisung durch besondere Fahrzeuge . . . . .	40
		Durchfahren von Brücken . . . . .	41
		Vorbeifahren an Ketten- oder Seilfahnen . . . . .	42
		Schleppzüge . . . . .	43
		Außergewöhnliche Schleppzüge . . . . .	44
		Zusammenkoppeln von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb . . . . .	45
		Flöße . . . . .	46
		Verhütung von Schäden an Strombauwerken und Uferanlagen . . . . .	47
		<b>Fünfter Abschnitt</b>	
		<b>Verschiedene Bestimmungen</b>	
		Ankern . . . . .	48
		Bewachung im Fahrwasser vor Anker liegender Fahrzeuge und Flöße . . . . .	49
		Anlegen und Festmachen . . . . .	50
		Ankern und Festmachen von Fahrzeugen mit feuergefährlicher Ladung . . . . .	51
		Vorsichtsmaßregeln am Ufer liegender Fahrzeuge	52

	§§		§§
Laden und Löschen . . . . .	53	Schleppzüge . . . . .	102
Verhalten beim Festkommen im Fahrwasser . . . . .	54	Treiben von Fahrzeugen . . . . .	103
Verhalten bei der Gefahr des Sinkens . . . . .	55	Flöße . . . . .	104
Maßnahmen nach dem Sinken . . . . .	56	Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen . . . . .	105
Schutz der Seezeichen . . . . .	57	Ankern und Ausübung der Fischerei . . . . .	106
Ausübung der Fischerei . . . . .	58	Sondersignale beim Passieren von Häfen und Molen . . . . .	107
Reinhaltung des Fahrwassers . . . . .	59	Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition . . . . .	108
Gebrauch der Scheinwerfer . . . . .	60	Reeden . . . . .	109
Wettfahrten und andere Veranstaltungen . . . . .	61		
Bestimmungen und Signale für Fahrzeuge, die von Eisbrechern geführt oder geschleppt werden . . . . .	62		
<b>ZWEITER TEIL</b>			
<b>Besondere Vorschriften für die einzelnen Seeschiffahrtsstraßen</b>			
<b>Erster Abschnitt</b>			
<b>Die Ems und Leda</b>			
Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	63	Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	110
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	64	Verkehrsbeschränkungen . . . . .	111
Lotsensignale . . . . .	65	Signalstellen für Warnsignale . . . . .	112
Wegerechtschiffe . . . . .	66	Überholen . . . . .	113
Schleppzüge . . . . .	67	Schleppzüge . . . . .	114
Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen . . . . .	68	Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen oder Flößen . . . . .	115
Offene Kähne . . . . .	69	Flöße . . . . .	116
Flöße . . . . .	70	Treiben von Fahrzeugen . . . . .	117
Höchstgeschwindigkeit . . . . .	71	Höchstgeschwindigkeit . . . . .	118
Verkehr in scharfen Krümmungen und engen Fahrwasserstrecken . . . . .	72	Fahrregeln, Signale beim Begegnen, Verkehr in Flußkrümmungen . . . . .	119
Fahrregeln und Signale beim Einlaufen in den Emdrer Hafen . . . . .	73	Ausübung der Fischerei . . . . .	120
Fähren . . . . .	74	Geltungsbefreiung . . . . .	121
Verkehr durch die Straßenbrücke bei Leerort . . . . .	75	Schiffsliegestelle in Eisfleth . . . . .	122
Verkehr durch die Eisenbahnbrücke bei Weener . . . . .	76	Schiffsliegeplätze unterhalb und oberhalb der Eisenbahnbrücke in Oldenburg . . . . .	123
Ankern und Anlegen . . . . .	77	Verkehr durch die Huntebrücken . . . . .	124
Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition . . . . .	78		
Ausübung der Fischerei . . . . .	79		
<b>Zweiter Abschnitt</b>			
<b>Die Fahrwasser zwischen Ems und Jade</b>			
Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	80		
Begriffsbestimmung . . . . .	81		
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	82		
Ausübung der Fischerei . . . . .	83		
<b>Dritter Abschnitt</b>			
<b>Die Jade, Weser und Lesum</b>			
Äußere Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	84		
Innere Grenzen (Jade) . . . . .	85		
Benennung des Fahrwassers . . . . .	86		
Lotsensignale . . . . .	87		
Signalstelle für Warnsignale . . . . .	88		
Schleppzüge . . . . .	89		
Ankerverbote und Ausübung der Fischerei . . . . .	90		
Reeden . . . . .	91		
Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition . . . . .	92		
Innere Grenzen (Weser und Lesum) . . . . .	93		
Benennung des Weserfahrwassers . . . . .	94		
Lotsenbeförderung . . . . .	95		
Lotsensignale . . . . .	96		
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	97		
Fahrtgeschwindigkeit . . . . .	98		
Rechtsfahren . . . . .	99		
Überholen . . . . .	100		
Signale beim Einlaufen in Schleusen . . . . .	101		
<b>Vierter Abschnitt</b>			
<b>Die Hunte</b>			
<b>Fünfter Abschnitt</b>			
<b>Die Elbe</b>			
Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	125	Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	125
Begriffsbestimmung . . . . .	126	Begriffsbestimmung . . . . .	126
Wegerechtschiffe . . . . .	127	Wegerechtschiffe . . . . .	127
Lotsenbeförderung . . . . .	128	Lotsenbeförderung . . . . .	128
Lotsensignale . . . . .	129	Lotsensignale . . . . .	129
Signale zum Herbeirufen des Reededampfers auf Cuxhaven-Reede . . . . .	130	Signale zum Herbeirufen des Reededampfers auf Cuxhaven-Reede . . . . .	130
Quarantänesignale . . . . .	131	Quarantänesignale . . . . .	131
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	132	Signalstellen für Warnsignale . . . . .	132
Fahrtgeschwindigkeit . . . . .	133	Fahrtgeschwindigkeit . . . . .	133
Schleppzüge . . . . .	134	Schleppzüge . . . . .	134
Treiben von Fahrzeugen . . . . .	135	Treiben von Fahrzeugen . . . . .	135
Zollabfertigung bei Cuxhaven . . . . .	136	Zollabfertigung bei Cuxhaven . . . . .	136
Fahrregeln . . . . .	137	Fahrregeln . . . . .	137
Fahrregeln für Segelfahrzeuge . . . . .	138	Fahrregeln für Segelfahrzeuge . . . . .	138
Ankerverbote . . . . .	139	Ankerverbote . . . . .	139
Ausübung der Fischerei . . . . .	140	Ausübung der Fischerei . . . . .	140
Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition . . . . .	141	Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition . . . . .	141
Reeden . . . . .	142	Reeden . . . . .	142
<b>Sechster Abschnitt</b>			
<b>Die Oste</b>			
Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	143	Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	143
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	144	Signalstellen für Warnsignale . . . . .	144
Höchstgeschwindigkeit . . . . .	145	Höchstgeschwindigkeit . . . . .	145
Beschränkung der Masthöhe . . . . .	146	Beschränkung der Masthöhe . . . . .	146
Schleppzüge und Flöße . . . . .	147	Schleppzüge und Flöße . . . . .	147
Segeln und Treiben . . . . .	148	Segeln und Treiben . . . . .	148
Überholen . . . . .	149	Überholen . . . . .	149
Wenden . . . . .	150	Wenden . . . . .	150
Festmachen . . . . .	151	Festmachen . . . . .	151
Ankern . . . . .	152	Ankern . . . . .	152
Nebeneinanderfahren und Koppeln . . . . .	153	Nebeneinanderfahren und Koppeln . . . . .	153
Fähren . . . . .	154	Fähren . . . . .	154

Verkehr durch die Eisenbahnbrücke bei Hecht- hausen (km 37,8) und die Straßenbrücke bei Hecht- hausen (km 38,7) . . . . .	155
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Siebenter Abschnitt

**Der Freiburger Hafenpriel**

Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	156
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	157
Höchstgeschwindigkeit . . . . .	158
Festmachen und Ankern . . . . .	159

Achter Abschnitt

**Die Nebelben bei Wischhafen, Assel und  
Bützfleth**

Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	160
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	161
Höchstgeschwindigkeit . . . . .	162
Festmachen . . . . .	163
Ankern . . . . .	164

Neunter Abschnitt

**Die Schwinde**

Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	165
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	166
Höchstgeschwindigkeit . . . . .	167
Beratung des Fahrzeugführers durch Schiffahrt- kundige . . . . .	168
Beschränkung der Masthöhe . . . . .	169
Schleppzüge und Flöße . . . . .	170
Segeln und Treiben . . . . .	171
Festmachen . . . . .	172

Zehnter Abschnitt

**Die Lühe**

Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	173
Lichterführung . . . . .	174
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	175
Höchstgeschwindigkeit . . . . .	176
Beschränkung der Fahrzeuggrößen und der Masthöhe	177
Schleppzüge und Flöße . . . . .	178
Begegnen . . . . .	179
Überholen . . . . .	180
Wenden . . . . .	181
Festmachen . . . . .	182
Straßenbrücke in Steinkirchen . . . . .	183
Lüheabschleusung (km 10,5) . . . . .	184

Elfter Abschnitt

**Die Este**

Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	185
Lichterführung . . . . .	186
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	187
Höchstgeschwindigkeit . . . . .	188
Beschränkung der Fahrzeuggrößen und der Masthöhe	189
Schleppzüge und Flöße . . . . .	190
Begegnen . . . . .	191
Überholen . . . . .	192
Wenden . . . . .	193
Festmachen . . . . .	194
Ankern . . . . .	195
Drehbrücken in Hove und Estebrügge . . . . .	196
Buxtehuder Fleth . . . . .	197

Zwölfter Abschnitt

**Die Stör**

Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	198
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	199

Höchstgeschwindigkeit . . . . .	200
Beratung des Fahrzeugführers durch Schiffahrt- kundige, Wegerechtschiffe . . . . .	201
Schleppzüge . . . . .	202
Treiben von Fahrzeugen . . . . .	203
Festmachen und Ankern . . . . .	204
Festkommen im Fahrwasser . . . . .	205
Besatzung . . . . .	206
Seilfähren in Wewelsfleth und Beidenfleth . . . . .	207
Verkehr durch die Straßenbrücke in Heiligenstedten	208
Verkehr durch die Eisenbahnbrücke in Itzehoe . . . . .	209
Befahren des Delftordurchstichs in Itzehoe . . . . .	210

Dreizehnter Abschnitt

**Die Krückau und Pinnau**

Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	211
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	212
Höchstgeschwindigkeit . . . . .	213
Schleppzüge . . . . .	214
Treiben von Fahrzeugen . . . . .	215
Festmachen und Ankern . . . . .	216
Besatzung . . . . .	217
Festkommen im Fahrwasser . . . . .	218
Verkehr durch die Drehbrücke in Klevendeich . . . . .	219
Verkehr durch die Klappbrücke bei Utersen . . . . .	220

Vierzehnter Abschnitt

**Die Fahrwasser zwischen Eider und Elbe  
und die Gewässer um Helgoland**

Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	221
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	222

Fünfzehnter Abschnitt

**Die Eider**

Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	223
Signalstelle für Warnsignale . . . . .	224
Beschränkung der Fahrzeuggrößen und der Masthöhe	225
Überholen . . . . .	226
Festmachen . . . . .	227
Verkehr durch die Eisenbahndrehbrücke bei Fried- richstadt . . . . .	228
Verkehr durch die Straßenklappbrücke bei Friedrich- stadt . . . . .	229
Verkehr durch die Schleusen Nordfeld und Lexfähr	230

Sechzehnter Abschnitt

**Die Fahrwasser an der Schleswigschen Westküste  
von der Hever bis zum Lister Tief**

Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	231
Begriffsbestimmung . . . . .	232
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	233
Ankerverbote . . . . .	234

Siebzehnter Abschnitt

**Die Flensburger Förde (Deutsches Hoheitsgebiet)**

Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	235
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	236
Reede . . . . .	237
Fahrtgeschwindigkeit . . . . .	238
Wegerechtschiffe . . . . .	239

Achtzehnter Abschnitt

**Die Schlei**

Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	240
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	241
Flöße . . . . .	242
Fahrtgeschwindigkeit . . . . .	243

	§§
Vorbeifahren an festgekommenen Fahrzeugen . . .	244
Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition . . . .	245
Verkehr durch die Brücken bei Kappeln und Lindaunis	246
Seilfähren bei Arnis und Missunde . . . . .	247
Liegeplatz für Fischerfahrzeuge vor Maasholm . . .	248
Neunzehnter Abschnitt	
<b>Die Eckernförder Bucht und Stollergundrinne</b>	
Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	249
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	250
Ausübung der Fischerei . . . . .	251
Zwanzigster Abschnitt	
<b>Die Kieler Förde</b>	
Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	252
Lotsensignale . . . . .	253
Signalstelle für Warnsignale . . . . .	254
Höchstgeschwindigkeit . . . . .	255
Schleppzüge . . . . .	256
Fahrregeln . . . . .	257
Kanalreede und Ankerplätze . . . . .	258
Schutz der Entmagnetisierungsanlagen . . . . .	259
Zollabfertigung bei Laboe . . . . .	260
Einundzwanzigster Abschnitt	
<b>Der Fehmarnsund</b>	
Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	261
Begriffsbestimmung . . . . .	262
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	263
Ankerverbote . . . . .	264
Vorsichtsmaßnahmen beim Durchfahren der Bagger- rinne des Fehmarnsundes . . . . .	265
Schleppzüge . . . . .	266

Zweiundzwanzigster Abschnitt	
<b>Die Trave</b>	
	§§
Grenzen des Geltungsbereichs . . . . .	267
Gültigkeit anderer Verordnungen . . . . .	268
Begriffsbestimmungen . . . . .	269
Schallsignale . . . . .	270
Lotsensignale . . . . .	271
Signalstellen für Warnsignale . . . . .	272
Zulässiger Tiefgang. Verbot der Benutzung der See- schiffahrtstraße . . . . .	273
Höchstgeschwindigkeit . . . . .	274
Wegerrechtschiffe . . . . .	275
Schleppzüge . . . . .	276
Schlepperhilfe . . . . .	277
Segeln und Treiben . . . . .	278
Überholen . . . . .	279
Begegnen . . . . .	280
Ausbringen von Ketten und Leinen . . . . .	281
Ankerplätze . . . . .	282
Fahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung . . . . .	293
Fahrregeln für den Hafen des Hochofenwerks Herrenwyk . . . . .	284
Verkehr durch die Herrenbrücke . . . . .	285

### DRITTER TEIL

#### Schlußvorschriften

Strafbestimmungen . . . . .	286
Inkrafttreten der Verordnung . . . . .	287

#### Anlagen

Signaltafel (Schallsignale)	
Signaltafel (Schallsignale im Verkehr mit Eisbrechern)	

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit den Artikeln 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

### ERSTER TEIL

## Gemeinsame Vorschriften für alle Seeschiffahrtstraßen

#### ERSTER ABSCHNITT

##### Einführung

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt auf den mit der See zusammenhängenden Wasserstraßen in den Grenzen, die in den im zweiten Teil enthaltenen Sondervorschriften für die einzelnen Seeschiffahrtstraßen festgelegt sind.

(2) Diese Polizeiverordnung gilt nicht in den an den Seeschiffahrtstraßen liegenden Häfen, soweit im zweiten Teil oder in den Verordnungen für diese Häfen nichts anderes bestimmt ist.

##### § 2

##### Verhältnis zur Seestraßenordnung

Steht eine Vorschrift der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung mit der Seestraßenordnung in Widerspruch, gilt die Seeschiffahrtstraßen-Ordnung.

##### § 3

##### Der Begriff „Fahrwasser“

(1) Fahrwasser nach dieser Polizeiverordnung ist der Teil einer Wasserstraße, der bezeichnet wird durch die geraden Linien, die die an den Seiten liegenden schwimmenden Seezeichen oder, wo solche nicht ausgelegt sind, die festen Seezeichen oder die Köpfe der Uferschutzwerke miteinander verbinden. Wo Seezeichen und Uferschutzwerke fehlen, gilt die zwischen den Ufern liegende Wasserstraße als Fahrwasser.

(2) Sind auf einer Seeschiffahrtstraße wegen Trennung des Fahrwassers durch Untiefen oder aus anderen Gründen mehrere nebeneinander laufende Fahrwasser vorhanden, gilt als Hauptfahrwasser nach dieser Polizeiverordnung das von See bis zur inneren Geltungsgrenze durch fortlaufende Betonung oder Richtlinien bezeichnete tiefere Fahrwasser.

(3) Als Nebenfahrwasser gelten die auf den einzelnen Strecken neben dem Hauptfahrwasser herlaufenden schiffbaren Rinnen oder Nebenarme.

(4) Die Fahrwasser im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung gelten als enge Fahrwasser im Sinne des Artikels 25 der Seestraßenordnung.

#### § 4

##### Verantwortung des Fahrzeugführers und der Schiffsmannschaft

(1) Verantwortlich dafür, daß diese Polizeiverordnung befolgt wird, ist der Führer des Fahrzeugs oder sein Vertreter.

(2) Der Führer eines Fahrzeugs oder eines Floßes muß einen Abdruck dieser Polizeiverordnung an Bord haben, soweit nicht die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden Ausnahmen zulassen.

(3) Der Führer oder sein Vertreter soll die Schiffsmannschaft anhalten, diese Polizeiverordnung zu befolgen.

(4) Keine Vorschrift dieser Polizeiverordnung soll den Reeder, den Führer oder die Mannschaft eines Fahrzeugs von den Folgen einer Versäumnis im Gebrauch von Lichtern oder Signalen oder im Halten eines gehörigen Ausgucks oder von den Folgen der Versäumnis anderer Vorsichtsmaßregeln befreien, die durch die seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten sind.

#### § 5

##### Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden

(1) Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden sind die Mittelbehörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes. Diese sind befugt, die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten örtlichen Stellen zu übertragen.

(2) Die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde ist ermächtigt, in Durchführung dieser Polizeiverordnung Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderem Anlaß zur Sicherheit und Ordnung der Schiffahrt und zum Schutz von Wasserbauarbeiten erforderlich werden.

(3) Die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde kann zur Sicherheit und Ordnung der Schiffahrt auch Anordnungen erlassen, die notwendig sind, um die bis zu einer Änderung dieser Polizeiverordnung erforderlichen schiffahrtspolizeilichen Maßnahmen zu treffen. Ihre Geltungsdauer ist auf zwei Jahre beschränkt.

(4) Der Beamte der Strom- und Schiffahrtspolizei kann ein Fahrzeug auffordern, anzuhalten, an einer bestimmten Stelle anzulegen oder die Weiterfahrt zu unterlassen, wenn es zur Aufsicht oder zur Durchführung der polizeilichen Vorschriften notwendig ist.

(5) Dem Beamten der Strom- und Schiffahrtspolizei ist zur Ausübung des Dienstes das Betreten des Fahrzeugs zu ermöglichen.

#### ZWEITER ABSCHNITT

##### Lichter und andere Sichtsignale

#### § 6

##### Allgemeines

(1) Rote und grüne Lichter dürfen nur insoweit benutzt werden, als die Seestraßenordnung, Zoll-

ordnung, Lotsensignalordnung oder diese Polizeiverordnung es vorschreiben. Das Recht der Kriegsschiffe, farbige Lichter, Sternsignale oder Raketen als anderweitige Signale zu benutzen, bleibt unberührt.

(2) Lichter, die nach den genannten Bestimmungen nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind, müssen derart abgeblendet werden, daß Verwechslungen oder verkehrsstörende Blendungen vermieden werden.

(3) Das Abbrennen von bengalischen Streichhölzern (Zündhölzern) oder farbigen Feuerwerkskörpern, die mit den in der Seestraßenordnung oder in dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können, ist verboten.

(4) Die Mindesttragweite aller in dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Lichter muß eine Seemeile betragen, soweit die Seestraßenordnung oder diese Polizeiverordnung nichts anderes vorschreiben.

(5) Der Durchmesser der Bälle und Zylinder, der Durchmesser der Grundfläche sowie die Höhe der Kegel müssen mindestens 0,61 m, die Höhe der Zylinder mindestens 1 m betragen. Bei Fahrzeugen unter 113 cbm Bruttoraumgehalt dürfen die Abmessungen der Signalkörper bis zur Hälfte kleiner sein.

(6) Die Lichter müssen bei Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) geführt oder gezeigt werden, soweit diese Polizeiverordnung nichts anderes vorschreibt.

(7) Die Lichter, Kegel, Zylinder, Bälle und Flaggen müssen über den ganzen Horizont sichtbar sein, soweit die Seestraßenordnung oder diese Polizeiverordnung nichts anderes vorschreiben.

(8) Soweit Lichter oder Signalkörper übereinander zu setzen sind, muß dies in senkrechter Anordnung geschehen. Der Abstand zwischen den einzelnen Lichtern oder Signalkörpern muß 1,50 m betragen, soweit diese Polizeiverordnung nichts anderes vorschreibt.

(9) Ein Fahrzeug, das in einem ausschließlich durch Stangen oder Pricken bezeichneten Wattenfahrwasser festkommt, braucht die in Artikel 4 a und 11 der Seestraßenordnung vorgeschriebenen roten Lichter und Bälle nicht zu führen. Es genügt, wenn es die in den beiden ersten Absätzen des Artikels 11 vorgeschriebenen weißen Lichter führt.

#### § 7

##### Kennzeichnung der Polizeifahrzeuge

Polizeifahrzeuge im Dienst dürfen über dem Dampflicht ein blaues Licht setzen, dessen Tragweite geringer als eine Seemeile sein kann. Bei Tage führen sie die Dienstflagge.

#### § 8

##### Hecklicht

In einem Schleppzug muß jedes Fahrzeug ein Hecklicht nach Artikel 10 der Seestraßenordnung führen.

#### § 9

##### Kleine Fahrzeuge

(1) Ein Fahrzeug in Fahrt, das nach der Seestraßenordnung keine Lichter zu führen braucht, muß ein weißes Licht führen. Ein Segel-, Ruder- oder Sportboot bis zu 7 m Länge über alles braucht weder

dieses Licht noch andere Signalkörper zu führen, muß dann aber eine elektrische Lampe oder eine Laterne mit einem weißen Licht angezündet und gebrauchsfertig zur Hand haben, die zeitig genug gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

(2) Ein offenes Motorfischerboot und ein anderes offenes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das eine Geschwindigkeit von 4 Seemeilen in der Stunde nicht überschreiten kann, brauchen die nach Artikel 7 der Seestraßenordnung für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen, wohl aber ein weißes Licht. Dasselbe gilt für ein Segelfahrzeug von weniger als 7 m Länge über alles, das sich eines Hilfsantriebs mit Maschinenkraft bedient und eine Geschwindigkeit von 4 Seemeilen in der Stunde nicht überschreiten kann.

#### § 10

##### **Fahrzeuge mit Maschinenantrieb unter Schlepperhilfe**

Ein Fahrzeug in Fahrt mit betriebsklarer Maschine muß, wenn es sich eines oder mehrerer Schlepper zur Unterstützung bedient, die Lichter eines allein-fahrenden Fahrzeugs mit Maschinenantrieb führen. Ein solcher Schlepper muß, solange die Schleppverbindung besteht, die Schlepperlichter nach Artikel 3 der Seestraßenordnung führen.

#### § 11

##### **Außerhalb des Fahrwassers vor Anker fischende Fahrzeuge**

Ein außerhalb des Fahrwassers vor Anker fischendes Fahrzeug muß das in Artikel 9 g Abs. 3 der Seestraßenordnung vorgeschriebene weitere weiße Licht in der Richtung zum ausgelegten Netz oder Fanggerät führen, wenn dieses sich über 15 m horizontal vom Fahrzeug aus erstreckt.

#### § 12

##### **Abschleppen festsitzender Fahrzeuge**

Ein Fahrzeug, das ein am Grunde festsitzendes Fahrzeug abzuschleppen versucht, muß während der Zeit, in der die Schlepptrasse fest und das abzuschleppende Fahrzeug noch nicht in Fahrt ist, die Lichter und Zeichen für ein manövrierunfähiges Fahrzeug führen (Artikel 4 der Seestraßenordnung). Es muß ferner die Lichter für ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb (Artikel 2 der Seestraßenordnung) und die Lichter für einen Schlepper (Artikel 3 der Seestraßenordnung) zum sofortigen Setzen klarhalten für den Fall, daß die Schlepptrasse bricht oder das am Grunde festsitzende Fahrzeug in Fahrt kommt.

#### § 13

##### **In der Manövrierfähigkeit behinderte Schwimmkörper**

Kräne, Docks, Pontons und andere nicht oder beschränkt manövrierfähige Schwimmkörper, außer Flößen, müssen führen,

1. wenn sie in Fahrt sind, neben den farbigen Seitenlichtern und dem Hecklicht die Lichter und Zeichen für ein manövrierunfähiges Fahrzeug (Artikel 4 a der Seestraßenordnung),

2. wenn sie vor Anker liegen, die Lichter und Zeichen nach Artikel 11 der Seestraßenordnung.

#### § 14

##### **Wegerechtschiffe**

(1) Fahrzeuge und Schwimmkörper aller Art, die nicht zur Führung des Signals nach Artikel 4 a der Seestraßenordnung oder des § 13 dieser Polizeiverordnung verpflichtet, aber wegen ihres Tiefgangs, ihrer Länge oder wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, die tiefste Fahrrinne für sich in Anspruch zu nehmen (Wegerechtschiffe), müssen, wenn der Lotse es für notwendig hält, in Fahrt im Vortopp ein rotes Licht — Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mindestens zwei Meter höher als das zweite Dampferlicht — und bei Tage einen schwarzen Zylinder führen. Ein Wegerechtschiff, das wegen seiner Bauart das Signal nicht in der genannten Höhe führen kann, muß es an der Stelle setzen, an der es am besten gesehen werden kann. Bedient ein Wegerechtschiff sich anderer Fahrzeuge zur Hilfeleistung, darf nur das Wegerechtschiff das vorstehende Signal führen.

(2) Ein Fahrzeug, das keinen Lotsen an Bord hat, mit Ausnahme der Tonnenleger und Eisbrecher im Dienst, darf das Signal nach Absatz 1 nicht führen.

#### § 15

##### **Fähren**

Eine Ketten- oder Seilfähre in Fahrt muß vorne und hinten in gleicher Höhe ein weißes Licht führen.

#### § 16

##### **Fahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung**

(1) Ein Fahrzeug, das mehr als 35 kg Sprengstoff oder Munition geladen hat, muß, auch wenn es vor Anker liegt oder festgemacht hat, im Vortopp ein rotes Licht — Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mindestens 2 m höher als das zweite Dampferlicht —, bei Tage eine weit erkennbare, stets ausgespannt zu haltende Flagge B des Internationalen Signalbuchs führen.

(2) Die gleichen Signale muß ein Tankfahrzeug führen, das leicht entzündliche Flüssigkeiten geladen hat oder nach Entladung noch nicht entgast worden ist. Als leicht entzündlich gelten Flüssigkeiten, deren Flammpunkt nicht über 21° C liegt.

(3) Ein Fahrzeug, das wegen seiner Bauart das Signal nicht in der genannten Höhe führen kann, muß es an der Stelle setzen, an der es am besten gesehen werden kann.

#### § 17

##### **Flöße**

(1) Ein Floß, das in Fahrt ist, muß vorne ein weißes Licht, hinten in gleicher Höhe wie das vordere Licht zwei weiße Lichter in mindestens 1,5 m seitlichem Abstand und etwa 1,5 m über der Mitte der Verbindungslinie dieser beiden hinteren Lichter ein drittes weißes Licht führen. Werden mehrere Flöße als Anhang geschleppt, darf nur das letzte Floß die vorgeschriebenen hinteren Lichter, die andern Flöße nur je ein Licht vorn und hinten führen.

(2) Ein Floß, das vor Anker liegt oder festgemacht ist, muß an beiden Enden der dem Fahrwasser zugekehrten Seite ein weißes Licht führen. Liegen mehrere Flöße nebeneinander, darf nur das dem Fahrwasser zunächst liegende Floß die Lichter führen. Diese Bestimmung gilt auch für Scheibflöße.

## § 18

**Schräg oder quer im Fahrwasser vor Anker liegende Fahrzeuge und Fahrzeuge, die zur Regulierung nautischer Instrumente drehen**

(1) Ein vor Anker liegendes Fahrzeug, das quer oder schräg im Fahrwasser liegt, muß beim Nahen eines andern Fahrzeugs am Heck ein weißes Licht derart auf- und niederbewegen, daß es einem sich nähernden Fahrzeug sichtbar bleibt, bis die Gefahr des Zusammenstoßes vorüber ist.

(2) Ein Fahrzeug, das zur Regulierung nautischer Instrumente dreht, muß das in Absatz 1 vorgeschriebene Signal zeigen. Bei Tage muß es das Signal JI des Internationalen Signalbuchs an gut sichtbarer Stelle führen.

## § 19

**Festgemachte Fahrzeuge**

(1) Ein Fahrzeug, das am Ufer, an Dalben, Tonnen oder an einer Landungsbrücke festgemacht hat, muß an der Fahrwasserseite, möglichst in Deckhöhe, bei einer Fahrzeuglänge unter 45,75 m ein weißes Licht mittschiffs, bei einer Fahrzeuglänge von 45,75 m oder mehr, vorn und hinten ein weißes Licht führen.

(2) Ragt ein festgemachtes Fahrzeug mit dem Bug oder dem Heck über die Anlegestelle hinaus in ein Fahrwasser hinein, muß es außer den in Absatz 1 vorgeschriebenen Lichtern noch ein weißes Licht am äußersten Ende des in das Fahrwasser hineinragenden Teils führen.

(3) Sind zwei oder mehrere Fahrzeuge nebeneinander festgemacht, braucht nur das dem Fahrwasser zunächst liegende Fahrzeug die in Absatz 1 vorgeschriebenen Lichter zu führen.

(4) Eine Baggerschute, die längsseit eines Baggers liegt, oder ein Fahrzeug, das an einem vor Anker liegenden Fahrzeug längsseit festgemacht hat, muß das Licht oder die Lichter (Absatz 1) an der vom Bagger oder vom verankerten Fahrzeug abgekehrten Seite führen. Ein festgemachtes offenes Boot bis zu 7 m Länge über alles braucht ein Licht nicht zu führen.

(5) Ein längsseit festgemachtes Fahrzeug darf ein Ankerlicht nicht führen.

(6) Ein Fahrzeug, das festgemacht ist oder vor Anker liegt, und besonderer Rücksicht eines vorbeifahrenden Fahrzeugs bedarf, darf nach Genehmigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde außer dem Signal nach Absatz 1 zusätzlich das Signal nach § 23 führen.

## § 20

**Warnsignal bei Schifffahrtbehinderung**

(1) Bei Eintritt außergewöhnlicher Schifffahrtbehinderung werden an den im zweiten Teil angegebenen Stellen als Warnsignal

drei Lichter übereinander, die beiden oberen rot, das untere grün,

bei Tage drei Signalkörper übereinander, oben zwei Bälle und darunter ein Kegel — Spitze unten —, gezeigt.

(2) Über Ort und Art der Schifffahrtbehinderung geben die im zweiten Teil angegebenen Stellen Auskunft.

## § 21

**Bagger, Taucherfahrzeuge und andere schwimmende Geräte**

(1) Bagger, Taucherfahrzeuge und andere schwimmende Geräte müssen, solange sie der Rücksicht der Schifffahrt durch Fahrtverminderung und andere Vorsichtsmaßnahmen bedürfen, auf jeder Seite in mindestens 1,5 m Abstand voneinander in gleicher Höhe ein rotes Licht und auf der Seite, die sich für die Vorbeifahrt am besten eignet, ein weißes Licht unter dem roten Licht führen. Bei Tage wird diese Seite durch einen roten Ball bezeichnet.

(2) Werden die Lichter rot über weiß, bei Tage der rote Ball auf beiden Seiten des Fahrzeugs gezeigt, darf nur an der in Fahrtrichtung rechts liegenden Seite vorbeigefahren werden.

(3) Werden die Lichter rot über weiß auf der einen, rot über grün auf der anderen Seite des Fahrzeugs, bei Tage der rote Ball auf der einen, zwei schwarze Kegel mit gegeneinander gerichteten Spitzen (Stundenglas) auf der anderen Seite gezeigt, darf nur an der mit rot über weiß oder mit dem roten Ball bezeichneten Seite vorbeigefahren werden.

## § 22

**Wracke und andere Schifffahrtshindernisse**

(1) Ein Wrack oder ein anderes Schifffahrtshindernis, an dem ohne Fahrtverminderung und ohne besondere Vorsichtsmaßnahmen vorbeigefahren werden darf, wird nach den Grundsätzen für die Bezeichnung der deutschen Küste durch Wrackleuchtonnen, Wracktonnen oder eine auf dem Wrack selbst angebrachte Bezeichnung kenntlich gemacht. Die Lage der Tonnen zum Wrack wird durch Toppzeichen angegeben.

(2) Ein Wrack oder ein anderes Schifffahrtshindernis, auf das die Schifffahrt durch Fahrtverminderung oder andere Vorsichtsmaßnahmen Rücksicht zu nehmen hat, führt,

1. wenn es an der Steuerbordseite des Fahrwassers liegt, auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite

drei grüne Lichter übereinander,  
bei Tage einen grünen Kegel — Spitze oben — und darunter zwei grüne Bälle;

2. wenn es an der Backbordseite des Fahrwassers liegt, auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite

zwei grüne Lichter übereinander,  
bei Tage einen grünen Zylinder und darunter einen grünen Ball;

3. wenn es inmitten des Fahrwassers liegt, so daß nur an der in Fahrtrichtung rechts liegenden Seite vorbeigefahren werden darf, auf jeder Seite in gleicher Höhe in

mindestens 3 m waagrechttem Abstand voneinander

zwei grüne Lichter übereinander,  
bei Tage zwei grüne Bälle übereinander.

(3) Die Signale werden auf dem Schiffahrthindernis selbst und wenn das nicht möglich ist, auf einem verankerten Fahrzeug (Wrackfeuerschiff, Bergungsfahrzeug usw.) oder an Land in unmittelbarer Nähe des Hindernisses angebracht.

### § 23

#### Schutzbedürftige Werke und Anlagen

In Bau begriffene Strombauwerke und die bei Wasserbauten benutzten Fahrzeuge und Geräte sowie schwimmende und feste Anlagen am Ufer, die der Rücksicht der Schiffahrt durch Fahrtverminderung bedürfen, dürfen nach Genehmigung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde führen

drei Lichter übereinander, das obere weiß, das mittlere rot, das untere weiß, bei Tage einen roten Zylinder.

### § 24

#### Sperrung eines Fahrwassers. Verbot des Ein- und Auslaufens

(1) Ist durch Baggerarbeiten, Schiffahrthindernisse oder aus einer anderen ähnlichen Ursache ein Fahrwasser zum Teil gesperrt, wird das Warnsignal nach § 20 gezeigt und den Fahrzeugen, die diesen Teil durchfahren wollen, falls notwendig, durch besondere, an den Grenzen des gesperrten Gebiets ausgelegte Dienstfahrzeuge Nachricht über Umfang, Art und Dauer der Sperrung gegeben. Die letzteren Fahrzeuge führen die im § 7 vorgeschriebenen Zeichen. Ihren Anordnungen ist zu folgen. An der Sperrstelle selbst werden gezeigt

drei Lichter übereinander, das obere rot, das mittlere grün, das untere weiß, bei Tage drei Signalkörper übereinander, oben ein Ball, in der Mitte ein Kegel — Spitze unten — und unten ein Kegel — Spitze oben —.

(2) Ist für ein Fahrwasser oder für einen Hafen die Einfahrt oder die Ausfahrt oder die Einfahrt und Ausfahrt verboten, werden gezeigt:

1. wenn die Einfahrt verboten ist,
 

drei Lichter übereinander, das obere rot, das mittlere weiß, das untere rot, bei Tage drei Signalkörper übereinander, oben ein Ball, in der Mitte ein Kegel — Spitze oben — und unten ein Ball;
2. wenn die Ausfahrt verboten ist,
 

drei Lichter übereinander, das obere grün, das mittlere weiß, das untere grün, bei Tage drei Signalkörper übereinander, oben ein Kegel — Spitze unten —, in der Mitte ein Kegel — Spitze oben — und unten ein Kegel — Spitze unten —;
3. wenn Einfahrt und Ausfahrt verboten sind
 

drei Lichter übereinander, das obere

grün, das mittlere weiß, das untere rot, bei Tage drei Signalkörper übereinander, oben ein Kegel — Spitze unten —, in der Mitte ein Kegel — Spitze oben — und unten ein Ball.

(3) Ist bei Eintritt besonders ernster Ereignisse das Einlaufen in Häfen und Flußmündungen verboten, werden an auffallenden Stellen

drei rote Lichter übereinander,  
bei Tage drei Bälle übereinander

gezeigt. Beim Sichten dieses Signals ist große Vorsicht geboten. Ein Fahrzeug muß, wenn ihm über den Grund der Sperrung nichts bekannt geworden sein sollte, die Ankunft eines Sicherheitsfahrzeugs, das das zuvor erwähnte Signal führt, abwarten.

### § 25

#### Allgemeine Lotsenpflicht

(1) Ergelt für alle aus See einlaufenden Fahrzeuge die Anordnung, sich eines Lotsen zu bedienen, werden auf den Lotsenfahrzeugen, äußeren Feuerschiffen und auf den an den Flußeinläufen liegenden Signalstellen

drei Lichter übereinander, das obere grün, die beiden unteren rot,

bei Tage drei Signalkörper übereinander, oben ein Kegel — Spitze unten — und darunter zwei Bälle

gezeigt.

(2) Wird das Signal nach Absatz 1 gezeigt, sind alle von See einlaufenden Fahrzeuge, auch die Freifahrer, jedoch nicht die Küstenfischerfahrzeuge, zur Annahme eines Lotsen verpflichtet. Die Küstenfischerfahrzeuge müssen jedoch bei der das Signal zeigenden Stelle Anweisung für das Einlaufen einholen.

### § 26

#### Sperrung bei Bombenabwurf- oder Schießübungen

(1) Darf bei Bombenabwurf- oder Schießübungen eine bestimmte Wasserfläche nicht oder nur unter Beachtung besonderer Vorschriften oder Verhaltensmaßregeln benutzt werden, werden auf Signalstellen, Feuerschiffen oder eingesetzten Sicherheitsfahrzeugen für die Dauer der Übung

drei Lichter übereinander, das obere rot, die beiden unteren weiß,

bei Tage zwei übereinander geheizte Flaggen B des Internationalen Signalbuchs

gezeigt.

(2) Beim Sichten des Signals nach Absatz 1 muß ein Fahrzeug nach den erlassenen Bekanntmachungen verfahren. Die Anweisungen der Sicherheitsfahrzeuge müssen befolgt werden.

(3) Bei Übungspausen am Tage wird neben dem Tagsignal (Absatz 1) der erste Hilfsstander des Internationalen Signalbuchs (gelber Stander mit blauem Rand) gehißt. Solange dieser Stander weht, ist das Durchfahren des Sperrgebiets erlaubt. Ein Fahrzeug, das das Sperrgebiet vor dem Niedergehen des Hilfsstanders nicht mehr erreicht, darf das Sperrgebiet nicht mehr durchfahren, sondern muß außerhalb warten.

## § 27

**Schleppen von Scheiben zu Schießübungen**

(1) Ein Fahrzeug, das Scheiben zu Schießübungen schleppt und daher in seiner Manövrierfähigkeit beschränkt ist, führt außer den durch Artikel 3 der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern an möglichst gut sichtbarer Stelle noch drei über den ganzen Horizont sichtbare Lichter übereinander, die beiden oberen rot, das untere weiß, bei Tage zwei schwarze Kegel übereinander — Spitze unten —. Falls ein Fahrzeug sich bei Nacht dem Schleppzug in gefahrdrohender Weise nähert, wird auf dem Scheibenschlepper ein Flackerfeuer abgebrannt. Die Scheiben werden im Bedarfsfalle von dem Schlepper möglichst mit dem Scheinwerfer angeleuchtet.

(2) Die geschleppten Scheiben führen, solange auf sie nicht geschossen wird, vorn und hinten in gleicher Höhe ein weißes Licht. Wenn auf sie geschossen wird oder geschossen werden soll, führen sie keine Lichter.

## DRITTER ABSCHNITT

**Schallsignale**

## § 28

**Allgemeines**

(1) Schallsignale dürfen nur insoweit gegeben werden, als die Seestraßenordnung oder diese Polizeiverordnung es vorschreibt oder zuläßt.

(2) Schallsignale als Abfahrt- und Ankunftszeichen darf ein Fahrzeug nur mit der Glocke geben.

(3) Alle Schallsignalgeräte müssen derartig wirken und so angebracht sein, daß ihr Schall in ausreichender Entfernung nach allen Seiten frei ertönen kann.

(4) In dieser Verordnung werden die einzelnen Töne der mit der Pfeife oder dem Nebelhorn zu gebenden Signale durch waagerechte Striche und Punkte gekennzeichnet. Dabei bedeutet jeder waagerechte Strich einen langen Ton, jeder Punkt einen kurzen Ton.

## § 29

**Pfeifen- oder Nebelhornsignale**

(1) Signale, die durch die Pfeife oder das Nebelhorn gegeben werden müssen, und ihre Bedeutung sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

(2) Für den Verkehr zwischen Eisbrechern und den von diesen geführten oder geschleppten Fahrzeugen sind die in der Anlage 2 aufgeführten Signale anzuwenden.

## § 30

**Anwendung des Gefahr- und Warnsignals**

Das allgemeine Gefahr- und Warnsignal (— . . . . — . . . .) muß gegeben werden,

1. wenn ein in Fahrt befindliches Fahrzeug mit Maschinenantrieb manövrierunfähig geworden oder in Gefahr geraten ist und ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert,
2. wenn ein vor Anker liegendes Fahrzeug ins Treiben gerät und dadurch andere Fahrzeuge gefährdet oder durch Annäherung eines anderen Fahrzeugs selbst gefährdet wird.

## § 31

**Nebelsignale**

(1) Ein Fahrzeug in Fahrt mit betriebsklarer Maschine, das sich eines oder mehrerer Fahrzeuge mit Maschinenantrieb zu seiner Unterstützung bedient, muß bei Nebel die Schallsignale eines alleinfahrenden Fahrzeugs mit Maschinenantrieb geben.

(2) Ein vor Anker liegendes Fahrzeug, das schräg oder quer im Fahrwasser liegt, muß bei Nebel in kurzen Zwischenräumen etwa 5 Sekunden lang die Glocke rasch läuten mit darauffolgenden drei Einzelschlägen. Ein solches Fahrzeug darf außerdem bei Annäherung eines anderen Fahrzeugs mit der Pfeife das allgemeine Gefahr- und Warnsignal (— . . . . — . . . .) geben, bis die Gefahr des Zusammenstoßes vorüber ist.

(3) Ein Bagger oder Taucherfahrzeug, an dem nur an einer Seite vorbeigefahren werden darf, muß in kurzen Zwischenräumen 5 Sekunden lang die Glocke rasch läuten mit darauffolgenden Einzel- oder Doppelschlägen, und zwar, wenn es einlaufend an Steuerbord und auslaufend an Backbord gelassen werden muß, fünf Einzelschläge, wenn es einlaufend an Backbord und auslaufend an Steuerbord gelassen werden muß, fünf Doppelschläge.

(4) Ein Wrack oder anderes Schifffahrthindernis oder ein zur Bezeichnung eines Schifffahrthindernisses ausgelegtes Fahrzeug muß fortlaufend mit der Glocke in mindestens 30 Sekunden Abstand folgende Gruppen von Einzelschlägen geben:

Wenn es an der Steuerbordseite des Fahrwassers liegt,

Gruppen von drei Einzelschlägen,

wenn es an der Backbordseite des Fahrwassers liegt,

Gruppen von zwei Einzelschlägen,

wenn es inmitten des Fahrwassers liegt,

Gruppen von vier Einzelschlägen.

(5) Ein bemanntes Floß muß bei Nebel die durch Artikel 15 d und e der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Signale geben.

(6) Ist das Fahrwasser aus irgendeinem Grunde gesperrt und das Vorbeifahren von Fahrzeugen verboten (§§ 21, 22, 24) wird auf der Sperrstelle als Nebelsignal in kurzen Zwischenräumen die Glocke rasch geläutet mit darauffolgenden drei Doppelschlägen oder zwei Gruppen von je drei langen Tönen mit der Pfeife oder dem Nebelhorn.

## VIERTER ABSCHNITT

**Fahrregeln**

## § 32

**Vorsichtsmaßnahmen, Fahrtgeschwindigkeit, Ausguck**

(1) Es darf nur mit größter Vorsicht und nötigenfalls mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Besonders gilt dies für das Befahren scharfer Krümmungen, für das Vorbeifahren an Hafeneinfahrten, Baustellen, Brücken und Fähren, ladenden und löschenden Fahrzeugen, tief beladenen offenen Fahrzeugen, havarierten Fahrzeugen mit beschränkter Schwimm- und Manövrierfähigkeit, Flößen und schwimmenden Holzlagern. Wo diese Polizeiverordnung eine Herabsetzung der Geschwindigkeit vor-

schreibt, muß dies rechtzeitig und so weit geschehen, daß schädlicher Wellenschlag und Sog möglichst vermieden werden. Die Fahrt muß nötigenfalls auf das geringste Maß herabgesetzt werden, das notwendig ist, um das Fahrzeug steuerfähig zu halten.

(2) Auf einem Fahrzeug in Fahrt muß entsprechend den Witterungs- und Verkehrsverhältnissen Ausguck gehalten und für rechtzeitige Abgabe der vorgeschriebenen Signale gesorgt werden. Ein ankerführendes Fahrzeug muß mindestens einen Anker zum sofortigen Gebrauch bereit halten.

### § 33

#### Einlaufen in Einfahrten und Nebengewässer und Auslaufen aus ihnen

Beim Einlaufen in Einfahrten, Häfen, Vorhäfen, Schleusen, Nebengewässer usw. und beim Auslaufen aus ihnen ist mit besonderer Vorsicht zu manövrieren. Ein Fahrzeug muß seinen Kurs so nehmen, daß es die Fahrtverhältnisse rechtzeitig überblicken und seine Manöver danach einrichten kann. Es muß seine Absicht, ein- oder auszulaufen, rechtzeitig durch das Signal „Achtung“ (—) zu erkennen geben, soweit nicht Sondersignale im zweiten Teil vorgeschrieben sind.

### § 34

#### Fahrtbeschränkungen

An Baggern, Schifffahrthindernissen, Fahrzeugen, Geräten usw., die gemäß § 21 oder § 22 Abs. 2 bis 3 oder § 23 bezeichnet sind, darf nur an der für den Verkehr freigegebenen Seite in möglichst großem Abstand und mit solcher Vorsicht vorbeigefahren werden, daß Störungen und Gefährdungen vermieden werden. Dasselbe gilt für das Vorbeifahren an einem mit dem Aufnehmen von Anker beschäftigten Baggerboot und einem bei der Arbeit begriffenen Bergungsfahrzeug. Auf die Warn- und Sperrsignale nach §§ 20 bis 26 und 31 Abs. 6 wird besonders verwiesen.

### § 35

#### Rechts fahren. Benutzung des Fahrwassers

(1) Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb muß, wenn dies ohne Gefahr ausführbar ist, sich an der Seite des Fahrwassers halten, die an seiner Steuerbordseite liegt. In einem Fahrwasser, das durch Richtlinien (Richtbaken, Richtfeuer) bezeichnet ist, muß dies so weit geschehen, daß auch die Backbordseite des Fahrzeugs genügend frei von der Richtlinie ist. Dies gilt auch für ein segelndes Fahrzeug, wenn es ohne kreuzen zu müssen, dem Fahrwasser zu folgen vermag.

(2) Ein kleines Fahrzeug soll möglichst ein Nebenfahrwasser benutzen. Wo ein solches nicht vorhanden ist, soll es die tiefe Rinne und die Richtlinien des Fahrwassers möglichst meiden.

(3) Die Vorschrift des Absatz 2 gilt auch für Schleppzüge. Ein Schleppzug soll sich möglichst so weit auf der in seiner Fahrtrichtung rechts liegenden Seite halten, daß größere Fahrzeuge genügend Platz haben, zwischen ihm und der tiefen Rinne oder der Richtlinie vorbeizufahren.

(4) Ein Wegerechtschiff (§ 14) muß die rechte Seite des Fahrwassers halten, soweit die Wassertiefe es gestattet.

(5) Segelfahrzeuge unter 57 cbm Bruttoreumgehalt, offene Fischerboote, Barkassen sowie andere Motor-

boote müssen, wenn sie nicht auf die Benutzung des Fahrwassers angewiesen sind, sich so weit wie möglich von der Mitte des Fahrwassers fernhalten.

(6) Ein Ruder- oder ein Paddelboot, auch wenn es Segel gesetzt hat, muß sich am Rande des Fahrwassers halten.

(7) Die Schifffahrt muß außerhalb des Fahrwassers (§ 3 Abs. 1 und 2) mit unbezeichneten Untiefen und unbezeichneten Schifffahrthindernissen rechnen. Bei Benutzung des nicht als Fahrwasser geltenden Teils einer Seeschiffahrtstraße ist daher besondere Vorsicht geboten.

### § 36

#### Ausweichen

(1) Ein Segelfahrzeug muß einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb aus dem Wege gehen, sobald dieses das Signal „Achtung“ (—) mit der Pfeife gibt. Dieses Signal darf ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb nur dann geben, wenn es infolge seines Tiefgangs oder aus andern Gründen einem Segelfahrzeug beim Ausweichen nicht genügend Raum geben kann.

(2) Segelfahrzeuge unter 57 cbm Bruttoreumgehalt, offene Fischerboote, Barkassen sowie andere Motor-, Ruder- oder Paddelboote müssen rechtzeitig so manövrieren, daß sie die auf das Fahrwasser angewiesene Schifffahrt nicht behindern. Bei Annäherung eines größeren Fahrzeugs müssen sie sich am Rande des Fahrwassers halten.

(3) Einem Wegerechtschiff (§ 14) muß ein in Fahrt befindliches Fahrzeug ausweichen und zum Überholen Raum geben. Begegnen oder überholen sich zwei Wegerechtschiffe, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften der Seestraßenordnung und dieser Polizeiverordnung. Beim Vorbeifahren ist besondere Vorsicht geboten.

(4) Einem außergewöhnlichen Schleppzug (§ 44) müssen in Fahrt befindliche Fahrzeuge einschließlich der Wegerechtschiffe ausweichen. Beim Vorbeifahren müssen beide Teile ganz langsam fahren.

(5) Scheibenschleppern und den von ihnen geschleppten Scheiben (§ 27) ist wegen Länge der Schlepplleine, die bis zu einer Seemeile betragen kann, genügend weit auszuweichen.

(6) Einem Fahrzeug, das im Topp die Standarte eines Staatsoberhauptes oder die an ihrer Stelle gesetzte Kriegsflagge führt, muß ein anderes Fahrzeug rechtzeitig ausweichen. Es ist verboten, sich einem Fahrzeug, das die genannten Hoheitszeichen führt, ohne zwingenden Grund auf eine geringere Entfernung als 200 m zu nähern oder in seiner Nähe zu verweilen.

### § 37

#### Überholen

(1) Das Überholen ist nur gestattet, wenn die gefahrlose Ausführung des Überholmanövers gewährleistet ist.

(2) Grundsätzlich soll links überholt werden. Erscheint dies wegen des Tiefgangs des Fahrzeugs oder aus andern Gründen untunlich, darf rechts überholt werden. Ausweichpflichtig bleibt stets das überholende Fahrzeug. Während des Überholens

muß der Hintermann seine Fahrt so weit herabsetzen, daß kein gefährlicher Sog entstehen kann.

(3) Kann die Absicht zu überholen ohne Mitwirkung des Vordermanns durch Raumgeben oder Fahrtverminderung nicht ausgeführt werden, müssen sich Hintermann und Vordermann vor Einleitung des Überholmanövers durch Signalaustausch nach Maßgabe der Anlage 1 Nummern 4 bis 8 zu § 29 verständigen.

(4) Der Vordermann darf den Hintermann ohne triftigen Grund nicht daran hindern, zu überholen. Er muß dessen Signal — . . — beantworten, und zwar mit dem Signal — . —, wenn er an der linken Seite (nach der Regel) überholt werden soll, und mit dem Signal — . — . ., wenn er an der rechten Seite (gegen die Regel) überholt werden soll. Nach Abgabe des Antwortsignals muß der Vordermann nach der entsprechenden Seite Raum geben und seine Fahrt auf das geringste Maß herabsetzen, das notwendig ist, um sein Fahrzeug steuerfähig zu halten.

(5) Das Überholen muß unterbleiben, wenn der Vordermann durch das Antwortsignal — . . . . anzeigt, daß das Überholen gefährlich ist.

(6) Kann der Hintermann nicht an der vom Vordermann bezeichneten Seite überholen oder ein begonnenes Überholmanöver nicht ohne Gefahr beenden, muß er dies durch das Signal — . . . . zu erkennen geben.

(7) Das Überholen ist außer an den im zweiten Teil bezeichneten Stellen verboten:

1. in der Nähe von Baggern, Taucherfahrzeugen und Schifffahrthindernissen, die nach § 21 oder § 22 Abs. 2 bis 3 bezeichnet sind,
2. in der Nähe von in Fahrt befindlichen Seil- und Kettenfähren,
3. in der Nähe von Fahrzeugen und Brücken, die durch Sog gefährdet werden können,
4. an engen Stellen und in scharfen Krümmungen, wenn beide Fahrzeuge Wegerechtschiffe sind.

#### § 38

##### Fahrwasser queren

(1) Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb oder ein mit raumen Winde fahrendes Segelfahrzeug, das das Fahrwasser ganz oder zum Teil queren will, darf die durchgehende Schifffahrt nicht behindern. Es soll mit dem Queren des Fahrwassers möglichst warten, bis das Fahrwasser von Fahrzeugen frei ist.

(2) Ein Ruder- oder Paddelboot, auch wenn es Segel gesetzt hat, darf das Fahrwasser nur auf dem kürzesten Weg und ohne Aufenthalt queren und auch nur dann, wenn das Fahrwasser frei ist

#### § 39

##### Drehen

Ein Fahrzeug, das bei Ankermanövern oder aus anderen Gründen dreht, darf den durchgehenden Verkehr nicht behindern. Es soll tunlichst vor dem Drehen andere Fahrzeuge vorbeifahren lassen.

#### § 40

##### Fahrtanweisung durch besondere Fahrzeuge

Werden für einzelne Strecken Maßregeln notwendig, die durch Signal nicht oder nicht rechtzeitig an-

gezeigt werden können, benachrichtigen besondere Dienstfahrzeuge die verkehrenden Fahrzeuge. Diese Dienstfahrzeuge führen die im § 7 vorgeschriebenen Zeichen. Ihren Anordnungen ist zu folgen.

#### § 41

##### Durchfahren von Brücken

Feste Brücken und bewegliche Brücken in geschlossenem Zustand dürfen nur durchfahren werden, wenn mit Sicherheit eine Berührung von Fahrzeug oder Ladung mit der Brückenkonstruktion ausgeschlossen ist. Bewegliche Brücken, die zur Durchfahrt geöffnet werden müssen, dürfen erst durchfahren werden, nachdem die Durchfahröffnung vollständig geöffnet oder das Signal „Brücke geöffnet“ gegeben worden ist.

#### § 42

##### Vorbeifahren an Ketten- oder Seilfähren

(1) Bei Annäherung an die Fährstrecke einer Ketten- oder Seilfähre muß ein Fahrzeug rechtzeitig jede Vorsicht anwenden, um einen Zusammenstoß mit der Fähre oder eine Erschwerung des Fährverkehrs zu vermeiden. Es muß in Höhe der auf dem in Fahrtrichtung rechten Ufer stehenden, diagonal geteilten rot-weißen Tafel das Signal „Achtung“ (—) geben.

(2) Wenn der Fährprahm in Fahrt ist oder das Zeichen für den Fahrtbeginn gegeben hat, darf ein Fahrzeug die Fährstrecke nicht durchfahren.

#### § 43

##### Schleppzüge

(1) Ein Schleppzug darf nicht mehr Fahrzeuge enthalten, als der Schlepper sicher zu führen vermag. Als Länge oder Gesamtlänge eines Schleppzuges gilt die Länge vom Heck des schleppenden Fahrzeugs bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeugs.

(2) Wird der Name des Schleppers durch längsseit geschleppte Fahrzeuge verdeckt, muß der Name in vorschriftsmäßiger Ausführung auf Schildern an deutlich sichtbarer Stelle angebracht werden.

(3) Der Führer eines Schleppzuges muß auch die Lichter- und Signalführung seines Anhangs überwachen und auf Abstellung von Mängeln dringen. Ein Fahrzeug, das die Vorschriften über Lichter- und Signalführung nicht erfüllen kann, darf, außer im Fall der Seenot, nicht in einen Schleppzug eingestellt werden.

#### § 44

##### Außergewöhnliche Schleppzüge

(1) Ein außergewöhnlicher Schleppzug, d. h. ein solcher, in dem sich Docke, Pontons, Wracke, Kräne oder beschränkt manövrierfähige Fahrzeuge oder Schwimmkörper befinden, muß, ehe er in das Fahrwasser einläuft, bei der nächsten für das Fahrwasser zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde angemeldet werden. Er muß Schlepper in genügender Zahl und Stärke zu seiner Verfügung haben, um eine sichere Führung zu gewährleisten, und mit geeignetem Ankergeschirr ausgerüstet sein.

(2) Bei Nebel oder unsichtigem Wetter muß ein außergewöhnlicher Schleppzug seine Fahrt unterbrechen und vor Anker gehen und zwar möglichst außerhalb des Fahrwassers.

## § 45

**Zusammenkoppeln von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb**

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen nur in Notfällen, und auch dann nur, wenn das Schleppen mit der Schleppleine nicht möglich ist, zusammengekoppelt, d. h. langseitig aneinander festgemacht, fahren. Auch soweit im zweiten Teil dieser Polizeiverordnung das Koppeln von Fahrzeugen nebeneinander gestattet ist, gilt dies für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb nur in den vorgenannten Ausnahmefällen.

(2) Zusammengekoppelte Fahrzeuge mit Maschinenantrieb gelten als Schleppzug und unterliegen den entsprechenden Vorschriften der Seestraßenordnung und dieser Polizeiverordnung.

(3) Vor Antritt der gemeinsamen Fahrt muß einer der Führer der zusammengekoppelten Fahrzeuge ausdrücklich als Führer des Schleppzuges bestimmt werden und die verantwortliche Führung übernehmen.

## § 46

**Flöße**

(1) Flöße müssen von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt werden. Sie sollen tunlichst außerhalb des Fahrwassers bleiben.

(2) Die das Floß bildenden Hölzer müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden sein.

(3) Ein bemanntes Floß muß eine Steuervorrichtung haben, mit einer kräftig tönenden Glocke und einem wirksamen Nebelhorn versehen sein und ein Boot mit sich führen.

(4) Ein Scheißfloß darf bei Nebel nur mit einer auf das Mindestmaß gekürzten Schleppleine geschleppt werden.

## § 47

**Verhütung von Schäden an Strombauwerken und Uferanlagen**

(1) Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das nahe am Ufer oder an einem Strombauwerk vorüberfährt, muß seine Fahrt so weit herabsetzen, daß eine Beschädigung des Ufers oder Strombauwerks vermieden wird.

(2) In unmittelbarer Nähe des Ufers, von Strombauwerken und Schiffsliegestellen darf ein Fahrzeug seine Schrauben nur mit größter Vorsicht und in solchem Umfang gebrauchen, daß durch den Schraubenstrom keine Beschädigung der genannten Einrichtungen und daran liegender Fahrzeuge eintreten kann. Es muß seine Maschine stoppen, wenn solche Beschädigungen zu befürchten sind.

## FÜNFTER ABSCHNITT

**Verschiedene Bestimmungen**

## § 48

**Ankern**

(1) Im Fahrwasser außerhalb der Reeden ist das Ankeru außerhalb in den Fällen des Absatzes 2 verboten. Ein Fahrzeug, das außerhalb des Fahrwassers ankert, soll seinen Ankerplatz möglichst so wählen, daß es nicht in das Fahrwasser hineinschwojen kann. Ein auf einer Reede ankerndes Fahrzeug soll möglichst genügend Abstand von dem für die Durch-

fahrt vorgesehenen Teil der Seeschiffahrtstraße halten.

(2) Ist ein Fahrzeug ausnahmsweise gezwungen, im Fahrwasser zu ankern, muß es den Ankerplatz so wählen, daß es genügend frei von den Richtlinien und Leitsektoren bleibt. Es muß so nahe an der Grenze des Fahrwassers ankern, wie sein Tiefgang es erlaubt. Nach Beendigung der Notlage muß der Ankerplatz im Fahrwasser sofort verlassen werden.

(3) An engen Stellen ist das Ankern verboten, wenn hierdurch der Verkehr behindert wird.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für im Fahrwasser arbeitende Bagger und Baggerprähme.

(5) Geht ein Schleppzug vor Anker, sollen grundsätzlich die Schlepper und alle geschleppten Fahrzeuge die Verbindung miteinander lösen und einzeln ankern. Können aus Sicherheits- oder anderen zwingenden Gründen nicht alle zu einem Schleppzug gehörenden Fahrzeuge ankern, müssen die nicht vor Anker liegenden Fahrzeuge so dicht an die verankerten herangeholt werden, daß ihre Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Der Führer eines Schleppzuges darf seinen Anker nur dort zu Anker bringen, wo das Ankern erlaubt ist.

(6) Es ist verboten, in einem Umkreis von 300 m von Baggern, Taucherfahrzeugen oder Schiffahrtshindernissen, die nach § 21 oder § 22 Abs. 2 bis 3 bezeichnet sind, zu ankern oder mit weggefiertem oder schleppendem Anker vorbeizufahren.

(7) Das Ankern und das Treiben vor schleppendem Anker oder schleppender Kette ist verboten, wo Kabel, Fährketten, Fährseile oder andere Leitungen im Grunde liegen.

(8) Innerhalb von Brückenstrecken, vor Hafeneinfahrten und vor Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen, die regelmäßig Fahrgäste befördern, ist das Ankern oder Liegen verboten. In der Nähe der genannten Stellen ist der Ankerplatz so zu wählen, daß das Ein- und Auslaufen, der Betrieb der Fähren und das An- und Ablegen der Fahrgastschiffe nicht behindert werden.

## § 49

**Bewachung im Fahrwasser vor Anker liegender Fahrzeuge oder Flöße**

Auf einem im Fahrwasser vor Anker liegenden Fahrzeug oder Floß muß mindestens ein Schiffahrtkundiger zur Bewachung anwesend sein.

## § 50

**Anlegen und Festmachen**

(1) Zum Festmachen sind die dazu vorgesehenen Stellen zu benutzen. Beim Festmachen an einer Anlegebrücke, einem Bollwerk usw. müssen die Stromverhältnisse und die Änderungen des Wasserstandes berücksichtigt werden.

(2) Das Anlegen und Festmachen an Strombauwerken, Bühnen, Packwerken, Uferbefestigungen, Dämmen und abbrüchigen Stellen ist verboten.

(3) Das Festmachen an den zur Bezeichnung des Fahrwassers oder zur Sicherung der Schiffahrt ausgelegten festen und schwimmenden Seezeichen ist verboten.

(4) An einem vor Anker liegenden Fahrzeug darf nur bei besonderen Umständen festgemacht werden.

#### § 51

##### **Ankern und Festmachen von Fahrzeugen mit feuergefährlicher Ladung**

(1) Ein Fahrzeug, das mehr als 35 kg Sprengstoff oder Munition geladen hat, ein Tankfahrzeug mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten und ein Tankfahrzeug, das nach Entladung noch nicht entgast worden ist, darf nur auf den dafür vorgesehenen Liegeplätzen ankern oder festmachen. Ist ein solcher Liegeplatz nicht vorgesehen oder ist das Fahrzeug aus besonderen Gründen zum Ankern oder Anlegen an anderer Stelle gezwungen, soll es den Liegeplatz in genügend großer Entfernung von Ortschaften, Gebäuden, Brücken, Fähren und Fahrzeugen wählen. Ein Fahrzeug, das die erwähnte Menge Sprengstoff oder Munition geladen hat, muß beim Einlaufen auf dem für ein solches Fahrzeug vorgesehenen Liegeplatz so lange warten, bis die zuständige Polizeibehörde die schriftliche Erlaubnis zum Einbringen der Munition oder Sprengstoffe erteilt hat.

(2) Der Führer des Fahrzeugs muß dem Lotsen über die Art und Menge der an Bord befindlichen Sprengstoffe, Munition und leicht entzündlichen Flüssigkeiten Auskunft geben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für ein Fahrzeug mit behördlichem Auftrag.

#### § 52

##### **Vorsichtsmaßregeln am Ufer liegender Fahrzeuge**

Ein am Ufer oder in seiner Nähe festgemachtes, verankertes oder liegendes Fahrzeug muß zur eigenen und allgemeinen Sicherheit der Schifffahrt jede Vorsichtsmaßregel treffen, damit alle Schäden verhindert werden, die durch das Vorbeifahren eines anderen Fahrzeugs entstehen können.

#### § 53

##### **Laden und Löschen**

(1) Laden und Löschen ist nur auf den Reeden und den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. An anderen Stellen darf nur ausnahmsweise und nach Genehmigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde geladen oder gelöscht werden.

(2) Sprengstoffe, Munition und leicht entzündliche Flüssigkeiten dürfen an anderen als dafür vorgesehenen Liegeplätzen (§ 51 Abs. 1) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Polizeibehörde geladen oder gelöscht werden. Dies gilt nicht für ein Fahrzeug mit behördlichem Auftrag.

#### § 54

##### **Verhalten beim Festkommen im Fahrwasser**

(1) Kommt ein Fahrzeug im Fahrwasser derart fest, daß der Verkehr behindert wird, muß der Fahrzeugführer dies der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde auf dem schnellsten Wege melden.

(2) Abbringungsversuche mit eigener Kraft oder mit Schlepperhilfe sind auf das Signal „Achtung“ (—) eines herannahenden Fahrzeugs möglichst so lange zu unterbrechen, bis das andere Fahrzeug vorbeigefahren ist.

#### § 55

##### **Verhalten bei der Gefahr des Sinkens**

(1) Besteht infolge eines Zusammenstoßes oder aus anderer Ursache die Gefahr des Sinkens, soll

der Führer des Fahrzeugs oder Schwimmkörpers alles aufbieten, um das Fahrzeug oder den Schwimmkörper so weit aus dem Fahrwasser zu schaffen, daß der Verkehr nicht behindert und eine Bergung ermöglicht wird.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft bei einem Schleppzug den Führer des Schleppzuges und bei einem Zusammenstoß auch den Führer des schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs.

#### § 56

##### **Maßnahmen nach dem Sinken**

(1) Ist ein Fahrzeug, Schwimmkörper, Gerät oder anderer Gegenstand gesunken und kann dadurch die Schifffahrt gefährdet werden, so ist die Liegestelle sofort behelfsmäßig ausreichend zu bezeichnen und die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung hierzu trifft den Führer des Fahrzeugs, bei einem Schleppzug den Führer des Schleppzuges, bei sonstigen Gegenständen den Eigentümer oder Besitzer.

(2) Ist bei einem Zusammenstoß ein Fahrzeug oder Schwimmkörper gesunken, trifft die Verpflichtung nach Absatz 1 den Führer des schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs oder Schwimmkörpers. Er darf die Fahrt erst fortsetzen, wenn eine Gefahr für die Schifffahrt infolge ausreichender Bezeichnung der Liegestelle oder sonstiger Sicherungsmaßnahmen nicht mehr besteht.

(3) Die Beseitigung eines gesunkenen Fahrzeugs, Geräts, Schwimmkörpers oder sonstigen Gegenstands richtet sich im Geltungsbereich der Strandrungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 73) in der Fassung der Gesetze vom 30. Dezember 1901 (Reichsgesetzbl. 1902 S. 1) und 19. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 667) nach § 25 der Strandrungsordnung. Außerhalb des Geltungsbereichs der Strandrungsordnung haben der zuletzt verantwortliche Führer und der letzte Eigentümer des Fahrzeugs, Geräts, Schwimmkörpers oder sonstigen Gegenstands nach Weisung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde für die sofortige und vollständige Hebung oder Beseitigung zu sorgen, widrigenfalls die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Pflichtigen durchführen kann.

#### § 57

##### **Schutz der Seezeichen**

Das Entfernen, Beschädigen oder Verlegen von Seezeichen ist verboten. Nimmt der Führer eines Fahrzeugs wahr, daß Seezeichen fehlen, vertrieben oder beschädigt sind, soll er dies sofort der nächsten Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde melden.

#### § 58

##### **Ausübung der Fischerei**

(1) Ein vor Anker liegendes fischendes Fahrzeug darf sich nicht in das Fahrwasser hineintreiben lassen, selbst dann nicht, wenn dies der Teil einer Reede ist.

(2) Fischereigeräte dürfen im Fahrwasser nicht so aufgestellt oder ausgelegt werden, daß sie den Schiffsverkehr behindern.

## § 59

**Reinhaltung des Fahrwassers**

(1) Gegenstände der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Steine, Eisenteile, Schlacken, Asche, Bauschutt, Unrat und andere Stoffe, die Verflachungen, Verkehrsbehinderungen oder wesentliche Verunreinigungen herbeiführen können, dürfen nur an den von der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde freigegebenen Stellen versenkt oder ausgeschüttet werden.

(2) Das Lenzen, Ableiten oder Abfließenlassen von Öl und Ölrückständen und von ölhaltigem Wasser ist verboten.

## § 60

**Gebrauch der Scheinwerter**

(1) Es ist verboten, ein in Fahrt befindliches Fahrzeug mit dem Scheinwerfer anzuleuchten. Ein Fahrzeug, das seinen Scheinwerfer in Betrieb hat, muß diesen auf das Morsesignal ZO (— — .. — — —) eines anderen Fahrzeugs sofort blenden.

(2) Die Vorschrift in Absatz 1 gilt nicht für ein Dienstfahrzeug, das seinen Scheinwerfer für seine dienstlichen Aufgaben benutzt. Jedoch soll ein Dienstfahrzeug es vermeiden, die Brücke eines in Fahrt befindlichen Fahrzeugs anzuleuchten.

## § 61

**Wettfahrten und andere Veranstaltungen**

Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerk und andere Veranstaltungen auf dem Wasser, die die Schifffahrt beeinträchtigen können, bedürfen der Genehmigung der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde.

## § 62

**Bestimmungen und Signale für Fahrzeuge, die von Eisbrechern geführt oder geschleppt werden**

(1) Die nachstehenden Bestimmungen über den Verkehr zwischen Eisbrechern und den von diesen geführten oder geschleppten Fahrzeugen finden Anwendung, wenn und solange die Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde es ausdrücklich anordnet.

(2) Ein Fahrzeug, das sich der Hilfe eines Eisbrechers bedient, muß während der Fahrt durch das Eis die Schotten geschlossen, alle Pumpen zum Lenzen, Werkzeug und Material zum Abdichten von Lecks sowie alle Signalmittel für den Verkehr mit dem Eisbrecher bereit halten. Es ist dafür zu sorgen, daß beim Steckenbleiben des Eisbrechers sofort die Maschine mit voller Kraft rückwärts laufen und wenn das Fahrzeug vom Eisbrecher geschleppt wird, die Schleppleine losgeworfen werden kann.

(3) Die dem Eisbrecher folgenden Fahrzeuge dürfen einander nicht überholen.

(4) Signale des Eisbrechers sowie sonstige auf die Eisbrecherhilfe bezüglichen Anordnungen des Eisbrecherführers müssen sorgfältig beachtet und sofort befolgt werden. Jeder Fahrzeugführer trägt die Verantwortung für die Navigation und Sicherheit des eigenen Fahrzeugs.

(5) Die Schallsignale im Verkehr zwischen dem Eisbrecher und den ihm folgenden Fahrzeugen (Anlage 2 zu § 29) müssen von dem dem Signalgeber folgenden Fahrzeugen der Reihe nach wiederholt werden, wobei das dem Signalgeber am nächsten stehende Fahrzeug mit der Wiederholung beginnt.

(6) Havarien sind nach dem Internationalen Signalbuch anzuzeigen.

## ZWEITER TEIL

**Besondere Vorschriften für die einzelnen Seeschiffahrtstraßen**

## ERSTER ABSCHNITT

**Die Ems und Leda**

## § 63

**Grenzen des Geltungsbereichs**

(1) Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie der Tonnen O/1 bis O/A (Osterems), Riffgat, Westerems, Hubert-Gat, und von hier die Linie rechtweisend Süd bis zur südlichen Fahrwassergrenze.

(2) Die innere Grenze bildet die über die Ems gehende geradlinige Verlängerung des Papenburger Sielkanals.

(3) Auf den von der Ems und Osterems abzweigenden Fahrwassern Fischer-Balje, Memmert-Balje, Bants-Balje und Ley gilt diese Polizeiverordnung, soweit das Fahrwasser nach den Grundsätzen für die Bezeichnung der deutschen Küste durch Fahrwassertonnen bezeichnet ist, und zwar auch dann, wenn außer den Tonnen die für Wattenfahrwasser üblichen Seezeichen ausgesteckt sind.

(4) Auf der Leda gilt diese Polizeiverordnung von der Mündung bis zur Einfahrt in den Vorhafen der Seeschleuse von Leer (Hafeneinfahrt).

## § 64

**Signalstellen für Warnsignale**

(1) Warnsignal nach § 20 wird gezeigt:

1. auf der Insel Borkum am Signalmast der Signalstelle Borkum und am Signalmast des Schutzhafens,
2. in Emden am Ausleger des Gittermastes bei der Nesserland-Seeschleuse,
3. in Oldersum am Signalmast der Oldersumer Seeschleuse.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen geben Auskunft:

1. auf der Insel Borkum bei Tage der Hafenmeister im Schutzhafen,
2. in Emden bei Tage der Hafenkapitän im Wasser- und Schifffahrtsamt sowie bei Tage und bei Nacht der wachthabende Schleusenmeister der Großen Seeschleuse,
3. in Leer bei Tage das Wasser- und Schifffahrtsamt sowie bei Tage und bei Nacht der wachthabende Schleusenmeister der Seeschleuse,
4. in Norden das Wasser- und Schifffahrtsamt,
5. auf der Insel Norderney der Tonnenhof über die Memmert-Balje und Bants-Balje.

§ 65

**Lotsensignale**

Ein Fahrzeug, das einen Lotsen benötigt oder absetzen will, muß bei Annäherung an Emden die in der nachstehenden Tafel verzeichneten Signale benutzen.

Zweck des Signals	Tagsignal (im Vortopp)	Nachtsignal (mit Morselampe)	Schallsignal
1. Absetzen eines Lotsen	Die nationale Lotsenflagge oder Flagge G des Internationalen Signalbuchs und das Schallsignal	Morsezeichen — — — und das Schallsignal	Drei lange Töne (— — —)
2. Anfordern eines Seelotsen	Wie zu 1, außerdem ein Wimpel des Internationalen Signalbuchs unter der Lotsenflagge oder unter der Flagge G	Morsezeichen — — — . und das Schallsignal	Drei lange, einen kurzen Ton (— — — .)
3. Anfordern eines Hafenslotsen für Emden	Wie zu 1, außerdem zwei Wimpel des Internationalen Signalbuchs unter der Lotsenflagge oder unter der Flagge G	Morsezeichen — — — . . und das Schallsignal	Drei lange, zwei kurze Töne (— — — . .)
4. Anfordern eines Binnenlotsen für Weener, Leer oder Papenburg (der Binnenlotse ist zugleich Hafenslotse für Leer und Papenburg)	Das Signal PT des Internationalen Signalbuchs und das Schallsignal	Morsezeichen — — — . . . und das Schallsignal	Drei lange, drei kurze Töne (— — — . . .)

§ 66

**Wegerechtschiffe**

Auf der Strecke von der Tonne G 3 im Ostfriesischen Gatje bis zur inneren Geltungsgrenze dieser Polizeiverordnung dürfen Wegerechtschiffe (§ 14) einander nicht überholen.

§ 67

**Schleppzüge**

(1) Ein von See kommender Schleppzug muß, bevor er in das Ostfriesische Gatje einläuft, im Dukegat seine Schleppleine auf eine Höchstlänge von 100 m kürzen. Ein Ems abwärts fahrender Schleppzug darf erst nach Durchfahren des Ostfriesischen Gatje im Dukegat die volle Länge seiner Schleppleine ausstecken.

(2) Auf der Ems oberhalb von Emden und auf der Leda darf die Länge eines Schleppzuges nicht mehr als 325 m betragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde.

(3) Vor dem Einlaufen in die Emdener Moleneinfahrt muß ein Schleppzug die Schleppleine so weit kürzen, wie es zur sicheren Führung des Schleppzuges erforderlich ist.

(4) Schleppzüge, die an belegten Anlegedallen nicht mehr festmachen können, dürfen oberhalb von Emden an der Seite des Fahrwassers ankern. Der Schlepper und die von ihm geschleppten Fahrzeuge müssen dann nebeneinander festgemacht liegen.

(5) Geschleppte Binnenfahrzeuge müssen oberhalb von Emden mit zwei Bug- und zwei Heckankern ausgerüstet sein.

§ 68

**Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen**

(1) In einem Schleppzug dürfen beladene Fahrzeuge nicht nebeneinandergekoppelt werden. Unbeladene dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinandergekoppelt werden.

(2) Auf der Strecke von Emden bis Pogum dürfen bei zwingenden Gründen auch beladene Fahrzeuge nebeneinandergekoppelt fahren.

(3) Auf der Leda dürfen beladene Fahrzeuge nicht nebeneinandergekoppelt fahren.

§ 69

**Offene Kähne**

(1) In dem Seegebiet nördlich der Verbindungslinie zwischen den Leuchttürmen Delfzyl und Knock und in den Watten ist das Fahren offener Kähne verboten. Als offene Kähne gelten auch Fahrzeuge, welche die Ladeluken nicht seefest verschließen können.

(2) Ausgenommen von dem Verbot in Absatz 1 sind mit hinreichend hohem Süll versehene offene Kähne, welche einen Freibord von mindestens 0,30 m unter dem am tiefsten gelegenen Teil des offenen Raums haben und einen Fahrterlaubnisschein der See-Berufsgenossenschaft besitzen sowie Staatsfahrzeuge.

§ 70

**Flöße**

(1) Ein Floß darf nicht länger als 80 m und nicht breiter als 10 m sein.

(2) Bei Nacht darf ein Floß oberhalb von Emden nicht fahren.

## § 71

**Höchstgeschwindigkeit**

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser auf der Ems oberhalb Leerort bis Halte und auf der Leda beträgt für einen Schleppzug 8 Seemeilen, für alle übrigen Fahrzeuge 12 Seemeilen in der Stunde.

(2) Die Fahrstrecken der Fähren dürfen mit keiner höheren Geschwindigkeit als 3 Seemeilen in der Stunde durchfahren werden. Soweit aus dem Wellenschlag auch dann noch Beschädigungen entstehen können, muß die Geschwindigkeit noch weiter herabgesetzt oder gestoppt werden.

## § 72

**Verkehr in scharfen Krümmungen und engen Fahrwasserstrecken**

(1) Ein Fahrzeug, das eine der Krümmungen der Ems bei Weekeborg oder die Enge Fahrt bei Jemgum durchfahren will, muß beim Einlaufen in diese Strecken das Signal „Achtung“ (—) geben. Ein entgegenkommendes Fahrzeug muß am andern Ende der bezeichneten Strecke warten, bis das mit dem Strom fahrende vorbeigefahren ist. Die Grenzen der Strecken sind durch rote Tafeln mit der Aufschrift „Signal“ bezeichnet.

(2) Begegnen sich Fahrzeuge bei Stauwasser, muß bei Hochwasser das flußabwärts fahrende, bei Niedrigwasser das flußaufwärts fahrende Fahrzeug seine Fahrt durch die in Absatz 1 bezeichneten Strecken nach Abgabe des dort vorgeschriebenen Signals fortsetzen, während ein ihm entgegenkommendes Fahrzeug das Freiwerden der Strecke abwarten muß.

(3) Auf den in Absatz 1 bezeichneten Strecken darf nicht überholt werden.

(4) Auf den Strecken oberhalb von Emden, auf denen überholt werden darf, darf ein Fahrzeug einen Schleppzug nur unter Mitwirkung des Vordermannes (§ 37) überholen. Die einzelnen Anhänger des Schleppzuges müssen erforderlichenfalls das Verlangen, zu überholen, bis zum Schlepper weitergeben.

## § 73

**Fahrregeln und Signale beim Einlaufen in den Emdener Hafen**

(1) Ein mit dem Flutstrom in die Moleneinfahrt einlaufendes Seefahrzeug hat vor einem andern Fahrzeug Vorfahrtrecht (Wegerecht).

(2) Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das in den Emdener Hafen einlaufen will, muß dies rechtzeitig und wiederholt durch folgende Signale anzeigen:

Für das Einlaufen in den Außenhafen  
zwei lange, einen kurzen, einen langen Ton (— . . —);

für die Benutzung der großen Seeschleuse  
zwei lange, zwei kurze, einen langen Ton (— . . —);

für die Benutzung der Nesserlandschleuse  
zwei lange, drei kurze, einen langen Ton (— . . . —).

## § 74

**Fähren**

(1) Falls die Fähren durch besondere Signale nicht etwas anderes anzeigen, sind sie verpflichtet, das Absetzen und die Überfahrt möglichst so einzurichten, daß sie die durchgehende Schifffahrt nicht behindern.

(2) Bei unsichtigem Wetter müssen die Fähren während der ganzen Überfahrt mit der Glocke läuten.

(3) Die Halter Fähre läutet zum Zeichen des Ablegens mit der Glocke.

## § 75

**Verkehr durch die Straßenbrücke bei Leerort**

(1) Für das Durchfahren der Brücke dienen die beiden je 32 m breiten Öffnungen mit beweglichem Überbau (Drehbrückenöffnungen) und eine nach Westen anschließende etwa 75 m breite Öffnung mit festem Überbau. Die übrigen Brückenöffnungen dürfen nicht benutzt werden.

(2) Am westlichen Pfeiler der 75 m breiten Öffnung ist ein waagerechter etwa 0,25 m breiter weißer Strich angebracht. Solange die Oberkante dieses Strichs noch sichtbar ist, ist eine freie Durchfahrthöhe von mindestens 4,50 m vorhanden.

(3) Bei Dunkelheit wird die seitliche Begrenzung der 75 m breiten Durchfahröffnung in beiden Stromrichtungen am Untergut der Brücke rechts durch je ein grünes, links durch je ein rotes Licht bezeichnet.

(4) Die Brücke wird bei Bedarf geöffnet. In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang wird die Brücke nur nach Voranmeldung geöffnet. Die Anmeldung muß am Tage geschehen unter Angabe der Zeit, zu der das Öffnen der Brücke gewünscht wird. Eine Voranmeldung durch Postfernsprecher (Leer Nr. 2992) wird empfohlen.

(5) Bei Sturm und bei starkem Nebel wird die Brücke nicht geöffnet.

(6) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß in Höhe der roten Tafel, die in 1000 m Entfernung von der Brücke auf dem in Fahrtrichtung rechten Ufer steht und die Aufschrift „Signal“ trägt, das Signal „Brücke öffnen“ (— —) geben und am Rug zwei weiße Lichter in 1,50 m Abstand nebeneinander, bei Tage im Want zwei Flaggen übereinander zeigen.

(7) Für das Durchfahren der Drehbrückenöffnung werden an beiden Enden des Hauptleitwerks vom Drehbrückenpfeiler an je einem Signalmast Verkehrssignale und bei offener Brücke in der in Fahrtrichtung rechts befindlichen Durchfahröffnung in Höhe des Obergurts der Brücke rechts je ein grünes, links je ein rotes Licht gezeigt. Als Signalmittel werden ein Signalarm, zwei schwarze Bälle sowie zwei grüne und drei rote Lichter benutzt. Folgende Signale werden gezeigt:

## 1. Brücke geöffnet

bei Tag Signalarm zeigt 45° nach oben,  
bei Nacht oder unsichtigem Wetter außerdem zwei grüne Lichter in 1,50 m Abstand nebeneinander.

2. Brücke geschlossen  
bei Tage Signalarm zeigt waagrecht,  
bei Nacht oder unsichtigem Wetter außer-  
dem zwei rote Lichter in 1,50 m  
Abstand nebeneinander.
3. Die Brücke kann nicht geöffnet werden  
bei Tage Signalarm zeigt waagrecht, zwei  
schwarze Bälle übereinander,  
bei Nacht oder unsichtigem Wetter außer-  
dem drei rote Lichter in je 1,50 m  
Abstand nebeneinander.

(8) Werden bei einer Störung der Drehbrücke die beiden schwarzen Bälle gezeigt, soll an den etwa 600 m unterhalb und oberhalb der Brücke befindlichen Dalben festgemacht werden.

(9) Von Binnenfahrzeugen ist die 75 m breite Öffnung, von See- und Küstenfahrzeugen sind die beiden übrigen Öffnungen, und zwar grundsätzlich die in Fahrtrichtung rechts liegende Öffnung zu benutzen. Im Notfalle dürfen auch Binnenfahrzeuge die Drehbrückenöffnung benutzen.

(10) Das Ankern oder Schleppenlassen von Ankern ist von 300 m unterhalb bis 300 m oberhalb der Brücke verboten.

#### § 76

##### Verkehr durch die Eisenbahnbrücke bei Weener

(1) Für das Durchfahren der Brücke dienen die 24 m breite Öffnung mit beweglichem Überbau (Klappbrückenöffnung) und eine nach Osten anschließende etwa 46 m breite Öffnung mit festem Überbau. Die übrigen Brückenöffnungen dürfen nicht benutzt werden.

(2) Rings um den östlichen Pfeiler der 46 m breiten festen Öffnung ist ein weißer Streifen angebracht. Solange dieser Streifen noch über Wasser liegt, ist eine freie Durchfahrhöhe von mindesten 4 m vorhanden.

(3) Bei Dunkelheit wird die seitliche Begrenzung der 46 m breiten Durchfahröffnung in beiden Stromrichtungen am Untergurt der Brücke rechts durch je ein grünes, links durch je ein rotes Licht bezeichnet.

(4) Die äußersten Enden der Leitwerke für die Klappbrückenöffnung sind bei Nacht beleuchtet.

(5) Die Brücke wird nur am Tage von etwa 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis etwa 1 Stunde nach Sonnenuntergang offen gehalten oder auf das Aufforderungssignal während der Eisenbahnbetriebspausen geöffnet. Die Öffnungszeiten werden von der Eisenbahndirektion Münster bei jedem Fahrplanwechsel in den Tageszeitungen und durch Aushang bei den Seeschleusen Emden, Leer und Papenburg bekanntgegeben. Eine Voranmeldung durch Postfernsprecher (Weener Nr. 328) wird empfohlen.

(6) Bei Sturm und bei starkem Nebel wird die Brücke nicht geöffnet.

(7) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß in Höhe der roten Tafel, die in 1000 m Entfernung von der Brücke auf dem in Fahrtrichtung rechten Ufer steht und die Aufschrift „Signal“ trägt, das Signal „Brücke öffnen“ (— —) geben, und bei unsichtigem Wetter am Bug zwei weiße Lichter in 1,50 m Abstand nebeneinander, bei guter Sicht im Want zwei Flaggen übereinander zeigen.

(8) Für das Durchfahren der Klappbrückenöffnung werden an einem auf dem festen Teil der Brücke stehenden, etwa 3 m hohen Signalmast Verkehrssignale gezeigt. Als Signalmittel werden ein Signalarm sowie zwei grüne und drei rote Lichter benutzt. Ein weiterer etwa 12 m hoher Signalmast, an dem zwei Bälle gehißt werden können, befindet sich am linken Ufer vor dem Bedienungshaus. Folgende Signale werden gezeigt (nur Tagbetrieb):

1. Brücke geöffnet  
bei guter Sicht Signalarm zeigt 45° nach oben,  
bei unsichtigem Wetter  
zwei grüne Lichter in 1,50 m Abstand nebeneinander.
2. Brücke geschlossen  
bei guter Sicht Signalarm zeigt waagrecht,  
bei Nacht oder unsichtigem Wetter  
zwei rote Lichter in 1,50 m Abstand nebeneinander.
3. Die Brücke kann nicht geöffnet werden  
bei guter Sicht Signalarm zeigt waagrecht,  
zwei schwarze Bälle übereinander am Mast vor dem Bedienungshaus,  
bei unsichtigem Wetter  
drei rote Lichter in je 1,50 m Abstand nebeneinander.

Werden bei einer Störung der Klappbrücke die beiden schwarzen Bälle gezeigt, soll an den etwa 700 m unterhalb und oberhalb der Brücke befindlichen Dalben festgemacht werden. Aus anderen Gründen darf an diesen Dalben nicht festgemacht werden.

(9) Von Binnenfahrzeugen ist die 46 m breite feste Öffnung, von See- und Küstenfahrzeugen die 24 m breite Klappbrückenöffnung zu benutzen. Im Notfall dürfen auch Binnenfahrzeuge die Klappbrückenöffnung benutzen.

(10) Für das Vorfahrtrecht durch die Klappbrückenöffnung gelten die Bestimmungen in § 72 sinngemäß.

(11) Das Ankern oder Schleppenlassen von Ankern ist von 300 m unterhalb bis 300 m oberhalb der Brücke verboten.

#### § 77

##### Ankern und Anlegen

(1) Ein Fahrzeug, das nach einem Hafen oberhalb von Emden bestimmt ist, darf nur oberhalb der Tonne A ankern. Zwischen der Hafeneinfahrt von Emden und der Tonne A darf nicht geankert werden.

(2) Innerhalb der Krümmungen bei Weekeborg und in der Engen Fahrt bei Jemgum darf nicht geankert werden. Die Grenzen der Krümmungen und der Engen Fahrt sind durch rote Tafeln mit der Aufschrift „Signal“ bezeichnet.

(3) Von der Halter Fähre bis zu den Dalben unterhalb der Fähre dürfen Seefahrzeuge nicht ankern oder leichtern und See- und Kanalfahrzeuge nicht umladen. Ausnahmen kann die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde auf Antrag gestatten.

(4) Auf der Leda darf zwischen der Esclumer Fähre und der Mündung des Außenhafens von Leer nicht geankert werden. Ein Fahrzeug, das auf der

Leda vor Anker gehen will, muß oberhalb der Einfahrt zur Leerer Seeschleuse anlegen, wenn es nicht im Außenhafen selbst liegen kann und darf.

(5) Ein Bagger muß seine im Fahrwasser oder in dessen Nähe liegenden Anker mit einer gut sichtbaren Boje bezeichnen.

(6) An der nur für Seefahrzeuge vorgesehenen Leichterstelle oberhalb von Leerort darf ein Binnenfahrzeug nicht anlegen.

#### § 78

##### Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition

Ein Fahrzeug, das mehr als 35 kg Sprengstoff oder Munition geladen hat (§ 51), darf nur an folgenden Stellen ankern:

1. Im Fahrwasser der „Alten Ems“ südlich von Borkum zwischen den Tonnen D/A und D/B.
2. An der Knock außerhalb des betonnten Fahrwassers zwischen den Tonnen E/J und E/H.

#### § 79

##### Ausübung der Fischerei

(1) Ein fischendes Fahrzeug muß das betonnte Fahrwasser so weit frei lassen, daß es die Schifffahrt nicht behindert. Es muß in der Längsrichtung des Flusses von den stehenden Pfahlhamen einen Abstand von mindestens 300 m wahren, soweit es nicht selbst an den Pfahlhamen beschäftigt ist. In gleicher Richtung fischende Fahrzeuge müssen untereinander einen Abstand von mindestens 150 m halten. Auch müssen sämtliche in einem Rack des Flusses fischenden Fahrzeuge an ein und derselben Seite der tiefen Fahrrinne liegen. In scharfen Krümmungen des Flusses dürfen fischende Fahrzeuge sich nur auf dem inneren Bogen der Krümmung aufhalten.

(2) An den einzelnen Fangstellen dürfen die Netzpfähle nur so weit ausgesteckt werden, daß sie die Schifffahrt nicht behindern. Über die Grenze der auszusteckenden Pfähle und über ihre Anzahl entscheidet im einzelnen Fall die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde oder in ihrem Auftrag der Fischereiaufsichtsbeamte.

(3) Spätestens 14 Tage nach Beendigung der jeweiligen Fangzeit müssen alle für den Fischfang ausgesteckten Pfähle entfernt werden.

#### ZWEITER ABSCHNITT

##### Die Fahrwasser zwischen Ems und Jade

#### § 80

##### Grenzen des Geltungsbereichs

(1) Die äußere Grenze für jedes Fahrwasser bildet eine Linie, die die vor jedem Fahrwasser liegende Ansteuerungstonne rechtwinklig zur Einlaufrichtung schneidet, seitwärts bis zu zwei Punkten 400 m an Steuerbord und Backbord von der Einlauflinie und die Verbindungslinien dieser Punkte mit der äußeren Steuerbord- und Backbordfahrwassertonne.

(2) Nach innen gilt diese Polizeiverordnung soweit das Fahrwasser und seine Abzweigungen nach den Grundsätzen für die Bezeichnung der deutschen Küste durch Fahrwassertonnen bezeichnet sind, und zwar auch dann, wenn außer den Tonnen die für Wattenfahrwasser üblichen Seezeichen ausgesteckt sind. Sie gilt nicht für die über die Watten führenden Fahrwasser oder Fahrwasserstrecken, die ausschließlich durch Pricken oder Stangen bezeichnet sind.

#### § 81

##### Begriffsbestimmung

Als Fahrwasser im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten:

1. das Schluchter Fahrwasser,
2. das Dovetief (Norderneyer Seeqat) mit der Fortsetzung des Busetiefs und des Riffgäts,
3. die Ackumer Ehe,
4. die Otzumer-Balje,
5. die Harle.

#### § 82

##### Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen geben das Wasser- und Schifffahrtsamt Norden und der Tonnenhof in Norderney Auskunft.

#### § 83

##### Ausübung der Fischerei

(1) Fischende Fahrzeuge müssen das betonnte Fahrwasser so weit frei lassen, daß sie die Schifffahrt nicht behindern.

(2) Mit Hamen darf auch von einem im Fahrwasser zu Anker liegenden Fahrzeug gefischt werden, wenn dadurch die Schifffahrt nicht behindert wird. Netzpfähle dürfen im Fahrwasser nur mit Genehmigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde aufgestellt und müssen auf deren Anweisung von dem Eigentümer bezeichnet werden.

#### DRITTER ABSCHNITT

##### Die Jade, Weser und Lesum

#### § 84

##### Äußere Grenzen des Geltungsbereichs

Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie der Punkte 53° 50' 00" N, 7° 50' 00" O und 53° 55' 00" N, 8° 0' 00" O.

a) Die Jade

#### § 85

##### Innere Grenzen

(1) Nach innen gilt diese Polizeiverordnung auf der Jade einschließlich der Blauen Balje bis zu den Wattenfahrwassern. Sie gilt nicht für die über die Watten führenden Fahrwasser oder Fahrwasserstrecken, die ausschließlich durch Pricken oder Stangen bezeichnet sind.

(2) Vor Wilhelmshaven werden die Grenzen gebildet:

- im Norden durch die Mole der Einfahrt zum Fluthafen und ihre Verlängerung um 80 m in südöstlicher Richtung,
- im Süden durch die Südmole der Seeschleuse und ihre Verlängerung um 400 m in südöstlicher Richtung.

im Osten durch die Verbindungslinie der Endpunkte der vorbezeichneten Nord- und Südgrenzen.

§ 86

**Benennung des Fahrwassers**

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung heißt das Mündungsgebiet nördlich der Nordgrenze Schillig-Reede „Außenjade“, südlich dieser Grenze „Innenjade“.

§ 87

**Lotsensignale**

Ein Fahrzeug, das einen Hafenlotsen für Wilhelmshaven benötigt, muß auf der Reede von Wilhelmshaven die in der nachstehenden Tafel verzeichneten Signale benutzen.

Zweck des Signals	Tagsignal (im Vortopp)	Nachtsignal (mit Morselampe)	Schallsignal
Anfordern eines Hafenlotsen	Die nationale Lotsenflagge oder die Flagge G des Internationalen Signalfachbuchs und das Schallsignal	Morsezeichen — — — — . und das Schallsignal	Drei lange, zwei kurze Töne (— — — — .)

§ 88

**Signalstelle für Warnsignale**

- (1) Warnsignal gemäß § 20 wird am Signalmast der Signalstation Wangerooge gezeigt.
- (2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen geben in Wilhelmshaven am Tage das Wasser- und Schifffahrtsamt, nachts das Lotswachthaus an der Seeschleuse Auskunft.

§ 89

**Schleppzüge**

Zwischen Schillig-Reede und der inneren Grenze des Geltungsbereichs darf die Länge eines Schleppzuges höchstens 400 m betragen. Jede Schlepptrasse soll nicht länger als 100 m sein.

§ 90

**Ankerverbote und Ausübung der Fischerei**

- (1) Es darf nicht geankert oder gefischt werden:
  - 1. im Gebiet der Munitionsversenkungsstellen in der Mittelrinne und auf der Hooksiel-Plate,
  - 2. im Übergang des Wangerooger Fahrwassers zur Old Oog-Rinne innerhalb der roten und des eingeschlossenen weißen Sektors des Feuers der Bühne A am Nordende des Minsener Oog.
- (2) Fischende Fahrzeuge müssen das betonte Fahrwasser so weit frei halten, daß sie die Schifffahrt nicht behindern.

§ 91

**Reeden**

- (1) Die Reede von Schillig ist ein Teil des Fahrwassers und wird begrenzt:
  - im Norden durch den Breitengrad 53° 44' 30" N,
  - im Süden durch den Breitengrad 53° 41' 00" N,
  - mit Ausnahme des Leitsektors vom Voslapp-Leuchfeuer.

(2) Die Reede von Wilhelmshaven ist ein Teil des Fahrwassers und wird begrenzt:

- im Norden durch den Breitengrad 53° 34' 00" N,
- im Süden durch den Breitengrad 53° 31' 42" N,
- mit Ausnahme des Leitsektors vom Arrgast-Leuchfeuer.

§ 92

**Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition**

Ein Fahrzeug, das mehr als 35 kg Sprengstoff oder Munition geladen hat (§ 51), darf nur auf den in § 91 beschriebenen Reeden ankern.

b) Die Weser und Lesum

§ 93

**Innere Grenzen**

- Nach innen gilt diese Polizeiverordnung:
- 1. auf der Weser bis zum Weserwehr in Bremen bzw. bis zu den unteren Schleusentoren,
  - 2. auf dem Fedderwarder Priel bis zur Hafeneinfahrt Fedderwardersiel,
  - 3. auf der Lesum bis zur Eisenbahnbrücke bei Bremen-Burg.

§ 94

**Benennung des Weserfahrwassers**

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung heißt der Stromlauf unterhalb der Verbindungslinie Reedebacken—Unterfeuer—Kirchturm Blexen „Außenweser“, der Stromlauf oberhalb dieser Grenze „Unterweser“.

§ 95

**Lotsenbeförderung**

Ein von der Weser nach See auslaufendes oder von der See in die Weser einlaufendes Fahrzeug soll möglichst die Lotsen, die nach den Ausholstationen zurückbefördert werden wollen, auf deren eigene Gefahr als Fahrgäste unentgeltlich mitnehmen.

## § 96

## Lotsensignale

Ein Fahrzeug, das einen Lotsen benötigt, muß auf der Reede von Bremerhaven die in der nachstehenden Tafel verzeichneten Signale benutzen.

Zweck des Signals	Tagsignal (im Vortopp)	Nachtsignal (mit Morselampe)	Schallsignal
1. Anfordern eines Seelotsen	Die nationale Lotsenflagge oder die Flagge G des Internationalen Signalbuchs und das Schallsignal	Morsezeichen — — — — und das Schallsignal	Drei lange, einen kurzen Ton (— — — .)
2. Anfordern eines Lotsen für Bremen-Stadt oder Vegesack	Wie zu 1., außerdem ein Wimpel des Internationalen Signalbuchs unter der Lotsenflagge oder unter Flagge G	Morsezeichen — — — — . und das Schallsignal	Drei lange, zwei kurze Töne (— — — . .)
3. Anfordern eines Hafenslotsen für den Fischereihafen Bremerhaven	Wie zu 1., außerdem zwei Wimpel des Internationalen Signalbuchs unter der Lotsenflagge oder unter Flagge G	Morsezeichen — — — — . . und das Schallsignal	Drei lange, drei kurze Töne (— — — . . .)
4. Anfordern eines Lotsen für einen oldenburgischen Hafen im Wesergebiet	Das Signal PT des Internationalen Signalbuchs und das Schallsignal	Morsezeichen — — — — . . . . und das Schallsignal	Drei lange, vier kurze Töne (— — — . . . .)
5. Anfordern eines Bremerhavener Hafenslotsen	Wie zu 4., außerdem ein Wimpel des Internationalen Signalbuchs unter dem Signal PT	Morsezeichen — — — — . . . . . und das Schallsignal	Drei lange, fünf kurze Töne (— — — . . . . .)

## § 97

## Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird gezeigt:

- auf der Außenweser auf dem Feuerschiff Bremen und dem Leuchtturm Robbenplate, in Bremerhaven am Wasserstandsignalmast auf dem Außendeich nördlich der Einfahrt in die Geeste und dem alten Vorhafen,
- auf der Unterweser von den Wasserstandsignalstellen Brake und Vegesack zwischen zwei aufgestellten Signalmasten.

(2) Das Feuerschiff Bremen und der Leuchtturm Robbenplate geben Warnsignale über Schiffahrtbehinderungen im Fahrwasser der Außenweser, die Stelle in Bremerhaven über Schiffahrtbehinderungen im Fahrwasser der Außen- und Unterweser, die Stellen in Brake und Vegesack über Schiffahrtbehinderungen im Fahrwasser der Unterweser.

(3) Das Weserfahrwasser wird in sieben Strecken eingeteilt. Für jede Strecke ist zusätzlich ein besonderes Nacht-Warnsignal vorgesehen, so daß man erkennen kann, auf welcher Strecke die Schiffahrt behindert ist.

(4) Die zusätzlichen Signale für die Weserstrecke unterhalb von Bremerhaven bestehen aus zwei nebeneinander angebrachten Lichtern, für die Weserstrecke oberhalb von Bremerhaven aus drei Lichtern, die ein gleichseitiges Dreieck — Spitze unten — bilden.

(5) Für die einzelnen Fahrwasserstrecken werden von den im Absatz 1 genannten Stellen folgende zusätzliche Signale gezeigt:

- Rotersand-Leuchtturm bis Hoheweg  
rotes und weißes Licht (nebeneinander);
- Hoheweg bis Langlütjen-Unterfeuer  
zwei rote Lichter (nebeneinander);
- Langlütjen-Unterfeuer bis Südgrenze der Reede Bremerhaven  
zwei weiße Lichter (nebeneinander);
- Südgrenze der Reede Bremerhaven bis Signalstelle Brake  
drei weiße Lichter (in Dreieckform);
- Signalstelle Brake bis Hunte-Leuchtbake  
zwei rote Lichter, darunter ein weißes Licht (in Dreieckform);
- Hunte-Leuchtbake bis Signalstelle Vegesack  
drei rote Lichter (in Dreieckform);
- Signalstelle Vegesack bis Hohentorshafeneinfahrt in Bremen  
zwei rote Lichter, darunter ein weißes Licht (in Dreieckform).

(6) Die in Oberhammelwarden und in Farge gezeigten Warnsignale gelten nur für die Hunte (§ 112).

## § 98

## Fahrtgeschwindigkeit

Bei Bremerhaven auf der Strecke vom Nordende der Columbuskaje bis zur Einfahrt zur großen Kai-

serschleuse, bei Nordenham auf der Strecke von dem roten Flagbaljersieltief-Unterfeuer (querab von der Nordgrenze des Grundstücks der Norddeutschen Seekabelwerke am Flußufer nördlich des Fischereihafens von Nordenham) bis zur Tonne N/A (querab von der Südgrenze des Grundstücks der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft am Flußufer südlich von Nordenham) und von km 42,1 bis 37,5 muß ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb seine Geschwindigkeit so weit herabsetzen, wie die Erhaltung der Steuerfähigkeit des Fahrzeugs es gestattet, damit schädlicher Wellenschlag und Sog möglichst vermieden werden.

## § 99

**Rechtsfahren**

Auf der Strecke von der Weserschleuse in Bremen bis zur Südgrenze der Reede von Bremerhaven müssen alle Fahrzeuge, ausgenommen offene Sportboote und Segelboote, auch wenn sie außerhalb des Fahrwassers fahren, sich an der Stromseite halten, die an ihrer Steuerbordseite liegt.

## § 100

**Überholen**

Auf der Strecke von Rönnebeck (km 22) bis zur Weserschleuse in Bremen darf ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb oder ein Schleppzug nicht überholt werden, während diese ein anderes Fahrzeug überholen.

## § 101

**Signale beim Einlaufen in Schleusen**

(1) Ein Fahrzeug, das eine der drei Schleusen in Bremerhaven benutzen will, muß dies rechtzeitig durch folgende Signale anzeigen:

Für die Benützung der in der Geeste-Mündung liegenden Doppelschleuse des Fischereihafens  
zwei lange, einen kurzen, einen langen Ton (— — . —);

für die Benützung der Kaiserschleuse  
zwei lange, zwei kurze, einen langen Ton (— — . . —);

für die Benützung der Nordschleuse  
zwei lange, drei kurze, einen langen Ton (— — . . . —).

(2) Ein Fahrzeug, das die Schleuse des Industrie- und Handelshafens in Bremen-Oslebshausen benutzen will, muß dies rechtzeitig durch das Signal zwei lange, einen kurzen, einen langen Ton (— — . —) anzeigen.

(3) Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das die Bremer Weserschleuse benutzen will, muß dies bei Annäherung an die Schleuse durch folgende Signale anzeigen:

Wenn es die kleine Schleusenammer benötigt,  
zwei lange, einen kurzen, einen langen Ton (— — . —);

wenn es die große Schleusenammer benötigt,  
zwei lange, zwei kurze, einen langen Ton (— — . . —).

Diese Vorschrift gilt nicht für ein Fahrzeug von weniger als 15 Tonnen Tragfähigkeit, soweit es nach seiner Bauart nicht zum Schleppen oder zur Fahrgastbeförderung bestimmt ist.

## § 102

**Schleppzüge**

(1) Auf der Strecke vom Hoheweg-Leuchtturm bis zur Weserschleuse in Bremen darf in einem Schleppzug die Länge einer jeden Schlepptrosse höchstens 90 m betragen. Ein weseraufwärts fahrender Schleppzug muß spätestens beim Hoheweg-Leuchtturm vor dem Einlaufen in das Fedderwarder-Fahrwasser seine Schlepptrossen entsprechend kürzen. Ein weserabwärts fahrender Schleppzug darf erst unterhalb des Hoheweg-Leuchtturms die volle Länge seiner Schlepptrossen ausstecken.

(2) Die Länge eines Schleppzuges, der aus mehreren Anhängen besteht, darf höchstens betragen:

1. auf der Strecke vom Hoheweg-Leuchtturm bis Brake (km 42) 350 m,
2. auf der Strecke von Brake bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen 250 m,
3. auf der Strecke von der Eisenbahnbrücke in Bremen bis zur Bremer Weserschleuse 600 m,
4. auf der Lesum 140 m.

(3) Auf der Strecke von der Eisenbahnbrücke in Bremen bis zur Bremer Weserschleuse darf ein Schlepper höchstens sechs Anhänger in einem Schleppzug führen.

(4) Auf der Unterweser braucht ein Schlepper, wenn er mehr als ein Fahrzeug schleppt und die Länge des Schleppzuges 183 m übersteigt, das dritte weiße Licht (Artikel 3 der Seestraßenordnung) nicht zu führen.

(5) Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das nach seiner Bauart kein Schlepper ist, darf nur in Ausnahmefällen und auch nur dann ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb schleppen, wenn das geschleppte Fahrzeug nicht größer als das schleppende ist. Die Vorschriften in § 43 sind besonders zu beachten.

## § 103

**Treiben von Fahrzeugen**

Auf der Weser darf ein Fahrzeug sich nicht treiben lassen.

## § 104

**Flöße**

Ein Floß darf nicht breiter als 12 m sein.

## § 105

**Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen**

(1) Auf der Unterweser oberhalb der nördlichen Grenze der Reede von Brake dürfen bei Tage nicht mehr als drei Fahrzeuge nebeneinandergekoppelt werden, jedoch darf die Gesamtbreite nicht größer als 25 m und oberhalb der Eisenbahnbrücke in Bre-

men nicht größer als 20 m sein. Bei Nacht dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinandergekoppelt werden.

(2) Auf der Lesum dürfen mehr als zwei Fahrzeuge nur bei Tage und nur dann nebeneinandergekoppelt werden, wenn die Gesamtbreite nicht größer als 10 m ist.

#### § 106

##### Ankern und Ausübung der Fischerei

(1) Auf der westlichen Stromseite der Unterweser zwischen dem Süden der Staatspier Brake (km 40,7) und dem Nordende der Pier der Fettraffinerie Brake (km 42,5) darf auch außerhalb des Fahrwassers nicht geankert oder gefischt werden.

(2) Auf der Unterweser auf der Strecke von km 26,3 (Verbindungsline Hafeneinfahrt zum Buschplatz Farge und Einfahrt in die Röversgate) bis km 27,5 darf auch außerhalb des Fahrwassers nicht geankert oder gefischt werden.

(3) Auf der Lesum oberhalb km 9,15 dürfen Fahrzeuge am Rande des Fahrwassers ankern.

(4) Im Wurster Arm dürfen fischende Fahrzeuge im betonnten Fahrwasser ankern, ebenso im früheren Westfahrwasser bei Nordenham von km 53,8 bis 56,8 begrenzt:

- im Westen durch die Uferkante,
- im Osten durch eine Linie, die die Tonnen L bis N verbindet,
- im Süden durch eine rechtwinklig zum Strom führende Linie zwischen der Tonne M und dem linken Weserufer,
- im Norden durch eine Linie, die die Tonnen N/A und L verbindet.

#### § 107

##### Sondersignale beim Passieren von Häfen und Molen

Ein wesenabwärts fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb muß kurz oberhalb der Südmole des Europahafens, des Überseehafens und des Industrie- und Handelshafens in Bremen das Signal „Achtung“ (—) mit der Pfeife geben.

#### § 108

##### Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition

(1) Ein Fahrzeug, das mehr als 35 kg Sprengstoff oder Munition geladen hat (§ 51), darf nur an folgenden Stellen ankern:

1. Gegenüber der Einfahrt zur Nordschleuse in Bremerhaven an der Westseite außerhalb des Fahrwassers unterhalb der Tonne C.
2. An der Luneplate an der Ostseite außerhalb des Fahrwassers zwischen den Tonnen 25 und 26.

(2) Der in Absatz 1 unter Ziffer 2 bezeichnete Ankerplatz darf nur aufgesucht werden, wenn eine Umladung an der unter Ziffer 1 bezeichneten Stelle infolge widriger Wind- oder Wasserverhältnisse nicht möglich ist.

#### § 109

##### Reeden

- (1) Die Reede von Bremerhaven wird begrenzt:
  - im Norden durch die Verbindungsline Nordmole der Nordschleuse und den Turm der alten Kirche in Lehe,
  - im Osten durch die Reedebakenlinie,
  - im Süden durch die Linie Nordmole der Geeste und Blexen Kirchturm.
- (2) Die Reede von Blexen wird begrenzt:
  - im Norden durch die Verbindungsline Blexen Kirchturm und Reedebaken Oberfeuer,
  - im Osten durch die Verbindungsline Reedebaken Unterfeuer und den Tonnen 25 und 26,
  - im Süden durch die Verbindungsline Tonne 26 und Zollwachtschiff,
  - im Westen durch die rot-weiße Sektorengrenze des Reedebaken Unterfeuers.

Fahrzeuge mit brennbaren Flüssigkeiten ankern bei Brinkamahof zwischen den Tonnen A und B. Fahrzeuge für Bremen und die Unterweserhäfen ankern auf der Reede von Blexen.

- (3) Die Reede von Nordenham wird begrenzt:
  - im Norden durch die Einfahrt des Fischereihafens,
  - im Osten durch die Spierentonnenlinie,
  - im Süden durch die Verbindungsline der oberen Grenze des Petroleumlagers bei km 57 mit der Tonne L,
  - im Westen durch das linke Weserufer.
- (4) Die Reede von Brake wird begrenzt:
  - im Norden durch die Schlinge bei der Ecke zum Bötwarder Groden (km 42,1),
  - im Süden durch die Deichscharte an der südlichen Grenze der Stadtgemeinde Brake (km 39,1).

Im übrigen liegt die Reede außerhalb des betonnten Fahrwassers.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Die Hunte

#### § 110

##### Grenzen des Geltungsbereichs

Auf der Hunte gilt diese Polizeiverordnung von der Mündung bis zum Hafen Oldenburg einerseits und bis 200 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg andererseits. Die Grenzen sind durch am Ufer aufgestellte Tafeln mit der Aufschrift „Hafengrenze“ und „Küstenkanal/Hunte“ bezeichnet.

§ 111

**Verkehrsbeschränkungen**

(1) Die Strecke von der Eisenbahnbrücke Elsfleth/Ohrt bis zur Liegestelle unterhalb der Eisenbahnbrücke Oldenburg darf nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und bei sichtigem Wetter von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang befahren werden.

(2) Für die Monate Oktober bis März sind für das Befahren der Hunte Erleichterungen vorgesehen, welche die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde jeweils besonders bekanntgibt.

§ 112

**Signalstellen für Warnsignale**

Warnsignale nach § 20 werden an den Signalstellen in Oberhammelwarden und Farge gezeigt.

§ 113

**Überholen**

Von 300 m unterhalb bis 300 m oberhalb von Schiffsliegeplätzen, Brücken, Baggern und Fähren sowie in den Flußkrümmungen bei Hollersiel (km 11,5 bis 13,0) und bei Neuenhutorf (km 15,0 bis 17,0) darf nicht überholt werden.

§ 114

**Schleppzüge**

(1) Ein Schleppzug darf nicht mit mehr als drei Anhängen fahren. Die Gesamtlänge eines Schleppzuges darf nicht mehr als 400 m und die Breite des Schleppzuges nicht mehr als 12 m betragen.

(2) Selbstfahrer dürfen nur ein Fahrzeug schleppen.

(3) Wenn ein Schlepper mehr als zwei Anhänge führt, hat er dies entgegenkommenden Fahrzeugen durch eine auf die Spitze gestellte quadratische rote Scheibe von mindestens 0,50 m Seitenlänge an gut sichtbarer Stelle kenntlich zu machen.

(4) Ein Schlepper braucht, wenn er mehr als ein Fahrzeug schleppt und die Länge des Schleppzuges 183 m übersteigt, das dritte weiße Licht (Artikel 3 der Seestraßenordnung) nicht zu führen.

§ 115

**Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen oder Flößen**

Fahrzeuge oder Flöße dürfen nicht nebeneinandergekoppelt werden.

§ 116

**Flöße**

Ein Floß darf nicht länger als 80 m und nicht breiter als 10 m sein. Bei Nacht darf ein Floß nicht fahren.

§ 117

**Treiben von Fahrzeugen**

Ein Fahrzeug darf sich nicht treiben lassen.

§ 118

**Höchstgeschwindigkeit**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt für einen Schleppzug sowie für ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb mit mehr als 75 PS-Maschinenleistung 4 Seemeilen, für ein anderes Fahrzeug 6 Seemeilen in der Stunde.

§ 119

**Fahrregeln, Signale beim Begegnen, Verkehr in Flußkrümmungen**

(1) Um von einem entgegenkommenden Fahrzeug rechtzeitig erkannt zu werden, hat ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb am Tage die Flagge N des Internationalen Signalbuchs an gut sichtbarer Stelle in einer Höhe von mindestens 6 m über dem Schiffskörper zu führen; ausgenommen sind Fahrzeuge mit Maschinenantrieb bis zu 20 Tonnen Tragfähigkeit, wenn sie keine Schleppdienste verrichten.

(2) Der Ausguck muß bei Annäherung an eine Krümmung im Vorschiff besetzt sein.

(3) Bei Stauwasser verbleibt es für alle Fahrzeuge und Schleppzüge bei der Vorschrift des § 35 (rechts fahren).

(4) Ein mit dem Strom fahrendes tiefgehendes Fahrzeug oder mit dem Strom fahrender Schleppzug darf die tiefste Rinne und in einer Krümmung die äußere Seite auch dann benutzen, wenn diese an der in Fahrtrichtung links liegenden Seite liegt. Ein Fahrzeug, das hiervon Gebrauch macht, muß dies durch einen langen Ton mit zwei darauffolgenden kurzen Tönen (— .) anzeigen, und zwar

1. vor dem Übergang auf die linke Fahrwasserseite,
2. während es die linke Seite hält, vor dem Einlaufen in eine Krümmung und rechtzeitig beim Entgegenkommen eines Fahrzeugs.

Ein entgegenkommendes Fahrzeug muß dieses Signal mit zwei kurzen Tönen (..) beantworten und nach Backbord ausweichen.

(5) In den Flußkrümmungen bei Hollersiel (km 11,5 bis 13,0) und bei Neuenhutorf (km 15,0 bis 17,0), deren Anfang am Tage durch eine rotumrandete weiße Scheibe mit einem A und deren Ende durch eine grünumrandete weiße Scheibe mit einem E, bei Nacht an Stelle jeder Scheibe mit einem roten Licht bezeichnet sind, muß die Fahrt auf das geringste Maß herabgesetzt werden, das erforderlich ist, um das Fahrzeug steuerfähig zu halten. Beim Einlaufen in diese Strecken muß ein Fahrzeug das Signal „Achtung“ (—) geben oder, wenn es die linke Fahrwasserseite hält, nach der Vorschrift in Absatz 4 verfahren.

## § 120

**Ausübung der Fischerei**

Auf der Strecke unterhalb Huntebrück bis Wehrder (km 18,37 bis 19,5) dürfen fischende Fahrzeuge nicht festlegen.

## § 121

**Geltungsbefreiung**

Die Vorschriften der §§ 113, 115 und 118 gelten nicht für Dienstfahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie der Wasserschutzpolizei.

## § 122

**Schiffsliegestelle in Elsfleth**

An der Schiffsliegestelle in Elsfleth (km 23,7 bis 24,0) darf an beiden Seiten der Festmachedalben und in Reihen nebeneinander festgemacht werden. Fahrzeuge, welche die Liegestelle voraussichtlich länger als eine Tide benutzen, haben, soweit die jeweiligen Verhältnisse es gestatten, sich an der dem Ufer zugekehrten Seite der Dalben zu legen. An der der Strommitte zugekehrten Seite der Dalben dürfen höchstens drei Fahrzeuge nebeneinanderliegen, jedoch darf die Gesamtbreite der Fahrzeuge 25 m nicht überschreiten.

## § 123

**Schiffsliegeplätze unterhalb und oberhalb der Eisenbahnbrücke in Oldenburg**

(1) Auf den Liegeplätzen darf ein Fahrzeug zum Festmachen nur die dazu bestimmten Dalben benutzen.

(2) Anker dürfen weder im Wasser noch an Land ausgelegt werden.

(3) Der Fahrzeugführer muß beim Anlegen und beim Verlassen der Liegeplätze die Anweisungen der Brückenwärter oder der Stromaufsichtsbeamten befolgen.

(4) Die Liegeplätze und ihre Dalben sind bei Dunkelheit vom Land aus beleuchtet.

(5) Ein stromaufwärts kommendes, auf das Durchfahren der Eisenbahnbrücke wartendes Fahrzeug muß an den Dalben am nördlichen Ufer festmachen.

(6) Ein Fahrzeug, das stromaufwärts gekommen ist und die Rückreise antreten will, ohne die Brücke durchfahren zu haben, muß, wenn es die Rückreise wegen Witterungs- oder Tideverhältnissen nicht sofort antreten kann, an den Dalben am südlichen Ufer festmachen.

(7) Oberhalb der Eisenbahnbrücke darf ein stromaufwärts kommendes Fahrzeug nicht liegenbleiben, sondern muß seine Reise unverzüglich fortsetzen. Ein stromabwärts gehendes Fahrzeug, das auf das Durchfahren der Eisenbahnbrücke wartet, muß an den Dalben am südlichen Ufer festmachen. An den Dalben vor der Kaje der Oldenburgischen Glashütte AG und der AG für Warpspinnerei und Stärkerei dürfen die Fahrzeuge sowohl an der Flußseite als auch an der Landseite anlegen, wenn da-

durch der Lösch- und Ladeverkehr an der Kaje nicht behindert wird. An der Kaje selbst darf nicht festgemacht werden.

(8) Der nördliche Liegeplatz unterhalb und die südlichen Liegeplätze oberhalb der Eisenbahnbrücke dürfen nur von einem Fahrzeug benutzt werden, das auf das Durchfahren der Brücke wartet.

(9) Unterhalb der Eisenbahnbrücke dürfen auf dem nördlichen Liegeplatz nur zwei Reihen Fahrzeuge nebeneinanderliegen, auf dem südlichen Liegeplatz nur eine Reihe unmittelbar an den Dalben, so daß den Kleinfahrzeugen, die unter der Brücke durchfahren können, die Weiterfahrt möglich ist.

## § 124

**Verkehr durch die Huntebrücken**

Die Eisenbahnbrücken bei Oldenburg und Elsfleth/Ohrt sowie die Straßenbrücke bei Huntebrück sind durch Kriegshandlungen zerstört und im Wiederaufbau bzw. durch Behelfsbrücken ersetzt worden. Bis auf weiteres wird der Verkehr durch Sonderbekanntmachungen der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde geregelt.

## FÜNFTER ABSCHNITT

**Die Elbe**

## § 125

**Grenzen des Geltungsbereichs**

(1) Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie der Leuchtglockentonne A mit der spitzen Tonne 1.

(2) Die innere Grenze bildet:

1. für das Hauptfahrwasser die bei Tinsdahl quer über die Elbe gehende hamburgische Landesgrenze,
2. für die Alte Süderelbe die Abzweigung von der Süderelbe oberhalb von Moorburg.

## § 126

**Begriffsbestimmung**

Als Hauptfahrwasser gilt auch das nördliche Fahrwasser beim Osteriff.

## § 127

**Wegerechtschiffe**

Ein auslaufendes Wegerechtschiff, das seinen Lotsen auf der Reede von Cuxhaven abgegeben hat, darf das im § 14 für Wegerechtschiffe vorgeschriebene Signal nach Ermessen des Fahrzeugführers weiterführen.

## § 128

**Lotsenbeförderung**

Ein von See einlaufendes Fahrzeug soll möglichst von der Ausholstation die Lotsen, die zurückbefördert werden wollen, auf deren eigene Gefahr als Fahrgäste unentgeltlich mitnehmen.

§ 129

**Lotsensignale**

Ein Fahrzeug, das einen Lotsen benötigt, muß die in der nachstehenden Tafel verzeichneten Signale benutzen.

Zweck des Signals	Tagsignal (im Vortopp)	Nachtsignal (mit Morselampe)	Schallsignal
a) Auf der Reede von Cuxhaven			
1. Anfordern eines Seelotsen	Die nationale Lotsenflagge oder die Flagge G des Internationalen Signalbuchs und das Schallsignal	Morsezeichen — — — — und das Schallsignal	Drei lange, einen kurzen Ton (— — — —.)
2. Anfordern eines Hafenslotsen	Wie zu 1., außerdem ein Wimpel des Internationalen Signalbuchs unter der Lotsenflagge oder unter der Flagge G	Morsezeichen — — — — .. und das Schallsignal	Drei lange, zwei kurze Töne (— — — —..)
b) Auf der Reede von Brunsbüttelkoog			
1. Anfordern eines Kanallotsen	Das Signal PT des Internationalen Signalbuchs. Dazu bei unsichtigem Wetter oder, wenn das Sichtsignal nicht erkannt wird, das Schallsignal	Morsezeichen — — — — .. und das Schallsignal	Drei lange, zwei kurze Töne (— — — —..)
2. Anfordern eines Elblotsen	Die nationale Lotsenflagge oder die Flagge G des Internationalen Signalbuchs und bei unsichtigem Wetter oder, wenn das Sichtsignal nicht erkannt wird, das Schallsignal	Morsezeichen — — — — ..... und das Schallsignal	Drei lange, fünf kurze Töne (— — — —.....)

§ 130

**Signale zum Herbeirufen des Reededampfers auf Cuxhaven-Reede**

Vor Cuxhaven darf ein Fahrzeug, das den Reededampfer herbeirufen will, folgende Signale geben:

Bei Tage eine Flagge im Vortopp halb heißen, bei Nacht einen langen, drei kurze, einen langen Blink, außerdem das Signal von einem langen, drei kurzen, einem langen Ton (—...—).

## § 131

**Quarantänesignale**

Bei Annäherung an Cuxhaven muß ein quarantänepflichtiges Fahrzeug die in nachstehender Tafel angegebenen Signale benutzen:

Wenn es abzufertigen ist in	Tagsignal (im Vortopp)	Nachtsignal (mit Morselampe)	Schallsignal
Cuxhaven	Ein dem Gesundheitszustand an Bord entsprechendes Quarantänesignal des Internationalen Signalbuchs (Flagge Q oder Flagge Q über dem ersten Hilfsstander oder das Signal QL), darunter ein Wimpel des Internationalen Signalbuchs und das Schallsignal	Morsezeichen quc und Schallsignal. Außerdem Name des Fahrzeugs und Herkunftsort durch Morsezeichen	Zwei lange, einen kurzen, zwei lange Töne (— — . — —)
Brunsbüttelkoog	Quarantänesignal wie vor, daneben zwei Wimpel des Internationalen Signalbuchs und das Schallsignal	Morsezeichen quh und Schallsignal. Außerdem Name des Fahrzeugs und Herkunftsort durch Morsezeichen	Zwei lange, einen kurzen, zwei lange, einen kurzen Ton (— — . — — .)
Hamburg (Zur Abfertigung in Hamburg wird nur ein Fahrzeug zugelassen, das zur Führung des Quarantänesignals Q berechtigt ist.)	Quarantänesignal Q ohne Wimpel und das Schallsignal	Morsezeichen quh und Schallsignal. Außerdem Name des Fahrzeugs und Herkunftsort durch Morsezeichen	Zwei lange, einen kurzen, zwei lange, zwei kurze Töne (— — . — — .)

## § 132

**Signalstellen für Warnsignale**

(1) Warnsignal nach § 20 wird gezeigt:

1. in Hamburg  
an der unteren Rahe des Mastes der Hafenslotsenstation am Seemannshöft,
2. in Cuxhaven  
am Flaggenstock des Wachthauses der Bootsleute an der Alten Liebe,
3. auf dem Feuerschiff Elbe I  
an der Rahe im Vortopp.

(2) Die Signalstelle Cuxhaven gibt außergewöhnliche Vorkommnisse den vorbeifahrenden Fahrzeugen bei Tage durch Flaggensignale nach dem Internationalen Signalbuch, bei Nacht mit der Morselampe bekannt.

(3) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen geben Auskunft:

1. in Hamburg  
bei Tage die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, das Oberhafenamt und das Hafenamt des 2. Bezirks, sowie bei Tage und bei Nacht die Hafenslotsenstation am Seemannshöft und das Wachtschiff am Jonas,
2. in Brunsbüttelkoog und Holtenu  
bei Tage und bei Nacht das Hafenamt und der Schleusenmeister,

## 3. in Cuxhaven

bei Tage und bei Nacht das Wachhaus der Bootsleute an der Alten Liebe, bei Tage das Wasser- und Schifffahrtsamt; außerdem können vorbeifahrende Fahrzeuge den Reededampfer herbeirufen, um Auskunft zu erhalten (§ 130),

4. das Feuerschiff Elbe I  
zu jeder Zeit.

## § 133

**Fahrtgeschwindigkeit**

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen oberhalb der Lühemündung nur langsam aneinander vorbeifahren.

## § 134

**Schleppzüge**

(1) Auf der Elbe vom Feuerschiff Elbe 3 aufwärts darf in einem Schleppzug die Länge der einzelnen Schlepptrassen höchstens 90 m betragen. Bei starkem Wind und Seegang kann mit dem Aufkürzen der Schlepptrassen bis Cuxhaven gewartet werden. Die Gesamtlänge eines Schleppzuges, der aus einem oder mehreren Schleppern und einem oder mehreren geschleppten Fahrzeugen besteht, darf höchstens 450 m betragen.

(2) Ein Fahrzeug, das die nötigen Einrichtungen zum Schleppen nicht besitzt oder dessen Manövrierfähigkeit beim Schleppen über das für die sichere Schiffführung zulässige Maß beschränkt wird, darf

auf der Elbe nicht schleppen. Ein solches von See kommendes Fahrzeug muß seinen Anhang spätestens bei Cuxhaven abgeben.

## § 135

**Treiben von Fahrzeugen**

Ein Fahrzeug darf sich nicht treiben lassen.

## § 136

**Zollabfertigung bei Cuxhaven**

(1) Ein Fahrzeug, das beim Steubenhöft zollamtlich abgefertigt wird oder hier auf Abfertigung wartet, muß sich außerhalb der Leitsektoren von Neufeld und Altenbruch möglichst nahe dem Steubenhöft halten. Es ist hier während der Zollabfertigung von der Befolgung der Vorschrift des § 35 Abs. 1, nach der ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb sich an der Seite des Fahrwassers halten muß, die an seiner Steuerbordseite liegt, entbunden.

(2) Nach Beendigung der zollamtlichen Abfertigung muß das Fahrzeug möglichst schnell die für die Weiterfahrt vorgeschriebene rechte Fahrwasserseite aufsuchen; auch beim Verlassen der Zollabfertigungsstelle darf die durchgehende Schifffahrt nicht behindert werden (§ 38).

(3) Die Ausweichregeln der Seestraßenordnung sind auch während der Zollabfertigung zu beachten. Die einlaufende und nicht der Zollabfertigung bei Cuxhaven unterliegende Schifffahrt soll jedoch möglichst auf die auf Zollabfertigung wartenden Fahrzeuge Rücksicht nehmen und nicht unnötig nahe an das Steubenhöft herangehen.

## § 137

**Fahrregeln**

(1) Ein Fahrzeug bis 3 m Tiefgang soll sich soweit wie möglich von der Mitte des Fahrwassers fernhalten und, sobald ein größeres Fahrzeug in Sicht kommt, sich am Rande des Fahrwassers halten.

(2) Um die in den Hafen Cuxhaven einlaufenden oder aus ihm auslaufenden Fahrzeuge nicht zu behindern, soll die auf der Elbe durchgehende Schifffahrt sich möglichst in den Leitsektoren von Neufeld und Altenbruch halten.

## § 138

**Fahrregeln für Segelfahrzeuge**

Zwischen der inneren Geltungsgrenze und der Kugelbake bei Cuxhaven muß ein Segelfahrzeug, wenn es, ohne zu kreuzen, dem Fahrwasser zu folgen vermag, die Mitte des Hauptfahrwassers meiden und sich auf der an seiner Steuerbordseite liegenden Seite des Fahrwassers möglichst nahe dem Tonnenstrich halten, ausgenommen auf der Strecke zwischen der inneren Geltungsgrenze und dem Schulauer Hafen, wo es sich so nahe an der Südgrenze des Fahrwassers halten muß, wie sein Tiefgang es erlaubt (§ 35 Abs. 5 und 7).

## § 139

**Ankerverbote**

(1) Zum Schutze von Unterwasserkabeln darf in dem Gebiet, das durch die Tonnen 15 und 16 und

den Leuchtturm Neufeld begrenzt wird, nicht geankert werden. Bei Nacht wird das Gebiet durch den roten Sektor des Leuchtfeuers Neufeld rechtweisend 178° bis 240° bezeichnet. Wenn ein Fahrzeug aus zwingenden Gründen in diesem Gebiet ankern muß oder ein vor Anker liegendes Fahrzeug in dieses Gebiet hineintreibt, werden auf dem Leuchtturm Neufeld mehrere rote Sterne gefeuert. Das Fahrzeug muß mit dem Aufnehmen des Ankers so lange warten, bis ein vom Leuchtturmwärter bestellter Taucher den Anker untersucht und von einem etwa gefaßten Kabel befreit hat.

(2) Zum Schutz eines zwischen der Nordspitze der Insel Pagensand und dem Ostufer der Elbe liegenden Kabels darf im nördlichen grünen Sektor des Unterfeuers Pagensand nicht geankert werden. Der nördliche grüne Sektor liegt zwischen den Peilungen rechtweisend 191° und 206°; er wird durch etwa 5° breite rote Sektoren begrenzt.

(3) Wegen der auf den Reeden bestehenden Ankerverbote wird auf § 142 verwiesen.

## § 140

**Ausübung der Fischerei**

(1) Rechtweisend 20° von der schwarz-roten Leuchtbake auf dem Kopf des Trennungsdamms zwischen Elbe und Oste hinüber zum holsteinischen Ufer dürfen Grundschieppnetze mit Segel oder Maschinenkraft nicht geschleppt werden (Kurren, Zeesen usw.). In der Zeit vom 1. Juli bis 15. November ist der Krabbenfang mit kleinen Krabbenkurren (Baumkurren) außerhalb des Hauptfahrwassers erlaubt.

(2) Den Fischerfahrzeugen, die vor Anker liegend fischen oder mit lebenden Fischen elbaufwärts bestimmt sind, dürfen im Hauptfahrwasser auf den nachbezeichneten Strecken mit folgender Bestimmung ankern:

1. Auf der Strecke, die seitlich begrenzt wird:

a) im Osten durch die bei Tinsdahl quer über die Elbe gehende hamburgische Landesgrenze,

b) im Westen durch eine Linie, auf der man beim Vorbeifahren die Einfahrt zum Schulauer Hafen querab peilt,

dürfen nicht mehr als zwei Fischerfahrzeuge nebeneinander ankern. Das am weitesten ins Fahrwasser hineinliegende Fahrzeug darf höchstens 50 m nördlich des südlichen Tonnenstrichs liegen. Zwischen den Tonnen C und B darf bis 50 m nördlich des südlichen Tonnenstrichs gefischt oder von Fischerfahrzeugen geankert werden.

2. Auf der Strecke zwischen dem Leuchtturm Somflether-Wisch und dem zweiten Stack oberhalb der Lühemündung dürfen Fischerboote bis 100 m außerhalb der Stacke festlegen.

3. 50 m südlich der Verbindungslinie der Tonnen 13 — 12 — 11 ist das Fischen gestattet.

4. Zwischen der Verbindungslinie des Leuchtfeuers Twielenfleth mit dem Leuchtfeuer

- Julesand und der Kreuztonne Lühesand-West ist das Fischen bis 50 m nördlich des südlichen Tonnenstrichs gestattet.
5. Auf der Strecke von 200 m oberhalb des Leuchtturms Bützflether-Sand-Unterfeuer elbabwärts bis zu der Verbindungslinie der Tonne 9 mit der Tonne N dürfen Fischerfahrzeuge am Ostufer bis zu einer Linie, die 75 m westlich der Verbindungslinie der beiden Pulvertonnen mit der Tonne 10 liegt, im Hauptfahrwasser ankern.
  6. Auf der Strecke zwischen den Tonnen N und M dürfen Fischerfahrzeuge bis 60 m innerhalb des grünen Sektors des Unterfeuers Bützflether-Sand an der Südseite festlegen.
  7. Zwischen Pagensand und der Verbindungslinie der Tonne 7 mit dem Leuchtturm Pagensand-Mitte ist das Fischen gestattet.
  8. Auf der Strecke vom Leuchtturm Pagensand-Nord bis zum Leuchtturm Eßfleth-Steindeich ist das Fischen in dem elbaufwärts scheinenden, zwischen den Peilungen rechtweisend 294° bis 321,5° liegenden roten Sektor dieses Leuchtfeuers an der Nordseite gestattet.
  9. Von der Tonne G bis zum weißen Sektor des Leuchtfeuers Bielenberg ist das Fischen auf der Südseite bis auf 200 m Abstand von der Deckpeilung der Richtfeuer Kraut-sand gestattet.
  10. Von der unteren Grenze des roten Sektors des Leuchtfeuers Bielenberg bis zur Tonne 3 an der Rhinplatte dürfen Fischerfahrzeuge auf beiden Seiten bis auf 300 m Abstand von der Deckpeilung der Leuchtfeuer Brokdorf und Hollerwettern ankern.
  11. Auf der Strecke von der Tonne 3 bis zur Bakentonne Glückstadt ist das Fischen bis auf 200 m Abstand von der Deckpeilung der Leuchtfeuer Brokdorf und Hollerwettern gestattet.
  12. Auf der Strecke vom Leuchtturm Hollerwettern bis zur Tonne 24 ist das Fischen bis 250 m südlich der Verbindungslinie dieser Punkte gestattet.
  13. Auf der Strecke zwischen der Ostgrenze der Nordostreede von Brunsbüttelkoog und der Verbindungslinie des Kirchturms von St. Margarethen mit der Tonne f ist nördlich des weißen Zweiblitzektors (rechtweisende Peilung 102°) von Scheelenkühlen das Fischen gestattet.
  14. Auf der Strecke zwischen den Tonnen I und I dürfen Fischerfahrzeuge zwischen dem Südufer und einer Linie ankern, die 200 m nördlich der Verbindungslinie dieser Tonnen liegt.
  15. Auf der Nordostreede von Brunsbüttelkoog (§ 142 Abs. 6) ist während der Hauptfangzeit des Stintes die Hamenfischerei gestattet. Die Fischer müssen während

des Fischens ihre Fahrzeuge so nahe wie möglich aneinanderlegen, um die Schifffahrt beim Aufsuchen und Verlassen und bei der Benutzung der Reede möglichst wenig zu behindern. Beginn und Ende der Fangzeit werden der Schifffahrt bekanntgegeben.

16. Im Gebiet, das im Süden durch die nördliche Grenze des festen weißen Sektors von Sösmenhusen und im Westen durch die östliche Grenze des weißen Sektors vom Osteriff-Unterfeuer begrenzt wird, ist außerhalb der Kanalreede das Fischen gestattet.
17. Auf der Strecke zwischen dem Feuerschiff Elbe 2 und der Tonne 4 ist während der Hauptfangzeit des Herings die Ausübung der Ankerhamenfischerei bis auf je 200 m Abstand vom nördlichen und südlichen Tonnenstrich gestattet. Beginn und Ende der Fangzeit werden der Schifffahrt bekanntgegeben.

#### § 141

##### Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition

(1) Ein Fahrzeug, das mehr als 35 kg Sprengstoff oder Munition geladen hat (§ 51), darf nur an folgenden Stellen ankern:

1. Gegenüber dem am linken Elbufer unterhalb Brunshausen gelegenen Kahlensande auf der Ostseite des Fahrwassers. Der Platz ist durch große gelbe Faßtonnen mit einem schwarzen P bezeichnet.
2. Gegenüber dem Leuchtturm von Scheelenkühlen an der Südseite des Fahrwassers in der Mitte zwischen den Tonnen g und f.

(2) Ein nach dem Altonaer Hafen bestimmtes Fahrzeug, das mehr als 100 kg oder ein nach dem Hamburger Hafen bestimmtes Fahrzeug, das mehr als 400 kg Sprengstoff oder Munition geladen hat, muß auf einem der in Absatz 1 bezeichneten Ankerplätze so lange warten, bis es von der zuständigen Polizeibehörde die schriftliche Erlaubnis zum Einbringen seiner Sprengstoff- oder Munitionsladung erhalten hat. Anträge sind bei der Wasserschutzpolizei Hamburg zu stellen.

#### § 142

##### Reeden

(1) Die Reede querab der Insel Neuwerk wird begrenzt:

- im Norden 1. durch die Verbindungslinie der Tonne SF/A und dem Feuerschiff Elbe 3 (rechtweisend 97°) bis zum Schnittpunkt der Verbindungslinie unter Nummer 2,
2. durch die Verbindungslinie der Tonnen SF/1 und Luechtergrund W bis zum Schnittpunkt der Verbindungslinie unter Nummer 1,

3. durch die Verbindungslinie der Tonne SF/1 und der Leuchttonne  $\frac{\text{SF/E}}{\text{Leitdamm W}}$ ;
- im Osten durch die Verbindungslinie der Leuchttonne  $\frac{\text{SF/E}}{\text{Leitdamm W}}$  und der Tonne SF/D;
- im Süden durch die Verbindungslinie der Tonnen SF/C und SF/D;
- im Westen durch die Verbindungslinie der Tonnen SF/A,  $\frac{\text{SF/B}}{\text{Hundealje}}$  und SF/C.
- (2) Die Reede von Cuxhaven wird begrenzt:
- im Norden durch die rechtweisende Peilung  $245^\circ$  der Kugelbake;
- im Osten durch die rechtweisende Peilung  $149,5^\circ$  des Leuchtturms Neufeld (östliche Grenze des Dreiblitzektors);
- im Süden durch die rechtweisende Peilung  $210^\circ$  des Hafeneinfahrtfeuers auf dem Bollwerk Alte Liebe;
- im Westen durch die Verbindungslinie des Leuchtturms Osterende-Groden mit dem Hafeneinfahrtfeuer auf dem Bollwerk Alte Liebe.

Ein quarantänepflichtiges Fahrzeug darf zur Abfertigung in der Nähe der Quarantäneanstalt Groden möglichst nahe dem Südufer oder an der Nordseite des Fahrwassers zwischen den Tonnen 14 a und 15 ankern. Ein Fahrzeug, das während der Nacht nicht abgefertigt wird, muß auf der Reede von Altenbruch zu Anker gehen.

(3) Die Reede von Altenbruch wird begrenzt:

- im Norden durch die Verbindungslinie der Tonnen 16, 17, 18 und der Tonnen R 1, R 2 und R 3 (Leuchtfeuer Neufeld rechtweisend  $266^\circ$ );
- im Osten durch die Verbindungslinie der Tonnen R 3, 19 und der Leuchtbake Otterndorf (rot-weiße Sektorengrenze dieses Feuers — rechtweisend  $175^\circ$  —);
- im Süden durch die Verbindungslinie Leuchtbake Otterndorf, Tonnen R und Q, Leuchtfeuer Neufeld, und zwar bis zu einem Schnittpunkt dieser Linie mit dem westlichen grünen Festsektor des Leuchtfeuers Altenbruch — rechtweisend  $160^\circ$  —;
- im Westen durch die Verbindungslinie des vorgenannten Schnittpunkts mit

der Tonne 16 (Leuchtfeuer Altenbruch — rechtweisend  $160^\circ$  —).

Fahrzeuge bis 6 m Tiefgang müssen den Teil der Reede als Ankerplatz benutzen, der durch die Tonnen 18, 19, R 1, R 2 und R 3 begrenzt wird.

(4) Die Kanalreede von Brunsbüttelkoog wird begrenzt:

- im Norden durch eine Linie, die die Bühnenköpfe des nördlichen Elbufers zwischen der östlichen und der westlichen Reedegrenze verbindet,
- im Osten durch eine Linie, die die beiden Baken mit Dreiecktoppzeichen, die etwa 200 m westlich der Ladebrücke der Fabrik Rhenania an Land aufgestellt sind, mit der Leuchttonne K-Reede 2 verbindet;
- im Süden durch eine Linie, die die Tonne N/4 mit der Leuchttonne K-Reede 2 verbindet;
- im Westen durch eine Linie, die die beiden Baken mit Dreiecktoppzeichen bei Groden mit der Tonne N/4 verbindet.

Die Kanalreede von Brunsbüttelkoog wird eingeteilt in Fahrwasser und Ankerplätze. Das Fahrwasser ist ein Teil der Reede, der begrenzt wird:

- im Norden durch die Nordgrenze der Reede;
- im Osten durch eine Linie, die die Leuchttonne K-Reede 2 mit dem östlichen Einfahrtfeuer des alten Vorhafens verbindet;
- im Süden durch die Südgrenze der Reede;
- im Westen durch eine Linie, die die Leuchttonne K-Reede 1 mit den etwa 450 m westlich von Zweidorf stehenden beiden roten Lichtmasten verbindet.

Die übrigen Teile der Reede sind Ankerplätze, die nur die aus dem Nord-Ostsee-Kanal kommenden und die dorthin gehenden Fahrzeuge benutzen dürfen. Das Nähere regelt die Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal.

(5) Die Südreede von Brunsbüttelkoog wird begrenzt:

- im Norden durch die Verbindungslinie der Spierentonnen c 1 und d (300 m südlich der Südgrenze des elb- abwärts gerichteten Leitsektors von Scheelenkuhlen);
- im Süden durch die rechtweisende Peilung  $85,5^\circ$  des Leuchtturms Scheelenkuhlen (Südgrenze des Einblitzektors von Scheelenkuhlen);

## im Osten und im Westen

durch die rechtweisende Peilung 330,5° und 19,5° des Oberfeuers Brunsbüttelkoog (innerhalb des grünen Sektors dieses Leuchtfuers).

(6) Die Nordostreede von Brunsbüttelkoog wird begrenzt:

- im Osten durch die rechtweisende Peilung 0° der bei der Bösch liegenden Tonne 23;
- im Süden durch die Nordgrenze des elb-  
abwärts gerichteten Leitsektors von Scheelenkuhlen (rechtweisende Peilung 95°);
- im Westen durch die Ostgrenze der Kanalree-  
de und ihre geradlinige Ver-  
längerung bis zur Südgrenze.

Auf dieser Reede dürfen nur solche Fahrzeuge ankern, deren Tiefgang ein Ankern auf der Südree-  
de von Brunsbüttelkoog nicht erlaubt. Über das  
Ankern fischender Fahrzeuge siehe § 140 Abs. 2  
Ziff. 15.

(7) Die Reede von Freiburg wird begrenzt:

- elbabwärts durch die rechtweisende Peilung  
55° des Leuchtturms Brokdorf  
(westliche Grenze des roten Sek-  
tors dieses Feuers);
- elbaufwärts durch die rechtweisende Peilung  
17° des Leuchtturms Brokdorf  
(östliche Grenze des roten Sek-  
tors dieses Feuers);
- nordöstlich durch die rechtweisende Peilung  
314° des Leuchtturms Scheelen-  
kuhlen (Nordgrenze des Einblitz-  
sektors dieses Feuers);
- südwestlich durch die rechtweisende Peilung  
319° des Leuchtturms Scheelen-  
kuhlen (Südgrenze des Einblitz-  
sektors dieses Feuers).

(8) Die Reede von Krautsand wird begrenzt:

- elbabwärts durch die rechtweisende Peilung  
90° des Leuchtturms Glückstadt;
- elbaufwärts durch die rechtweisende Peilung  
295° des Leuchtturms Krautsand-  
Unterfeuer.

Auf dieser Reede darf nur westwärts in einem  
Abstand von mindestens 100 m von der Deckpeilung  
der Leuchtfeuer Hollerwettern und Brokdorf ge-  
ankert werden.

(9) Die Reede von Brunshausen wird begrenzt:

- elbabwärts durch die rechtweisende Peilung  
43° des Leuchtturms Pagensand  
Süd (Verbindungsline Pagensand  
Süd — nördliche Pulvertonne);
- elbaufwärts durch die rechtweisende Peilung  
215° des Leuchtturms Stader-Sand  
(Westgrenze des grünen Sektors  
dieses Feuers).

## SECHSTER ABSCHNITT

## Die Oste

## § 143

## Grenzen des Geltungsbereichs

Auf der Oste gilt diese Polizeiverordnung von  
der Mündung bis zur Schleuse in Bremervörde.

## § 144

## Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird gezeigt:

1. in Belumerschanze am Flaggenstock der  
Sturmwarnungsstelle,
2. in Hechthausen am Flaggenstock bei der  
Fähre,
3. in Bremervörde am Flaggenstock der  
Schleuse.

(2) Durch Aushang an den Flaggenstöcken wer-  
den gleichzeitig Ort und Art der Schiffahrtbehinde-  
rung bekanntgegeben.

(3) Über außergewöhnliche Schiffahrtbehinderun-  
gen gibt außerdem das Wasser- und Schiffahrtsamt  
Stade Auskunft.

## § 145

## Höchstgeschwindigkeit

(1) Unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Hechthau-  
sen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit  
durchs Wasser 12 km (6,6 Seemeilen) in der Stunde.  
Ein Schleppzug muß jedoch in scharfen Krümmungen  
dieser Strecke die Geschwindigkeit auf 8 km (4,3  
Seemeilen) in der Stunde herabsetzen.

(2) Oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Hechthau-  
sen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit  
durchs Wasser 8 km (4,3 Seemeilen) in der Stunde.

## § 146

## Beschränkung der Masthöhe

Unter der Schwebefähre in Osten und den Hoch-  
spannungsleitungen bei Klint und Bremervörde dür-  
fen bei mittlerem Tide-Hochwasser nur Fahrzeuge  
fahren, deren Masten nicht höher als 24 m über  
Wasser sind.

## § 147

## Schleppzüge und Flöße

(1) Unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Hechthau-  
sen dürfen zwei Fahrzeuge (nicht Flöße) neben-  
einandergeschleppt werden. Die Länge eines Schlepp-  
zuges darf auf der Strecke unterhalb der Fähre  
Hechthausen höchstens 210 m, oberhalb dieser Fähre  
höchstens 130 m betragen. Für die Strecke unterhalb  
von Hechthausen muß jeder Anhang, der vom Heck  
des Schleppers mehr als 150 m entfernt ist, zwei  
Mann Besatzung haben.

(2) Oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Hechthau-  
sen dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge oder zwei  
Flöße von Stammlänge und nur hintereinander ge-  
schleppt werden. Torfbullen, die geschleppt werden,  
dürfen jedoch in drei Gruppen von je zwei Bullen  
hintereinandergeschleppt werden. Ein Fahrzeug mit

Maschinenantrieb von mehr als 20 m Länge darf auf dieser Strecke nicht schleppen.

(3) Ein Floß darf unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Hechthausen nicht mehr als 10 m, oberhalb dieser Brücke nicht mehr als 5 m breit sein.

(4) Ein geschlepptes Fahrzeug oder Floß, jedoch nicht ein Torfbulle, muß bemannt und mit einer Steuervorrichtung versehen sein. Es muß loswerfen, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes oder der Beschädigung der Ufer besteht.

§ 148

**Segeln und Treiben**

Ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb von mehr als 300 cbm Nettoraumgehalt darf weder segeln noch treiben; es muß geschleppt werden.

§ 149

**Überholen**

In Krümmungen und auf Strecken, die für das Ausweichen zu eng sind, darf nicht überholt werden.

§ 150

**Drehen**

(1) Das Drehen ist so vorsichtig auszuführen, daß die Ufer nicht beschädigt werden.

(2) Ein Fahrzeug von mehr als 15 m Länge darf oberhalb der Mehemündung nicht mit Hilfe der Schraube drehen.

§ 151

**Festmachen**

(1) Vor Schleusen und Schleusenflethen darf nicht festgemacht werden.

(2) Fahrzeuge dürfen nicht nebeneinanderliegen. Dies gilt nicht für folgende Ausnahmen:

1. Im Hafen von Bremervörde dürfen Fahrzeuge nebeneinanderliegen, jedoch muß das durchgehende Fahrwasser freigehalten werden.
2. Am Lösch- und Ladeplatz Schwarzenhütten dürfen zwei Fahrzeuge nebeneinanderliegen.
3. An den übrigen Schiffsliegestellen — mit Ausnahme der Schiffsliegestelle in Gräpel — darf an beiden Seiten eines größeren Fahrzeugs ein Torfbulle liegen, jedoch nur während des Ladens.
4. Torfbullen dürfen zu zweien nebeneinanderliegen, jedoch nicht an der Schiffsliegestelle in Gräpel.

(3) Die Fahrzeuge müssen stromrecht liegen und sicher befestigt sein. Ketten oder Leinen dürfen nach dem gegenüberliegenden Ufer nicht ausgebracht werden.

§ 152

**Ankern.**

(1) In scharfen Krümmungen, vor Schleusen und Schleusenflethen und auf 150 m Entfernung von den Seil- und Kettenfähren, der Schwebefähre in Osten und der Eisenbahnbrücke bei Hechthausen

darf nicht geankert werden. Im übrigen darf ein Fahrzeug nur dort ankern, wo das Fahrwasser für die ungehinderte Fahrt anderer Fahrzeuge frei bleibt.

(2) Die ankernden Fahrzeuge müssen so nahe wie möglich am Ufer liegen, und zwar nur in einer Reihe hintereinander.

§ 153

**Nebeneinanderfahren und Koppeln**

Segelnde Fahrzeuge dürfen nicht nebeneinander oder gekoppelt fahren. Ausgenommen sind Torfbullen, die zu zweit gekoppelt werden dürfen.

§ 154

**Fähren**

(1) Kurz vor Antritt und während der Fahrt muß eine Fähre folgende Signale führen:

Außer den im § 15 vorgeschriebenen Lichtern ein rotes Licht mindestens 3 m über der Bordkante,

bei Tage in der Mitte des Fahrzeugs mindestens 3 m über der Bordkante einen roten Ball.

Bei unsichtigem Wetter müssen außerdem kurz aufeinanderfolgende Glockenschläge gegeben werden.

(2) Eine Fähre muß vor Antritt der Überfahrt ein Fahrzeug, das vor dem Zeigen des im vorhergehenden Absatz vorgeschriebenen Signals in die Fahrstrecke eingelaufen ist, vorbeifahren lassen.

(3) Eine Fähre muß nach Beendigung einer Fahrt an der Fahrstrecke wartende Fahrzeuge vor Antritt der nächsten Fahrt vorbeifahren lassen.

§ 155

**Verkehr durch die Eisenbahnbrücke bei Hechthausen (km 37,8) und die Straßenbrücke bei Hechthausen (km 38,7)**

(1) Die Durchfahrthöhe bei mittlerem Tide-Hochwasser beträgt bei der Eisenbahnbrücke 5,17 m und bei der Straßenbrücke 4,94 m.

(2) Für Fahrzeuge, die zum Durchfahren der Brücken ihre Masten umlegen oder sonstige Vorbereitungen treffen müssen, ist am linken Ufer oberhalb der Eisenbahnbrücke und unterhalb der Straßenbrücke je ein Liegeplatz vorhanden.

**SIEBENTER ABSCHNITT**

**Der Freiburger Hafenspriel**

§ 156

**Grenzen des Geltungsbereichs**

Auf dem Freiburger Hafenspriel gilt diese Polizeiverordnung von der Mündung bis zu den Schleusen bei Freiburg.

§ 157

**Signalstellen für Warnsignale**

(1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schiffahrtbehindungen geben der Hafenmeister in Freiburg und das Wasser- und Schiffsamt Stade Auskunft.

## § 158

**Höchstgeschwindigkeit**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt 8 km (4,3 Seemeilen) in der Stunde.

## § 159

**Festmachen und Anker**

(1) Außerhalb des Hafens dürfen nur kleine Fahrzeuge für die Bewirtschaftung der Ufergrundstücke festmachen und auch nur dort, wo das Fahrwasser für die ungehinderte Fahrt anderer Fahrzeuge frei bleibt.

(2) Im Hafen dürfen Fahrzeuge nebeneinanderliegen, jedoch muß das Fahrwasser freigehalten werden.

(3) Die Fahrzeuge müssen hart am Ufer stromrecht liegen und sicher befestigt sein. Ketten oder Leinen dürfen nach dem gegenüberliegenden Ufer nicht ausgebracht werden. Es darf nicht geankert werden.

## ACHTER ABSCHNITT

**Die Nebeneiben bei Wischhafen, Assel und Bützfleth**

(Wischhafener Süderelbe, Gauensieker Süderelbe, Krautsander Binneneibe, Gauensieker Kanal, Ruthenstrom, Barnkruger Süderelbe, Bützflether Süderelbe)

## § 160

**Grenzen des Geltungsbereichs**

Diese Polizeiverordnung gilt auf dem ganzen Bereich dieser Fahrwasser, mit Ausnahme der Abzweigungen der Hafeneinfahrten.

## § 161

**Signalstellen für Warnsignale**

(1) Warnsignal nach § 20 wird nur für die Wischhafener Süderelbe gezeigt, und zwar am Flaggenmast auf der Wurt in der Weide unterhalb der Einfahrt zum Wischhafener Hafen.

(2) Durch Aushang neben dem Wohnhaus an der Dampferanlegebrücke werden gleichzeitig Ort und Art der Schifffahrtbehinderung bekanntgegeben.

(3) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen auf allen vorbezeichneten Nebeneiben gibt das Wasser- und Schifffahrtsamt Stade Auskunft.

## § 162

**Höchstgeschwindigkeit**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt auf der Strecke von der Mündung bis zum Wischhafener Hafen 12 km (6,6 Seemeilen), auf den übrigen Strecken 8 km (4,3 Seemeilen) in der Stunde.

## § 163

**Festmachen**

(1) Vor Schleusen und Schleusenflethen darf nicht festgemacht werden. Im übrigen darf ein Fahrzeug nur dort festmachen, wo das Fahrwasser für die ungehinderte Fahrt anderer Fahrzeuge frei bleibt

(2) An der Dampferanlegestelle in der Wischhafener Süderelbe unterhalb der Einfahrt zum Wischhafener Hafen, an den Dalben der Schutzliegestelle in der Wischhafener Süderelbe und an den Festmachepfählen des Abenflether Hafens oberhalb der Ladestelle dürfen festgemachte Fahrzeuge in zwei Reihen nebeneinanderliegen, auf allen übrigen Strecken nicht.

(3) Die Fahrzeuge müssen stromrecht liegen und sicher befestigt sein. Ketten oder Leinen dürfen nach dem gegenüberliegenden Ufer nicht ausgebracht werden.

## § 164

**Anker**

(1) In der Wischhafener Süderelbe, ausgenommen auf der Strecke 100 m unterhalb und oberhalb der Dampferanlegestelle unterhalb der Einfahrt zum Wischhafener Hafen und der Strecke 100 m unterhalb und oberhalb der Einfahrt zum Wischhafener Hafen, und im Ruthenstrom darf geankert werden, wenn das Fahrwasser für den ungehinderten Verkehr anderer Fahrzeuge frei bleibt. Die ankernden Fahrzeuge müssen so nahe wie möglich am Ufer und nur in einer Reihe hintereinanderliegen.

(2) Auf den übrigen Nebeneiben, auf der Strecke 100 m unterhalb und oberhalb der Dampferanlegestelle unterhalb der Einfahrt zum Wischhafener Hafen und der Strecke 100 m unterhalb und oberhalb der Einfahrt zum Wischhafener Hafen, vor den Schleusenflethen und auf je 150 m Entfernung unterhalb und oberhalb der Seil- und Kettenfähren darf nicht geankert werden.

## NEUNTER ABSCHNITT

**Die Schwinde**

## § 165

**Grenzen des Geltungsbereichs**

Auf der Schwinde gilt diese Polizeiverordnung von der Mündung bis zur Salztorschleuse in Stade.

## § 166

**Signalstellen für Warnsignale**

(1) Warnsignal nach § 20 wird gezeigt:

1. in Brunshausen am Flaggenstock des Hafens,
2. in Stade am Flaggenstock an der Ostseite des Hafens

(2) Durch Aushang an den Flaggenstöcken werden gleichzeitig Ort und Art der Schifffahrtbehinderung bekanntgegeben.

(3) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt außerdem das Wasser- und Schifffahrtsamt Stade Auskunft

## § 167

**Höchstgeschwindigkeit**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt 8 km (4,3 Seemeilen) in der Stunde.

## § 168

**Beratung des Fahrzeugführers  
durch Schiffahrtskundige**

(1) Ein Seefahrzeug von mehr als 300 Tonnen Tragfähigkeit oder ein anderes Fahrzeug von über 45 m Länge muß während der Fahrt einen mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Schiffahrtskundigen zur Beratung des Fahrzeugführers an Bord haben. Ausnahmen hiervon kann das Wasser- und Schiffahrtsamt Stade gestatten.

(2) Mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Schiffahrtskundige können beim Wasser- und Schiffahrtsamt Stade erfragt werden.

## § 169

**Beschränkung der Masthöhe**

Unter der Hochspannungsleitung unterhalb von Stade dürfen bei mittlerem Tide-Hochwasser nur Fahrzeuge fahren, deren Masten nicht höher als 41 m über Wasser sind.

## § 170

**Schleppzüge und Flöße**

(1) Es dürfen höchstens zwei Fahrzeuge oder zwei Flöße von Stammlänge und nur hintereinander geschleppt werden.

(2) Die Länge eines Schleppzuges darf höchstens 100 m betragen.

(3) Ein Floß darf höchstens 5 m breit sein.

(4) Ein geschlepptes Fahrzeug oder Floß muß bemannt und mit einer Steuervorrichtung versehen sein. Es muß loswerfen, sobald die Gefahr eines Zusammenstoßes oder einer Beschädigung der Ufer besteht.

## § 171

**Segeln und Treiben**

Ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb von mehr als 300 cbm Nettoraumgehalt darf weder segeln noch treiben, es muß geschleppt oder gestakt werden.

## § 172

**Festmachen**

(1) Vor Schleusen und in der Krümmung 600 m unterhalb des Hafens von Stade darf nicht festgemacht werden. Im übrigen darf ein Fahrzeug nur dort festmachen, wo neben ihm mindestens 12 m nutzbare Fahrwasserbreite frei bleibt.

(2) Außerhalb der Häfen dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinanderliegen.

(3) Im Hafen von Stade muß das durchgehende Fahrwasser freigehalten werden.

(4) Im Hafen von Stade-Brunshausen muß mindestens 15 m nutzbare Fahrwasserbreite frei bleiben. Die Fahrzeuge dürfen nur am Nordufer liegen.

(5) Die Fahrzeuge müssen stromrecht liegen und sicher befestigt sein. Ketten oder Leinen dürfen nach dem gegenüberliegenden Ufer nicht ausgebracht werden.

## ZEHNTER ABSCHNITT

**Die Lühe**

## § 173

**Grenzen des Geltungsbereichs**

Auf der Lühe gilt diese Polizeiverordnung von der Mündung bis zur Mühle in Horneburg.

## § 174

**Lichterführung**

Ein festgemachtes Fahrzeug muß die im § 19 Abs. 1 vorgeschriebenen weißen Lichter derart abblenden, daß sie nicht unmittelbar sichtbar sind, aber das festgemachte Fahrzeug beleuchten.

## § 175

**Signalstellen für Warnsignale**

(1) Warnsignal nach § 20 wird gezeigt:

1. in Grünendeich am Flaggenstock des Lösch- und Ladeplatzes (350 m oberhalb der Lühemündung),
2. in Horneburg am Flaggenstock bei der Landstraßenbrücke.

(2) Durch Aushang an den Flaggenstöcken werden gleichzeitig Ort und Art der Schiffahrtbehinderung bekanntgegeben.

(3) Über außergewöhnliche Schiffahrtbehinderungen gibt außerdem das Wasser- und Schiffahrtsamt Stade Auskunft.

## § 176

**Höchstgeschwindigkeit**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt auf der Strecke von der Mündung bis zum Hafen von Steinkirchen 8 km (4,3 Seemeilen) und auf der übrigen Strecke 5 km (2,7 Seemeilen) in der Stunde.

## § 177

**Beschränkung der Fahrzeuggrößen  
und der Masthöhe**

(1) Ein Fahrzeug von mehr als 25 m Länge oder mehr als 5 m Breite oder mehr als 1,5 m Tiefgang darf die Lühe nur befahren, wenn es durch eine Bescheinigung der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde als für die Lühe geeignet zugelassen worden ist. Die Bescheinigung sieht unter Umständen eine Beschränkung des Verkehrs auf die Zeiten genügend hoher Wasserstände bei besonderer Verkehrsregelung für die übrige Schiffahrt vor.

(2) Unter der Hochspannungsleitung bei Steinkirchen dürfen bei mittlerem Tide-Hochwasser nur Fahrzeuge fahren, deren Masten nicht höher als 35 m über Wasser sind.

## § 178

**Schleppzüge und Flöße**

(1) Es darf nur ein Fahrzeug oder ein Floß von Stammlänge und nur hintereinander geschleppt werden. Auf der Strecke unterhalb der Brücke in Steinkirchen dürfen zwei Fahrzeuge oder Flöße hinter-

einander geschleppt werden, jedoch darf keins dieser Fahrzeuge mehr als 50 Tonnen Tragfähigkeit oder 100 cbm Nettorauengehalt haben.

(2) Ein Floß darf höchstens 4,5 m breit sein.

(3) Ein geschlepptes Fahrzeug oder Floß muß bemannt und mit einer Steuervorrichtung versehen sein. Es muß loswerfen, sobald die Gefahr eines Zusammenstoßes oder einer Beschädigung der Ufer besteht.

#### § 179

##### Begegnen

(1) Nähern sich zwei entgegenkommende Fahrzeuge einer für das Ausweichen zu engen Stelle des Fahrwassers, muß das gegen den Strom fahrende an einer zum Vorbeifahren geeigneten Stelle so lange warten, bis das andere vorbeigefahren ist.

(2) Vor dem Einlaufen in scharfe Krümmungen muß ein Fahrzeug das Signal „Achtung“ (—) geben.

#### § 180

##### Überholen

An den Stellen des Fahrwassers, die für das Ausweichen zu eng sind, darf nicht überholt werden.

#### § 181

##### Drehen

(1) Es muß so vorsichtig gedreht werden, daß die Ufer nicht beschädigt werden.

(2) Ein Fahrzeug von mehr als 12 m Länge darf mit Hilfe der Schraube nur an den dafür besonders angelegten Stellen drehen.

#### § 182

##### Festmachen

(1) Vor Schleusen und in scharfen Krümmungen darf nicht festgemacht werden. Im übrigen darf ein Fahrzeug nur an den besonders eingerichteten Liegestellen oder dort festmachen, wo neben ihm mindestens 6 m nutzbare Fahrwasserbreite bei Niedrigwasser frei bleibt.

(2) An den besonders eingerichteten Liegestellen dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinanderliegen; im übrigen nur dort, wo neben ihnen mindestens 6 m nutzbare Fahrwasserbreite bei Niedrigwasser frei bleibt.

(3) Die Fahrzeuge müssen stromrecht und so sicher an den am Ufer stehenden Festmachepfählen und, wenn solche nicht vorhanden sind, so festmachen, daß Beschädigungen der Schiffshalteanlagen vermieden werden. Ketten oder Leinen dürfen nach dem gegenüberliegenden Ufer nicht ausgebracht werden.

#### § 183

##### Straßenbrücke in Steinkirchen

Die Durchfahrthöhe bei mittlerem Tide-Hochwasser beträgt 2,40 m.

#### § 184

##### Lüheabschleusung (km 10,5)

(1) Die Durchfahrthöhe bei mittlerem Tide-Hochwasser beträgt 3 m, die Durchfahrbreite 10 m.

(2) Für Fahrzeuge, die zum Durchfahren des Abschleusungsbauwerks ihre Masten umlegen oder sonstige Vorbereitungen treffen müssen, ist etwa 200 m unterhalb am linken und oberhalb am rechten Ufer je ein Liegeplatz vorhanden.

(3) Bei einem Wasserstand von mehr als 1 m über mittlerem Tide-Hochwasser wird das Abschleusungsbauwerk geschlossen.

(4) Die 40 m langen Leitwerke unterhalb und oberhalb des Abschleusungsbauwerks dürfen als Liegeplätze nicht benutzt werden.

## ELFTER ABSCHNITT

### Die Este

#### § 185

##### Grenzen des Geltungsbereichs

Auf der Este gilt diese Polizeiverordnung von der Mündung bis zur Mühle in Buxtehude.

#### § 186

##### Lichterführung

Ein Fahrzeug, das oberhalb des Lösch- und Ladeplatzes Cranz-Elbe festgemacht ist, muß die im § 19 Abs. 1 vorgeschriebenen weißen Lichter derart abblenden, daß sie nicht unmittelbar sichtbar sind, aber das festgemachte Fahrzeug beleuchten.

#### § 187

##### Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird gezeigt:

1. in Cranz-Neuenfelde am Flaggenstock bei der Anlegebrücke 700 m oberhalb der Estemündung,
2. im Hafen von Buxtehude am Flaggenstock.

(2) Durch Aushang an den Flaggenstöcken werden gleichzeitig Ort und Art der Schifffahrtbehinderung bekanntgegeben.

(3) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt außerdem das Wasser- und Schifffahrtsamt Stade Auskunft.

#### § 188

##### Höchstgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt 8 km (4,3 Seemeilen) in der Stunde.

#### § 189

##### Beschränkung der Fahrzeuggrößen und der Masthöhe

(1) Ein Fahrzeug von mehr als 30 m Länge oder mehr als 5,5 m Breite oder mehr als 2 m Tiefgang darf die Este nur befahren, wenn es durch eine Bescheinigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als für die Este geeignet zugelassen worden ist.

(2) Unter der Hochspannungsleitung unterhalb der Drehbrücke in Estebrügge dürfen bei mittlerem Tide-Hochwasser nur Fahrzeuge fahren, deren Masten nicht höher als 35 m über Wasser sind.

## § 190

**Schleppzüge und Flöße**

(1) Es darf nur ein Fahrzeug oder ein Floß von Stammlänge und nur hintereinander geschleppt werden.

(2) Auf der Strecke unterhalb der Drehbrücke in Hove dürfen zwei Fahrzeuge oder Flöße hintereinander geschleppt werden, jedoch darf keins dieser Fahrzeuge mehr als 75 Tonnen Tragfähigkeit oder 150 cbm Nettoraumgehalt haben.

(3) Ein Floß darf höchstens 5 m breit sein.

(4) Ein geschlepptes Fahrzeug oder Floß muß bemant und mit einer Steuervorrichtung versehen sein. Es muß loswerfen, sobald die Gefahr eines Zusammenstoßes oder einer Beschädigung der Ufer besteht.

## § 191

**Begegnen**

(1) Nähern sich zwei entgegenkommende Fahrzeuge einer für das Ausweichen zu engen Stelle des Fahrwassers, muß das gegen den Strom fahrende an einer zum Vorbeifahren geeigneten Stelle so lange warten, bis das andere vorbeigefahren ist.

(2) Vor dem Einlaufen in scharfe Krümmungen und in die Engstelle von Estebücke — 200 m unterhalb bis 200 m oberhalb der Drehbrücke — muß ein Fahrzeug das Signal „Achtung“ (—) geben. In der Engstelle von Estebücke muß das Signal jede Minute wiederholt werden, bis die Engstelle durchfahren ist.

## § 192

**Überholen**

An den Stellen des Fahrwassers, die für das Ausweichen zu eng sind, darf nicht überholt werden.

## § 193

**Drehen**

(1) Es muß so vorsichtig gedreht werden, daß die Ufer nicht beschädigt werden.

(2) Ein Fahrzeug von mehr als 15 m Länge darf mit Hilfe der Schraube nur an den dafür besonders angelegten Stellen drehen.

## § 194

**Festmachen**

(1) In scharfen Krümmungen darf nicht festgemacht werden; im übrigen darf ein Fahrzeug nur an den besonders eingerichteten Liegestellen oder dort festmachen, wo neben ihm mindestens 10 m nutzbare Fahrwasserbreite frei bleibt. An den Landebrücken in der Engstelle in Estebücke (§ 191 Abs. 2) darf ein Fahrzeug anlegen, wenn der Aufenthalt an den Brücken auf die für die ungesäumte Abwicklung des Verkehrs unbedingt nötige Zeit beschränkt wird.

(2) An den besonders eingerichteten Liegestellen dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinanderliegen. Im übrigen dürfen Fahrzeuge nur dort nebeneinanderliegen, wo neben ihnen eine genügend nutzbare Fahrwasserbreite bei Niedrigwasser frei bleibt.

Diese muß auf der Strecke von der Estemündung bis zum Lösch- und Ladeplatz Cranz-Elbe mindestens 15 m, auf den übrigen Strecken einschließlich des Hafens von Buxtehude mindestens 10 m betragen.

(3) Die Fahrzeuge müssen stromrecht und so sicher an den am Ufer stehenden Festmachepfählen und, wenn solche nicht vorhanden sind, so festmachen, daß Beschädigungen der Schiffshaltanlagen vermieden werden. Ketten oder Leinen dürfen nach dem gegenüberliegenden Ufer nicht ausgebracht werden.

## § 195

**Ankern**

(1) Im Fahrwasser darf nur ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb ankern, und auch nur dann, wenn mindestens 10 m nutzbare Fahrwasserbreite frei bleibt.

(2) In Krümmungen, vor Schleusen, in der Engstelle von Estebücke (§ 191 Abs. 2) und auf je 150 m Entfernung von der Drehbrücke in Hove darf nicht geankert werden.

## § 196

**Drehbrücken in Hove und Estebücke**

(1) Ein Fahrzeug, das das Öffnen der Brücken wünscht, muß mindestens 400 m vor den Brücken wiederholt das Signal „Brücke öffnen“ (— —) geben. Der Brückenwärter wiederholt das Signal mit dem Nebelhorn, sobald die Brücke geöffnet ist. Bis dahin muß das Fahrzeug sich in genügend großer Entfernung von der Brücke auf der Stelle halten.

(2) Die Brücken dürfen nur langsam durchfahren werden. Der Anker darf nicht geschleppt werden. Ein Segelfahrzeug muß die Segel streichen und den Baum einholen.

## § 197

**Buxtehuder Fleth**

Im Fleth oberhalb der Schleuse in Buxtehude ist das Liegen für Fahrzeuge, besonders wenn sie beladen sind, wegen der geringen Wassertiefe bei mittlerem Tide-Hochwasser und des unebenen harten Grundes mit der Gefahr von Beschädigungen des Schiffsbodens verbunden; es geschieht auf eigene Gefahr des Schifffahrttreibenden (Schiffseigners).

**ZWOLFTER ABSCHNITT****Die Stör**

## § 198

**Grenzen des Geltungsbereichs**

(1) Die äußere Grenze ist die Mündung der Stör in die Elbe.

(2) Die innere Grenze bildet eine Linie, die beim Pegel Rensing das Fahrwasser rechtwinklig schneidet.

## § 199

**Signalstellen für Warnsignale**

(1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt das Wasser- und Schifffahrtsamt Glückstadt Auskunft.

#### § 200

##### Höchstgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt auf der Strecke von der Mündung bis zum Delftordurchstich in Itzehoe ausschließlich 15 km (8,2 Seemeilen), von hier ab 10 km (5,4 Seemeilen) in der Stunde.

#### § 201

##### Beratung des Fahrzeugführers durch Schifffahrtkundige. Wegerechtschiffe

(1) Auf der Strecke von der Mündung bis zum Delftordurchstich in Itzehoe muß ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb von mehr als 60 m Länge oder mehr als 8 m Breite oder mehr als 3,5 m Tiefgang einen mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Schifffahrtkundigen zur Beratung des Fahrzeugführers an Bord haben. Ein solches Fahrzeug darf das für ein Wegerechtschiff (§ 14) vorgeschriebene Signal führen.

(2) Ein Fahrzeugführer, der ausreichende Kenntnisse des Fahrwassers nachweist, kann von der zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde von der Mitnahme eines Schifffahrtkundigen entbunden werden.

(3) Mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Schifffahrtkundige können beim Wasser- und Schifffahrtsamt Glückstadt erfragt werden.

#### § 202

##### Schleppzüge

(1) Die größte zulässige Länge für einen Schleppzug beträgt auf der Strecke von der Mündung bis zum Delftordurchstich in Itzehoe 210 m, oberhalb des Delftordurchstichs 60 m.

(2) Oberhalb des Delftordurchstichs dürfen Fahrzeuge nicht längsseit geschleppt werden.

(3) Ein Schleppzug darf den Delftordurchstich mit nicht mehr als zwei Anhängen und mit dem Strom mit nicht mehr als einem Anhang durchfahren.

(4) Wird an dem am nördlichen Ufer des Delftordurchstichs stehenden Signalmast ein roter Ball gezeigt, darf der Durchstich nur von einem Schleppzug durchfahren werden, der gegen den Strom fährt. Bei verbotener Durchfahrt müssen die Fahrzeuge den Stadtlarm (Hafenbezirk) benutzen.

#### § 203

##### Treiben von Fahrzeugen

Nebeneinandergekoppelte Fahrzeuge dürfen sich nicht treiben lassen.

#### § 204

##### Festmachen und Ankern

(1) Auf der Strecke von der Mündung bis 1 km unterhalb der Fähre in Wewelsfleth, ausgenommen in der scharfen Krümmung bei Störort, dürfen Fahrzeuge nebeneinanderliegen.

(2) An den Anlegestellen dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinanderliegen. Die Fahrzeuge müssen an beiden Enden ausreichend am Ufer befestigt sein.

(3) Ein Fahrzeug darf nur außerhalb der Krümmungen nahe dem Ufer, aber nicht neben einem andern Fahrzeug ankern und muß durch eine Trosse am Ufer befestigt werden. Ketten oder Leinen dürfen am andern Ufer nicht ausgebracht werden.

#### § 205

##### Festkommen im Fahrwasser

Ein im Fahrwasser festgekommenes Fahrzeug muß auf Anordnung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde leichtern.

#### § 206

##### Besatzung

(1) Ein alleinfahrendes Fahrzeug von über 50 Tonnen Ladefähigkeit muß auf der Fahrt oberhalb des Delftordurchstichs außer dem Führer mindestens noch eine zur Bedienung des Ruders und zum Freihalten des Fahrzeugs vom Ufer geeignete Hilfskraft an Bord haben. Für die Strecke oberhalb der Kellinghusener Straßenbrücke gilt dies schon für ein alleinfahrendes Fahrzeug von über 20 Tonnen Ladefähigkeit.

(2) In einem Schleppzug mit mehr als einem Anhang muß das letzte Fahrzeug zwei Mann Besatzung haben.

#### § 207

##### Seilfähren in Wewelsfleth und Beidenfleth

(1) Ein Fahrzeug mit einem größeren Tiefgang als 2,50 m darf zur Vermeidung von Berührungen mit dem Seil der Fähre Beidenfleth die Fahrt stromaufwärts erst dann mit der Flut antreten, wenn der Störleiddamm beim ersten Querstack (vom Oberstrom gerechnet) unter Wasser gekommen ist.

(2) Kurz vor Antritt und während der Fahrt muß eine Fähre folgende Signale führen:

Ein rotes Licht über der Mitte der Verbindungslinie der in § 15 vorgeschriebenen beiden weißen Lichter,

bei Tage in der Mitte des Fahrzeugs schwarz-weiße Signalarme in waagerechter Stellung.

Bei unsichtigem Wetter müssen außerdem kurz aufeinanderfolgende Glockenschläge gegeben werden.

(3) Eine Fähre muß vor Antritt der Überfahrt ein Fahrzeug, das vor dem Zeigen des im vorhergehenden Absatz vorgeschriebenen Signals in die Fahrstrecke eingelaufen ist, vorbeifahren lassen.

(4) Eine Fähre muß nach Beendigung einer Fahrt an der Fahrstrecke wartende Fahrzeuge vor Antritt der nächsten Fahrt vorbeifahren lassen.

#### § 208

##### Verkehr durch die Straßenklappbrücke in Heiligenstedten

(1) Die Unterkante der Klappenträger liegt 1,90 m über mittlerem Tide-Hochwasser.

(2) Die Brücke wird bei Bedarf geöffnet.

(3) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß das Signal „Brücke öffnen“ (— —) geben.

(4) Bei Nacht wird auf dem Durchfahrtjoch an der in der Fahrtrichtung rechts liegenden Seite bei geschlossener Brücke ein rotes, bei geöffneter Brücke ein grünes Licht gezeigt.

(5) Zum Durchfahren der Brücke darf nur die Klappbrückenöffnung benutzt werden. Die Nebenöffnungen der Brücke dürfen nicht benutzt werden.

(6) Ein Fahrzeug, für dessen Durchfahrt die Brücke zu öffnen ist, muß 200 m unterhalb oder oberhalb der Brücke (Brückenstrecke) so lange warten, bis die Brückenklappen vollständig geöffnet sind. Beginn und Ende der Brückenstrecke sind am Ufer durch Tafeln bezeichnet.

(7) Innerhalb der Brückenstrecke dürfen Fahrzeuge sich weder begegnen noch überholen. Nähern sich Fahrzeuge der Brücke von beiden Seiten, muß das gegen den Strom fahrende außerhalb der Brückenstrecke so lange warten, bis das andere vorbeigefahren ist. Die Brückenstrecke darf durchs Wasser mit keiner höheren Geschwindigkeit als 7,5 km (4,1 Seemeilen) in der Stunde durchfahren werden.

(8) Ein die Brückenöffnung durchfahrendes Fahrzeug muß einen Heckanker klar zum Fallen halten.

(9) Ein Fahrzeug von mehr als 500 cbm Nettoraumgehalt darf die Brückenöffnung nur mit Hilfe eines Schleppers durchfahren.

(10) Ein Schlepper darf bei der Fahrt durch die Brückenöffnung mit dem Strom nicht mehr als einen, gegen den Strom nicht mehr als zwei Anhänge schleppen. Die hiernach nötig werdende Auflösung oder Zusammenstellung des Schleppzuges muß außerhalb der Brückenstrecke erfolgen.

(11) Der Führer des Fahrzeugs muß beim Durchfahren der Brückenöffnung die Weisungen des Brückenwärters befolgen und auf Verlangen seinen Namen und den Heimathafen des Fahrzeugs angeben.

#### § 209

#### Verkehr durch die Eisenbahnklappbrücke in Itzehoe

(1) Die Öffnungszeiten der Brücke richten sich nach dem Eisenbahnverkehr.

(2) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß das Signal „Brücke öffnen“ (— —) geben und sich zur Durchfahrt bereitlegen, und zwar so, daß es die geschlossene Durchfahrtöffnung benutzende Schifffahrt nicht behindert.

(3) Bei geschlossener Durchfahrtöffnung ist die über dem Klappenpfeiler auf einer Stange angebrachte rote Scheibe dem Flusse zugekehrt und vom Fahrwasser aus in ganzer Fläche sichtbar.

(4) Bei Nacht oder unsichtigem Wetter wird an der Stange bei geschlossener Brücke ein rotes, bei geöffneter Brücke ein weißes Licht gezeigt.

#### § 210

#### Befahren des Delftordurchstichs in Itzehoe

(1) Im Delftordurchstich dürfen Fahrzeuge sich nicht begegnen oder überholen. Nähern sich dem Durchstich zwei entgegenkommende Fahrzeuge, muß das gegen den Strom fahrende außerhalb des Durchstichs so lange warten, bis das andere vorbeigefahren ist.

(2) Im Delftordurchstich und auf einer Strecke bis 250 m flußaufwärts darf kein Fahrzeug vor Anker gehen oder liegenbleiben.

(3) Die Stauvorrichtungen mit den Leitwerken und dem sonstigen Zubehör im Delftordurchstich und das vor der Spitze der Trennungsbühne befindliche Pfahlbündel dürfen zum Festmachen nicht benutzt werden.

#### DREIZEHNTER ABSCHNITT

#### Die Krückau und Pinnau

#### § 211

#### Grenzen des Geltungsbereichs

(1) Die äußere Grenze beider Seeschiffahrtstraßen ist ihre Mündung in die Elbe.

(2) Die innere Grenze bildet je eine Linie, die das Fahrwasser

der Krückau am unteren Ende der Ladebrücke am rechten Ufer vor der Carstenschens Steingutfabrik rechtwinklig schneidet;

der Pinnau in der Höhe der Eisenbahnbrücke in Pinneberg rechtwinklig schneidet.

#### § 212

#### Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt das Wasser- und Schifffahrtsamt Glückstadt Auskunft.

#### § 213

#### Höchstgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt 10 km (5,4 Seemeilen) in der Stunde.

#### § 214

#### Schleppzüge

(1) Die größte zulässige Länge für einen Schleppzug beträgt auf der Krückau 210 m, auf der Pinnau für die Strecke von der Mündung bis zur Klappbrücke bei Ütersen 210 m, von hier ab 60 m.

(2) Auf der Strecke von der Mündung bis 1 km flußaufwärts, und zwar

auf der Krückau bis zum Störenhaus,

auf der Pinnau bis gegenüber Kreuzdeich,

dürfen Fahrzeuge nicht längsseit geschleppt werden.

## § 215

**Treiben von Fahrzeugen**

Nebeneinandergekoppelte Fahrzeuge dürfen sich nicht treiben lassen.

## § 216

**Festmachen und Anker**

(1) An den Anlegestellen dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinanderliegen. Ein an einer Anlegestelle liegendes Fahrzeug muß an beiden Enden ausreichend am Ufer befestigt sein.

(2) Auf der Krückau oberhalb des Störenhauses und auf der Pinnau oberhalb gegenüber Kreuzdeich dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinanderliegen.

(3) Ein Fahrzeug darf nur außerhalb der Krümmungen nahe dem Ufer aber nicht neben einem andern Fahrzeug ankern und muß durch eine Trosse am Ufer befestigt werden. Ketten oder Leinen dürfen am andern Ufer nicht ausgebracht werden. Ein ausliegender Anker muß mit einer Ankerboje bezeichnet werden

## § 217

**Besatzung**

(1) Auf der Krückau und auf der Pinnau von der Mündung bis zur Klappbrücke bei Utersen muß ein alleinfahrendes Fahrzeug von über 100 Tonnen Ladefähigkeit außer dem Führer mindestens noch eine zur Bedienung des Ruders und zum Freihalten des Fahrzeugs vom Ufer geeignete Hilfskraft an Bord haben. Für die Strecke auf der Pinnau oberhalb der Klappbrücke bei Utersen gilt dies schon für ein Fahrzeug von über 50 Tonnen Ladefähigkeit.

(2) In einem Schleppzug mit mehr als einem Anhang muß das letzte Fahrzeug zwei Mann Besatzung haben.

## § 218

**Festkommen im Fahrwasser**

Ein im Fahrwasser festgekommenes Fahrzeug muß auf Anordnung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde leichtern.

## § 219

**Verkehr durch die Drehbrücke in Klevendeich**

(1) Die Unterkante des drehbaren Teils der Brücke liegt 4,50 m über mittlerem Tide-Hochwasser

(2) Die Brücke wird bei Bedarf geöffnet. Vom 16. Oktober bis 15. März wird die Brücke von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht geöffnet.

(3) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß das Signal „Brücke öffnen“ (— —) geben.

(4) Bei geschlossener Durchfahrtöffnung ist die über dem Drehpfeiler auf einer Stange angebrachte rote Scheibe dem Flusse zugekehrt und vom Fahrwasser aus in ganzer Fläche sichtbar.

(5) Bei Nacht oder unsichtigem Wetter wird an der Stange bei geschlossener Brücke ein rotes, bei geöffneter Brücke ein grünes Licht gezeigt.

(6) Ein Fahrzeug, für dessen Durchfahrt die Brücke zu öffnen ist, muß 200 m unterhalb oder

oberhalb der Brücke (Brückenstrecke) so lange warten, bis die Durchfahrtöffnung vollständig geöffnet ist. Beginn und Ende der Brückenstrecke sind am Ufer durch Tafeln bezeichnet.

(7) Innerhalb der Brückenstrecke dürfen Fahrzeuge sich weder begegnen noch überholen. Nähern sich Fahrzeuge der Brücke von beiden Seiten, muß das gegen den Strom fahrende außerhalb der Brückenstrecke so lange warten, bis das andere vorbeigefahren ist.

(8) Die Brückenstrecke darf durchs Wasser mit keiner höheren Geschwindigkeit als 7,5 km (4,1 Seemeilen) in der Stunde durchfahren werden.

(9) Der Führer des Fahrzeugs muß beim Durchfahren der Brücke die Weisungen des Brückenwärters befolgen und auf Verlangen seinen Namen und den Heimathafen des Fahrzeugs angeben.

## § 220

**Verkehr durch die Klappbrücke bei Utersen**

(1) Die Brücke wird bei Bedarf geöffnet. Voranmeldung durch Postfernsprecher (Utersen Nr. 2525, Norddeutsche Papierwerke) wird empfohlen.

(2) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß das Signal „Brücke öffnen“ (— —) geben.

(3) Für das Durchfahren der Klappbrückenöffnung werden über dem nördlichen Brückenpfeiler folgende Tageslichtsignale gezeigt:

1. Brücke geöffnet  
zwei grüne Lichter in 1,50 m Abstand nebeneinander.
2. Brücke geschlossen  
zwei rote Lichter in 1,50 m Abstand nebeneinander.
3. Brücke wird geöffnet  
ein rotes Licht.
4. Brücke kann nicht geöffnet werden  
drei rote Lichter in je 1,50 m Abstand nebeneinander.

## VIERZEHNTER ABSCHNITT

**Die Fahrwasser zwischen Eider und Elbe und die Gewässer um Helgoland**

## § 221

**Grenzen des Geltungsbereichs**

(1) Für das Falsche Tief, das Luechter Loch, die Abzweigungen des Falschen Tiefs, die Süder Piep und Norder Piep bildet die äußere Grenze eine Linie, die die Spierentonne A des Luechter Lochs, die Ansteuerungstonne Falsches Tief, die Ansteuerungstonne Süder Piep und die Ansteuerungstonne Norder Piep verbindet.

(2) Nach innen gilt diese Polizeiverordnung soweit das Fahrwasser und seine Abzweigungen durch Seezeichen bezeichnet sind. Bezüglich des Luechter Lochs gilt die Einmündung in die Elbe als innere Grenze.

(3) Für die Gewässer um Helgoland bilden die Hoheitsgrenzen die Grenzen des Geltungsbereichs.

§ 222

**Signalstellen für Warnsignale**

(1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schiffahrtbehinderungen gibt das Wasser- und Schiffahrtsamt Tönning Auskunft.

FUNFZEHNTER ABSCHNITT

**Die Eider**

§ 223

**Grenzen des Geltungsbereichs**

(1) Die äußere Grenze bildet eine Linie, die die Fahrwassertonnen 1 und A verbindet.

(2) Die innere Grenze bilden die Einfahrt in den Gieselau-Kanal bei km 23 und die zugeschüttete Eiderschleuse in Rendsburg.

§ 224

**Signalstelle für Warnsignale**

(1) Warnsignal nach § 20 wird in Tönning an der Hafeneinfahrt gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schiffahrtbehinderungen gibt das Wasser- und Schiffahrtsamt Tönning Auskunft. Auskunft ist auch zu erhalten auf den Schleusen Nordfeld, Lexfähr, Gieselau, Holtenau und Brunsbüttelkoog.

§ 225

**Beschränkung der Fahrzeuggrößen und der Masthöhe**

(1) Durch die Schleusen Nordfeld und Lexfähr darf kein Fahrzeug von mehr als 65 m Länge oder 9 m Breite oder 2,70 m Tiefgang geschleust werden.

(2) Unter den Hochspannungsleitungen bei Breiholz und Friedrichstadt dürfen bei mittlerem Hochwasser nur Fahrzeuge, deren Masten nicht höher als 31 m, und unter der Hochspannungsleitung bei Moltkestein nur Fahrzeuge fahren, deren Masten nicht höher als 12 m über Wasser sind.

§ 226

**Überholen**

Auf der Strecke von 300 m unterhalb bis 300 m oberhalb von Anlegestellen, Fähren, Brücken, Schleusen und Baggern darf nicht überholt werden.

§ 227

**Festmachen**

An Brücken und Anlegestellen dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinanderliegen.

§ 228

**Verkehr durch die Eisenbahndrehbrücke bei Friedrichstadt**

(1) Die Brücke wird bei Bedarf geöffnet, wenn der Eisenbahnbetrieb es zuläßt. Während der Zeit von

23 bis 5 Uhr wird die Brücke nur geöffnet, wenn dies bis 22 Uhr auf dem Bundesbahnhof Friedrichstadt beantragt ist.

(2) Ein Fahrzeug, das das Öffnen der Brücke wünscht, muß in mindestens 1000 m Entfernung von der Brücke das Signal „Brücke öffnen“ (— —) geben und am Bug zwei weiße Lichter in 1,5 m Abstand nebeneinander, bei Tage im Want zwei Flaggen übereinander zeigen.

(3) Auf dem Nordende des Obergurts des südlichen festen Strombrückenüberbaus werden an einem Signalmast Verkehrssignale gezeigt. Als Signalmittel werden bei Tage eine rote Scheibe mit weißem Rand und ein roter Doppelarm mit weißem Rand, bei Nacht grüne und rote Lichter benutzt. Folgende Signale werden gezeigt:

1. Brücke geöffnet  
bei Tage Scheibe waagrecht,  
bei Nacht ein grünes Licht.
2. Brücke geschlossen  
bei Tage Scheibe vom Fahrwasser aus voll sichtbar,  
bei Nacht ein rotes Licht.
3. Die Brücke kann nicht sofort geöffnet werden  
bei Tage Scheibe vom Fahrwasser aus voll sichtbar, Doppelarm waagrecht darunter,  
bei Nacht zwei rote Lichter übereinander.

(4) Die Pfeiler der Durchfahrtöffnungen werden bei Nacht in beiden Stromrichtungen auf der in Fahrtrichtung rechts liegenden Seite durch je ein grünes, auf der in Fahrtrichtung links liegenden Seite durch je ein rotes Licht bezeichnet.

§ 229

**Verkehr durch die Straßenklappbrücke bei Friedrichstadt**

(1) Die Brücke wird bei Bedarf wochentags geöffnet in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober ab 6 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar ab 7 Uhr. Die Öffnungszeit endet mit Sonnenuntergang, frühestens um 17 Uhr. Außerhalb der Öffnungszeiten und an Sonn- und Feiertagen wird die Brücke nur geöffnet, wenn dies während der oben erwähnten Öffnungszeiten beim Brückenwärter beantragt ist.

(2) Ein Fahrzeug, das das Öffnen der Brücke wünscht, muß rechtzeitig — stromaufgehend sofort nach Durchfahren der Eisenbahnbrücke — das Signal „Brücke öffnen“ (— —) geben.

(3) Wenn die Brücke nicht geöffnet werden kann, wird über ihrer Durchfahrt eine Ringscheibe gesetzt.

§ 230

**Verkehr durch die Schleusen Nordfeld und Lexfähr**

- (1) Geschleust wird wochentags:  
in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober ab 6 Uhr,  
in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar ab 7 Uhr.

Die Betriebszeit endet mit Sonnenuntergang, frühestens um 17 Uhr.

(2) Außerhalb der Betriebszeit und an Sonn- und Feiertagen wird nur (gegen eine besondere Gebühr) geschleust, wenn dies während der Betriebszeit auf den Schleusen beantragt ist.

(3) In Nordfeld wird nicht geschleust:

1. wenn die Strömung des Siels ein- oder auslaufende Fahrzeuge gefährdet,
2. wenn der Wasserstand am Außenpegel höher als PN + 7,20 m ist,
3. bei starkem Wellenschlag in Richtung der Schleuse.

(4) Ein Fahrzeug, das das Öffnen einer Schleuse wünscht, muß, sobald es die Schleuse in Sicht bekommt und die Schleuse nicht geöffnet ist, das Signal von zwei langen Tönen (— —) geben.

(5) Bei Nacht oder unsichtigem Wetter werden Signale mit folgender Bedeutung gezeigt:

1. an den Toren der Schleuse Nordfeld  
zwei grüne Lichter übereinander: Einlaufen gestattet, Ausfahrtschleusentor geschlossen,

zwei rote Lichter übereinander: Einfahrtsschleusentor geschlossen.

2. an der Schleuse Lexfähr

zwei grüne Lichter übereinander an den Schleusentoren: Einlaufen gestattet, Ausfahrtschleusentor geschlossen,

zwei rote Lichter übereinander: Einfahrtsschleusentor geschlossen.

Die roten Lichter werden am Unterhaupt an den Schleusentoren, am Oberhaupt an der Südseite der über das Oberhaupt der Schleuse führenden Klappbrücke gezeigt. Bei geöffnetem oberem Tor zeigt die Klappbrücke, wenn sie geschlossen ist, nach beiden Seiten je zwei rote Lichter.

(6) Beim Einlaufen in die Schleuse Nordfeld und beim Auslaufen aus ihr muß mit Rücksicht auf die Strömung aus der daneben liegenden Entwässerungsschleuse besonders vorsichtig manövriert werden.

(7) In den Fällen, in denen nicht geschleust werden darf, wird das Signal nach § 24 Abs. 2 gezeigt.

(8) Wird an dem Mast bei der Schleuse Nordfeld das Signal nach § 24 Abs. 2 Ziff. 1 oder 3 gezeigt, müssen die Fahrzeuge, die in die Schleuse einlaufen wollen, 500 m unterhalb oder oberhalb der Schleuse ankern.

## SECHZEHNTER ABSCHNITT

### Die Fahrwasser an der Schleswigschen Westküste von der Hever bis zum Lister Tief

#### § 231

##### Grenzen des Geltungsbereichs

(1) Die äußere Grenze bildet:

1. für die Süder Hever, die Mittelhever, die Alte Hever, das Alte Schmaltief und das

Schmaltief eine Linie, die die Ansteuerungstonne Süder Hever, die Ansteuerungstonne Schmaltief und die Fahrwassertonne 1 des Schmaltiefs verbindet,

2. für das Landtief, das Vortrapp Tief und das Westvortrapp Tief eine Linie, die die Ansteuerungstonnen Landtief, Neu-Vortrapp Tief und West-Vortrapp Tief verbindet.

3. für die Thee Knobs Rinne eine Linie, die die Fahrwassertonnen 1 und A der Thee Knobs Rinne verbindet,

4. für das Lister Tief eine Linie, die von der Tonne A rechtweisend 0° bis zur deutschen Grenze verläuft.

(2) Nach innen gilt diese Polizeiverordnung, soweit das Fahrwasser und seine Abzweigungen fortlaufend durch Seezeichen bezeichnet sind.

#### § 232

##### Begriffsbestimmung

Als Fahrwasser gelten:

1. die Süder Hever und ihre Abzweigungen,
2. die Mittelhever, die Norder Hever, der Heverstrom und ihre Abzweigungen,
3. die Alte Hever,
4. das Alte Schmaltief,
5. das Schmaltief, die Norder Aue, die Süder Aue und ihre Abzweigungen,
6. das Landtief,
7. das Vortrapp Tief, das Hörnummer Tief und ihre Abzweigungen,
8. das West- Vortrapp Tief,
9. die Thee Knobs Rinne,
10. das Lister Tief, das Lister Ley und ihre Abzweigungen.

#### § 233

##### Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt das Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning Auskunft.

#### § 234

##### Ankerverbote

Zum Schutz ausgelegter Kabel darf nicht geankert werden:

1. zwischen den Inseln Sylt und Amrum auf beiden Seiten der Peilungslinie des Leuchtturms Hörnum-Odde Oberfeuer rechtweisend 332° bis zu 0,2 Seemeilen Abstand;
2. zwischen den Inseln Amrum und Föhr innerhalb der nachstehenden Grenzen:
  - a) Die nördliche Grenze ist eine Verbindungslinie zwischen der Nordspitze der Insel Amrum und einem Bakenpaar mit der Aufschrift K, das auf der Insel Föhr auf 54° 43' 13" N, 8° 23' 56" O und 54° 43' 15" N, 8° 24' 00" O errichtet ist.

- b) Die südliche Grenze ist eine Verbindungslinie zwischen zwei Bakenpaaren mit der Aufschrift K, die auf der Insel Amrum auf  $54^{\circ} 42' 1''$  N,  $8^{\circ} 20' 32''$  O und auf  $54^{\circ} 42' 00''$  N,  $8^{\circ} 20' 28''$  O, auf der Insel Föhr auf  $54^{\circ} 42' 26''$  N,  $8^{\circ} 23' 54''$  O und auf  $54^{\circ} 42' 27''$  N,  $8^{\circ} 23' 59''$  O errichtet sind.
- c) Zwischen der Insel Föhr und Hallig Langeneß in der Norder Aue zwischen den Peilungslinien Feuer Oldenhörn-Föhr rechtweisend  $328^{\circ}$  und rechtweisend  $353^{\circ}$ .
- d) Zwischen der Insel Föhr und Dagebüll in der Norder Aue bis zu 200 m Abstand nordwestlich und südöstlich der Deckpeilung zweier Baken mit der Aufschrift K, die auf der Insel Föhr auf  $54^{\circ} 41' 46''$  N,  $8^{\circ} 34' 20''$  O und  $54^{\circ} 41' 50''$  N,  $8^{\circ} 34' 31''$  O errichtet sind.
- e) Zwischen den Inseln Pellworm und Nordstrand in der Norder Hever zwischen den Peilungslinien Tonne 5 a rechtweisend  $296^{\circ}$  und Tonne 6 rechtweisend  $290^{\circ}$ .

## SIEBZEHNTER ABSCHNITT

**Die Flensburger Förde**

(Deutsches Hoheitsgebiet)

## § 235

**Grenzen des Geltungsbereichs**

- (1) Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie Birknack—Kekenis-Leuchtturm.
- (2) Die innere Grenze ist die Grenze des Hafens Flensburg, die durch eine Linie gebildet wird, welche die Südecke der Blücherbrücke vor dem Messengelände Mürwik am Ostufer und einen Markstein auf dem Westufer an der Grenze zwischen dem städtischen Grundstück Ostseebad und dem Klusrieser Forst verbindet. Der Standort des Marksteins ist durch eine Tafel mit der Aufschrift „Hafengrenze“ bezeichnet.

## § 236

**Signalstelle für Warnsignale**

- (1) Warnsignal nach § 20 wird auf dem Feuerschiff Flensburg gezeigt.
- (2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen geben das Wasser- und Schifffahrtsamt Ostsee in Kiel, der Kapitän des Feuerschiffs Flensburg und der Hafenskapitän in Flensburg Auskunft.

## § 237

**Reede**

- (1) Als Flensburger Reede gilt die Förde nordöstlich vom Mittelgrund westlich der Richtfeuerlinie Kielseng.
- (2) Ein Fahrzeug, das zur Führung eines Quarantänesignals verpflichtet ist, muß an der Nordgrenze der Reede ankern.

## § 238

**Fahrtgeschwindigkeit**

Die Holnisenge darf zwischen den Tonnen 2 bis 5 nur mit mäßiger Geschwindigkeit durchfahren werden.

## § 239

**Wegerechtschiffe**

Ein Fahrzeug von mehr als 3500 Nettoregister-tonnen oder mehr als 90 m Länge oder mehr als 7 m Tiefgang muß das Wegerecht im Sinne des § 14 in Anspruch nehmen.

## ACHTZEHNTER ABSCHNITT

**Die Schlei**

## § 240

**Grenzen des Geltungsbereichs**

(1) Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie der Fahrwassertonnen A und 1 vor der Einfahrt in die Schlei.

(2) Die innere Grenze verläuft von einem Punkt auf  $54^{\circ} 30' 22''$  N,  $9^{\circ} 35' 34''$  O auf dem Südufer der Schlei bei dem Schulhaus in Fahrdorf in Richtung rechtweisend  $324^{\circ}$  bis zu einem Punkt auf  $54^{\circ} 30' 33''$  N,  $9^{\circ} 35' 21''$  O, östlich der Tonne V, von hier in Richtung rechtweisend  $52^{\circ}$  bis zu einem Punkt auf  $54^{\circ} 31' 11''$  N,  $9^{\circ} 36' 43''$  O und dann an das Nordufer in Richtung rechtweisend  $334^{\circ}$  auf  $54^{\circ} 31' 42''$  N,  $9^{\circ} 36' 19''$  O. Die Grenze ist an beiden Ufern durch eine Tafel mit der Aufschrift „Hafengrenze“ bezeichnet.

## § 241

**Signalstellen für Warnsignale**

(1) Warnsignal nach § 20 wird an dem auf der Lotseninsel Schleimünde befindlichen Signalmast gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen geben der Hafenmeister in Schleimünde und das Wasser- und Schifffahrtsamt Ostsee in Kiel Auskunft.

## § 242

**Flöße**

Ein Floß darf nicht breiter als 7 m sein.

## § 243

**Fahrtgeschwindigkeit**

Die Stellen im Fahrwasser, an denen bei Mittelwasser nur eine Tiefe von 3,80 m oder weniger vorhanden ist, und die Missunder Enge zwischen den Tonnenpaaren J 1 — 41 und A — 42 dürfen nur mit mäßiger Geschwindigkeit durchfahren werden.

## § 244

**Vorbeifahren an festgekommenen Fahrzeugen**

An einem im Fahrwasser festgekommenen Fahrzeug darf erst vorbeigefahren werden, nachdem das festgekommene und das andere Fahrzeug sich über die Möglichkeit des Vorbeifahrens verständigt haben.

## § 245

**Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition**

Ein Fahrzeug, das mehr als 35 kg Sprengstoff oder Munition geladen hat (§ 51), darf bei Nacht nicht fahren. Beim Ankern muß es von einem andern Fahrzeug mindestens 200 m Abstand halten.

## § 246

**Verkehr****durch die Brücken bei Kappeln und Lindaunis**

(1) Die lichte Durchfahrthöhe der Straßen- und Kleinbahnbrücke bei Kappeln beträgt bei mittlerem Wasserstand 3 m, in den Seitenöffnungen weniger. Die lichte Durchfahrtsweite zwischen den Leitwerken beträgt 22,50 m.

(2) Die lichte Durchfahrthöhe der Straßen- und Eisenbahnbrücke bei Lindaunis beträgt bei mittlerem Wasserstand 3,85 m. Die lichte Durchfahrtsweite zwischen den Leitwerken beträgt 22,30 m.

(3) Die Pfeiler der Durchfahrtsöffnungen werden bei Nacht in beiden Stromrichtungen auf der in Fahrtrichtung rechts liegenden Seite durch je ein grünes, auf der in Fahrtrichtung links liegenden Seite durch je ein rotes Licht bezeichnet.

(4) Die Brücken sind in der Regel geschlossen. Sie werden, wenn ein Fahrzeug die Durchfahrt wünscht, in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang, frühestens aber in Kappeln ab 2<sup>10</sup> Uhr, in Lindaunis ab 5<sup>30</sup> Uhr, bis eine Stunde nach Sonnenuntergang geöffnet. Zu anderen Zeiten werden sie nur geöffnet, wenn dies spätestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Durchfahrt beim Strommeister in Kappeln beantragt ist. In dem Antrag müssen Größe, Art und Zahl der Fahrzeuge und möglichst auch die Uhrzeit der Durchfahrt angegeben werden.

(5) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß in mindestens 1000 m Entfernung von den Brücken das Signal „Brücke öffnen“ (— —) geben und am Bug zwei weiße Lichter in 1,5 m Abstand nebeneinander, bei Tage im Want zwei Flaggen übereinander zeigen.

(6) An dem Brückensignalmast werden Verkehrssignale gezeigt. Als Signalmittel werden eine rote Scheibe mit weißem Rand und ein roter Doppelarm mit weißem Rand sowie grüne und rote Lichter benutzt. Folgende Signale werden gezeigt:

1. Brücke geöffnet  
bei Tage Scheibe waagrecht,  
bei Nacht ein grünes Licht.
2. Brücke geschlossen  
bei Tage Scheibe vom Fahrwasser aus voll sichtbar,  
bei Nacht ein rotes Licht.
3. Die Brücke kann nicht sofort geöffnet werden  
bei Tage Scheibe vom Fahrwasser aus voll sichtbar, Doppelarm waagrecht darunter,  
bei Nacht zwei rote Lichter.

(7) Ein Fahrzeug, für dessen Durchfahrt die Brücke zu öffnen ist, muß 200 m unterhalb oder oberhalb der Brücke (Brückenstrecke) so lange warten, bis die Durchfahrtsöffnung vollständig geöffnet ist.

(8) Innerhalb der Brückenstrecke dürfen Fahrzeuge sich weder begegnen noch überholen. Nähern sich Fahrzeuge der Brücke von beiden Seiten, muß das gegen den Strom fahrende außerhalb der Brückenstrecke so lange warten, bis das andere vorbeifahren ist.

(9) Die Brücken dürfen weder mit schleppendem Anker noch mit schleppender Kette durchfahren werden.

(10) Ein Segelfahrzeug darf in der Brückenöffnung nicht kreuzen.

(11) Der Führer eines Fahrzeugs muß beim Durchfahren der Brückenöffnung die Weisungen des Brückenwärters befolgen.

## § 247

**Seilfähren bei Arnis und Missunde**

(1) Kurz vor Antritt und während der Fahrt muß eine Fährer folgende Signale führen:

Die in § 15 vorgeschriebenen Lichter, bei Tage in der Mitte des Fahrzeugs mindestens 3 m über der Bordkante einen roten Ball.

Bei unsichtigem Wetter müssen außerdem kurz aufeinanderfolgende Glockenschläge gegeben werden.

(2) Eine Fährer muß vor Antritt der Überfahrt ein Fahrzeug, das vor dem Zeigen des im vorhergehenden Absatz vorgeschriebenen Signals in die Fährstrecke eingelaufen ist, vorbeifahren lassen.

(3) Eine Fährer muß nach Beendigung einer Fahrt an der Fährstrecke wartende Fahrzeuge vor Antritt der nächsten Fahrt vorbeifahren lassen.

## § 248

**Liegeplatz für Fischerfahrzeuge vor Maasholm**

(1) Der Liegeplatz für Fischerfahrzeuge zwischen der Westseite der Halbinsel Maasholm und dem gegenüberliegenden Ufer bei Buckhagen wird im Süden begrenzt durch eine Linie, die den Kopf der Dampferanlegebrücke (Schumacher-Brücke) mit der Insel Klein-Flintholm rechtweisend 276<sup>0</sup> verbindet.

(2) Ein auf dem Liegeplatz vor Anker liegendes oder festgemachtes Fischerfahrzeug braucht die in Artikel 11 der Seestraßenordnung und § 19 dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Lichter und Zeichen nicht zu führen. Ein anderes Fahrzeug soll den Liegeplatz möglichst meiden.

## NEUNZEHNTER ABSCHNITT

**Die Eckernförder Bucht und Stollergrundrinne**

## § 249

**Grenzen des Geltungsbereichs**

(1) Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie Boknis-Eck mit den Tonnen Stollergrundrinne 1, Stollergrundrinne 2, Stollergrundrinne B, Stollergrundrinne A und der Huk bei Dänisch Nienhof.

(2) Die innere Grenze bildet eine Linie, die von der Mündung des Grenzbaches zwischen der Stadt Eckernförde und der Gemeinde Barkelsby (Luisenberg) am nördlichen Ufer nach dem südwestlichen Ende des Hafenbollwerks beim Hafenfeuer führt.

## § 250

**Signalstellen für Warnsignale**

(1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt das Wasser- und Schifffahrtsamt Ostsee in Kiel Auskunft.

## § 251

**Ausübung der Fischerei**

(1) Auf dem Fahrwasserstreifen (Meilengebiet), der begrenzt ist durch die Eckpunkte:

1.  $54^{\circ} 33' 00''$  N,  $10^{\circ} 5' 6''$  O
2.  $54^{\circ} 32' 45''$  N,  $10^{\circ} 5' 24''$  O
3.  $54^{\circ} 29' 54''$  N,  $9^{\circ} 58' 24''$  O
4.  $54^{\circ} 29' 39''$  N,  $9^{\circ} 58' 48''$  O

darf während der Ausübung von Meilenfahrten mit den Schiffsverkehr hindernden Netzen oder Geräten nicht gefischt oder geankert werden. Stellnetze dürfen in dem Meilengebiet liegen, wenn sie so tief stehen, daß eine Behinderung der die Meile benutzenden Fahrzeuge ausgeschlossen ist. Die Netzzeichen derartiger Stellnetze müssen jedoch außerhalb des Meilengebietes liegen.

(2) In dem Meilengebiet arbeitende Fischerfahrzeuge müssen dies räumen, wenn ein Fahrzeug durch das Hissen der Flagge A des Internationalen Signalbuchs im Vortopp zu erkennen gibt, daß es durch die Meile fahren will.

## ZWANZIGSTER ABSCHNITT

**Die Kieler Förde**

## § 252

**Grenzen des Geltungsbereichs**

(1) Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie des Küstenpunktes auf  $10^{\circ} 19' 51''$  O nach Norden bis  $54^{\circ} 28' 00''$  N und von dort auf dieser Breite nach Westen bis zur Küste nördlich von Alt-Bülk.

(2) Die innere Grenze wird durch die Grenzen der Kanalreede und des Kieler Handelshafens gebildet.

(3) Die Kanalreede wird begrenzt:

- im Norden durch die Peilungslinie äußeres Ende der Stickenhörn-Schutzmole rechtweisend  $330^{\circ}$ ;
- im Osten durch die Peilungslinie Friedrichs-ort-Leuchtturm rechtweisend  $30^{\circ}$ ;
- im Süden durch die Peilungslinie der Nordmole des Admiral-Scheer-Hafens rechtweisend  $288^{\circ}$ ;
- im Westen durch eine Linie, die die Stickenhörn Untiefentonne ( $54^{\circ} 22' 50''$  N,  $10^{\circ} 10' 16''$  O) mit dem Molenkopf des Liegehafens des Wasser- und Schiffsamtes Ostsee ( $54^{\circ} 22' 25''$  N,  $10^{\circ} 9' 37''$  O) verbindet.

(4) Der Kieler Handelshafen ist der südliche Teil der Kieler Förde. Er wird nach Norden begrenzt durch die Peilungslinie der Leuchtbake auf der Nordmole des Admiral-Scheer-Hafens rechtweisend  $288^{\circ}$  und der Peilungslinie der Stadtgrenze auf dem Ostufer (Kiel-Dietrichsdorf-Mönkeberg), kenntlich an der Ortstafel, rechtweisend  $158^{\circ}$  ( $54^{\circ} 20' 50''$  N,  $10^{\circ} 10' 30''$  O).

## § 253

**Lotsensignale**

Ein Fahrzeug, das beim Feuerschiff Kiel einen Lotsen absetzen will, muß dies durch das Signal von drei langen Tönen (— — —) anzeigen.

## § 254

**Signalstelle für Warnsignale**

(1) Warnsignal nach § 20 wird auf dem Feuerschiff Kiel gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt das Wasser- und Schiffsamt Ostsee in Kiel Auskunft.

## § 255

**Höchstgeschwindigkeit**

Südlich des durch das Marine-Ehrenmal Laboe gehenden Breitengrades beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 Seemeilen in der Stunde.

## § 256

**Schleppzüge**

Südlich der Leuchttonne Kiel 5 darf die Gesamtlänge eines Schleppzuges nicht mehr als 250 m betragen. Bei starkem Wind und Seegang kann mit dem Aufkürzen der Schlepplein bis zum Erreichen der Friedrichsorter Bucht gewartet werden.

## § 257

**Fahrregeln**

(1) Ein aus dem Nord-Ostsee-Kanal nach See auslaufendes Fahrzeug muß in Richtung der Kanalschleusen so lange weiterlaufen, bis es die Deckpeilung der Jägersberg Richtfeuer erreicht hat. In dieser muß es seewärts weiterlaufen bis Friedrichs-ort Leuchtfeuer querab ist.

(2) Ein aus dem Nord-Ostsee-Kanal nach dem Kieler Handelshafen bestimmtes Fahrzeug muß nach Passieren der Nordmole des Admiral-Scheer-Hafens die Kanalreede auf dem kürzesten Wege verlassen.

(3) Ein in den Nord-Ostsee-Kanal einlaufendes Fahrzeug muß an der Grenze der Kanalreede den Kanallotsen erwarten.

(4) An den Kopfen der Anlegebrücken muß ein Fahrzeug in einer Entfernung von mindestens 30 m vorbeifahren.

## § 258

**Kanalreede und Ankerplätze**

(1) Die Kanalreede wird eingeteilt in Fahrwasser und Ankerplätze. Das Fahrwasser ist ein Teil der Reede, der begrenzt wird:

- im Norden durch die Peilungslinie Einfahrtssignalmast zwischen der alten und neuen Schleuse rechtweisend  $260^{\circ}$ ;
- im Osten durch die Peilungslinie Friedrichs-ort-Leuchtturm rechtweisend  $30^{\circ}$ ;
- im Süden durch die Peilungslinie der Nordmole des Admiral-Scheer-Hafens rechtweisend  $288^{\circ}$ ;
- im Westen durch eine Linie, die die roten und grünen Einfahrtfeuer an der Mündung des Nord-Ostsee-Kanals miteinander verbindet.

Die übrigen Teile der Reede sind Ankerplätze, die nur die aus dem Nord-Ostsee-Kanal kommenden

und die dorthin gehenden Fahrzeuge benutzen dürfen. Das Nähere regelt die Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal.

(2) Fahrzeuge, die auf dem Ankerplatz der Kanalreederei keinen Platz finden, sowie alle übrigen Fahrzeuge ankern auf dem Ankerplatz Heikendorf. Dieser wird begrenzt:

im Norden durch die Peilungslinie Villa Hochrott rechtweisend 80°;

im Westen durch die Peilungslinie Friedrichsort-Leuchtturm rechtweisend 17°.

(3) Ein Fahrzeug, das zur Führung eines Quarantänesignals verpflichtet ist, muß an der Nordgrenze der Kanalreederei ankern und gegebenenfalls die Zuweisung eines Ankerplatzes abwarten.

#### § 259

##### Schutz der Entmagnetisierungsanlagen

(1) Die Entmagnetisierungsanlagen umfassen folgende Gebiete:

1. Die Anlage Friedrichsort, die begrenzt wird durch die Verbindungslinie Friedrichsort-Leuchtturm, Ostbegrenzungstonne auf 54° 23' 18" N, 10° 11' 30" O, Westbegrenzungstonne auf 54° 23' 18" N, 10° 11' 00" O und von hier rechtweisend 0° bis zur Küste von Friedrichsort; die Tonnen sind durch blau-weiß gewürfelten Anstrich gekennzeichnet und mit Bojenleuchten versehen.
2. Die Anlage Holtenau, die begrenzt wird durch die Verbindungslinie Lotsenturm Holtenau rechtweisend 90° zur Position 54° 22' 20" N, 10° 9' 33" O, von hier rechtweisend 180° zur Position 54° 22' 12" N, 10° 9' 33" O und von hier rechtweisend 290° zum Leuchtturm Holtenau. An der Ostgrenze dieses Gebiets liegt auf 54° 22' 15" N, 10° 9' 33" O eine blau-weiß gewürfelte Tonne mit Bojenleuchte.
3. Die Anlage Möltenort, die begrenzt wird durch die Verbindungslinien der Positionen 54° 22' 54" N, 10° 11' 24" O und 54° 22' 48" N, 10° 11' 24" O und von diesen beiden Punkten jeweils rechtweisend 90° zur Küste Möltenort. In diesem Gebiet liegen zwei Tonnen, welche die Durchfahrtslücke der Meßschleife bezeichnen. Die Tonne auf Position 54° 22' 51" N, 10° 11' 28" O ist eine blau-weiß gewürfelte Spierentonne mit Bojenleuchte, die Tonne auf Position 54° 22' 51" N, 10° 11' 34" O eine blau-weiß gewürfelte Spierentonne.

(2) Fahrzeuge, die sich in den in Absatz 1 aufgeführten Gebieten zu Entmagnetisierungs- oder Meßzwecken aufhalten, müssen die Flagge Z des Internationalen Signalbuchs setzen. Auf diese Fahrzeuge ist besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Gebiet der Anlage Friedrichsort (Absatz 1 Ziffer 1) darf nur ein Fahrzeug befahren, daß die Entmagnetisierungsanlage benutzt und die Flagge Z gesetzt hat.

(4) In den in Absatz 1 aufgeführten Gebieten darf nicht geankert oder gefischt werden.

#### § 260.

##### Zollabfertigung bei Laboe

(1) Die Zollabfertigung bei Laboe soll außerhalb des festen Sektors des Leuchtfeuers Friedrichsort erfolgen. Ein der Zollabfertigung unterliegendes Fahrzeug muß auf die Zollabfertigung in den nachstehend bezeichneten Wasserflächen warten und sich während der Abfertigung darin aufhalten, nötigenfalls dort ankern.

##### 1. Ein einlaufendes Fahrzeug

bei Tage bei der Tonne Kiel C,

bei Nacht im weißen Fünfblißsektor des Leuchtfeuers Friedrichsort innerhalb der Peilungen des Molenfeuers von Laboe von rechtweisend 162° bis rechtweisend 172° (nördlicher roter Sektor dieses Feuers), und zwar möglichst nahe an der Westseite des Fahrwassers.

##### 2. Ein auslaufendes Fahrzeug

bei Tage bei der Tonne Kiel 6,

bei Nacht im weißen Zweiblißsektor des Leuchtfeuers Friedrichsort innerhalb der Peilungen des Molenfeuers Laboe rechtweisend 70° bis rechtweisend 124°, und zwar möglichst nahe an der Ostseite des Fahrwassers im südlichen Teil des weißen Sektors des Molenfeuers Laboe.

(2) Die durchgehende Schifffahrt hat auf die auf Zollabfertigung wartenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen.

#### EINUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

##### Der Fehmarnsund

#### § 261

##### Grenzen des Geltungsbereichs

(1) Die westliche Grenze bildet eine Linie, die die schwarze Tonne Fehmarnsund-W rechtweisend 0° schneidet, bis zur nördlichen und südlichen Grenze des Leitsektors des Fehmarnsund Feuers.

(2) Die östliche Grenze bildet eine Linie, die die schwarz-rote Leuchttonne Fehmarnsund-O rechtweisend 45° schneidet, bis zu zwei Punkten 200 m nordöstlich und südwestlich dieser Tonne und der Verbindungslinie dieser zwei Punkte mit den Fahrwassertonnen 7 und H.

#### § 262

##### Begriffsbestimmung

Im Sinne des § 31 Abs. 3 gilt ein von Westen nach Osten fahrendes Fahrzeug als „einlaufend“, ein von Osten nach Westen fahrendes als „auslaufend“.

§ 263

**Signalstellen für Warnsignale**

- (1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.
- (2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen geben der Strommeister in Heiligenhafen und das Wasser- und Schifffahrtsamt Ostsee in Kiel Auskunft.

§ 264

**Ankerverbote**

- (1) Im Fehmarnsund darf in einem Abstände von 200 m östlich und 800 m westlich der Verbindungslinie der Einfahrten zu den beiden Fährhäfen nicht geankert werden.
- (2) In dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet liegen Kabel, die durch Kabelbaken und auf den Molenköpfen bei den Fährhäfen durch Kabelhäuschen mit weißem K bezeichnet sind.

§ 265

**Vorsichtsmaßnahmen beim Durchfahren der Baggerrinne des Fehmarnsundes**

Um ein Beschädigen und Verschleppen der Seezeichen zu vermeiden, darf die Baggerrinne innerhalb der Tonnen C bis H und 2 bis 7 nur mit größter Vorsicht durchfahren werden.

§ 266

**Schleppzüge**

- (1) Ein die Baggerrinne durchfahrender Schleppzug muß die Schleptrossen möglichst aufkürzen.
- (2) Beim Durchfahren der Baggerrinne muß das Ruder eines geschleppten Fahrzeugs ununterbrochen und gewissenhaft bedient werden.

ZWEIUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

**Die Trave**

§ 267

**Grenzen des Geltungsbereichs**

- (1) Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie der Leuchttonne Lübeck A mit der Tonne Lübeck 1.
- (2) Die innere Grenze bildet:

- 1. auf der Trave eine Linie, die das Fahrwasser an der Südspitze der Teerhofinsel rechtwinklig schneidet,
- 2. im Dassower See die Straßenbrücke über die Stepenitz an deren Mündung in den Dassower See.

§ 268

**Gültigkeit anderer Verordnungen**

Ein Fahrzeug, das an den Hafen-, Lösch- oder Ladeplätzen oder Liegestellen anlegt, festmacht, ladet oder löscht, unterliegt auch den Bestimmungen der für den Hafen Lübeck geltenden Hafenordnung.

§ 269

**Begriffsbestimmungen**

Das nicht durch Fahrwassertonnen, Strompfähle oder Richtungsbaken bezeichnete Fahrwasser der Pötenitzer Wiek, des Dassower Sees und der seeartigen Ausbuchtungen der Trave gilt nicht als enges Fahrwasser im Sinne des Artikels 25 der Seestraßenordnung.

§ 270

**Schallsignale**

Vor dem Vorbeifahren an einer Fähre muß ein Fahrzeug das Signal „Achtung“ (—) geben.

§ 271

**Lotsensignale**

- (1) Ein Fahrzeug, das einen Lotsen benötigt oder absetzen will, muß die in der nachstehenden Tafel verzeichneten Signale benutzen:

Zweck des Signals	Tagsignal (im Vortopp)	Nachtsignal (mit Morselampe)	Schallsignal
Anfordern eines Lotsen	Die nationale Lotsenflagge oder die Flagge G des Internationalen Signalbuchs und das Schallsignal	Morsezeichen — — — — und das Schallsignal	Drei lange Töne (— — —)
Absetzen eines Lotsen	Nur Schallsignal	Nur Schallsignal	Drei lange, drei kurze Töne (— — — . . .)

- (2) Die Lotsenstation Travemünde beantwortet bei Nacht die Lotsensignale von See einlaufender Fahrzeuge von der Nordmole aus durch einmalige Abgabe eines Signals von fünf Blinken mit einem weißen Licht.

## § 272

**Signalstellen für Warnsignale**

(1) Warnsignal nach § 20 wird gezeigt:  
in Travemünde an dem in der Nähe der Nordmole  
stehenden Signalmast,  
in Lübeck an dem auf dem Dach des Dienst-  
gebäudes der Wasserschutzpolizei  
(früheres Hafenamts) stehenden Sig-  
nalmast.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen geben das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck, die Lotsenstation Travemünde und die Wasserschutzpolizei Auskunft.

## § 273

**Zulässiger Tiefgang.  
Verbot der Benutzung der Seeschiffahrtstraße**

(1) Über den zulässigen Tiefgang entscheidet das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck.

(2) Das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck ist befugt, einem Fahrzeug die Benutzung der Seeschiffahrtstraße zu verbieten, wenn es dies wegen der Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält.

## § 274

**Höchstgeschwindigkeit**

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Stunde beträgt für ein Fahrzeug mit einem größeren Tiefgang als 3 m:

1. auf der Strecke von der Spitze des Norderbollwerks in Travemünde bis zum Hutpfahl 1 = 4 Seemeilen;
2. auf der Strecke vom Hutpfahl 1 bis zum Höllenpfahl 12 = 10 Seemeilen;
3. auf der Strecke vom Höllenpfahl 12 bis zum Schwartaupfahl Z = 6,5 Seemeilen (Ausnahme § 285 Herrenbrücke).

(2) Vom Schwartaupfahl Z aufwärts darf nur mit ganz langsamer Fahrt gefahren werden.

(3) Ein Fahrzeug mit einem Tiefgang von 3 m und weniger darf die in Absatz 1 Ziffern 2 und 3 genannten Strecken mit einer größeren Geschwindigkeit als dort zugelassen durchfahren, jedoch nur unter Beachtung der Vorschriften der §§ 32 bis 34.

(4) Die Probemeile am Dummersdorfer Ufer darf zu Meßzwecken bei freiem Fahrwasser mit einer Höchstgeschwindigkeit von 14 Seemeilen in der Stunde befahren werden.

## § 275

**Wegerechtschiffe**

(1) Ein Fahrzeug von mehr als 3000 cbm Nettoraumgehalt oder mehr als 80 m Länge oder mehr als 6 m Tiefgang muß das Wegerecht im Sinne des § 14 in Anspruch nehmen.

(2) Ein ausgehendes Wegerechtschiff muß spätestens eine halbe Stunde vor Abfahrt der Lotsenstation Travemünde den Zeitpunkt der Abfahrt unter Angabe von Länge und Tiefgang des Fahrzeugs melden.

## § 276

**Schleppzüge**

(1) Ein Fahrzeug, das nicht mit einer vorschriftsmäßigen Schleppvorrichtung ausgerüstet ist, darf kein Fahrzeug schleppen.

(2) Die Länge eines Schleppzuges darf nicht mehr als 180 m betragen. Ein von See kommender Schleppzug muß vor dem Einlaufen seine Schleppleine kürzen.

(3) Auf der Strecke vom Norderbollwerk in Travemünde aufwärts darf ein Schleppzug insgesamt folgenden Nettoraumgehalt nicht übersteigen:

- bei vier geschleppten Fahrzeugen 1200 cbm,
- bei drei geschleppten Fahrzeugen 1500 cbm,
- bei zwei geschleppten Fahrzeugen 2500 cbm.

Ein Fahrzeug von über 2500 cbm Nettoraumgehalt muß allein geschleppt werden. Bei Binnenfahrzeugen wird eine Tonne Tragfähigkeit = 1 cbm Nettoraumgehalt berechnet.

(4) Zwei geschleppte Fahrzeuge dürfen nebeneinandergeschleppt werden, jedoch darf der Tiefgang 3,5 m und die Gesamtbreite des Schleppzuges 16 m nicht überschreiten.

(5) Ein Schlepper darf ein Fahrzeug längsseitig schleppen, wenn die Gesamtbreite des Schleppzuges 16 m nicht überschreitet; einen weiteren Anhang darf ein solcher Schlepper nicht führen.

(6) Auf jedem geschleppten Fahrzeug muß ein mit der Leitung des Fahrzeugs vertrauter Führer sein, der das Ruder zu bedienen hat. Fahrzeuge ohne Rudereinrichtung sind längsseitig oder mit zwei Leinen über Kreuz zu schleppen.

## § 277

**Schlepperhilfe**

(1) Auf der Strecke vom Schlutupfahl 14 aufwärts muß ein Fahrzeug von 2850 cbm Nettoraumgehalt = 1000 Nettoregistertonnen und mehr oder mit einem Tiefgang von 6 m und mehr zwei Schlepper nehmen.

(2) Ein Fahrzeug, das den Hafen des Hochofenwerks Herrenwyk, den Schlutuper Industriehafen befahren oder im Hafen von Travemünde an- oder ablegen will, muß bei einer Größe von 2000 bis 4000 cbm Nettoraumgehalt und mit einem Tiefgang bis zu 6 m sich mindestens eines genügend starken Schleppers und bei einer Größe von über 4000 cbm Nettoraumgehalt oder mit einem Tiefgang von 6 m und mehr sich zweier genügend starker Schlepper bedienen.

(3) Ein Binnenfahrzeug ohne Maschinenantrieb von über 50 m Länge muß geschleppt werden.

(4) Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann in besonderen Fällen auch von einem kleineren Fahrzeug, als in Absatz 1 bis 3 angegeben, die Annahme von Schlepperhilfe verlangen.

## § 278

**Segeln und Treiben**

(1) Auf der Strecke vom Hutpfahl 1 bis zum Stülpfahl 10 darf ein Segelfahrzeug nicht im Fahrwasser

kreuzen oder sich quer zum Fahrwasser treiben lassen.

(2) Auf der Strecke vom Schlutuppfahl 14 aufwärts darf ein Segelfahrzeug von mehr als 200 cbm Nettoraumgehalt nicht segeln. Kleineren Fahrzeugen ist das Segeln auf dieser Strecke im Fahrwasser nur bei Tage und nur bei mehr als halbem Winde gestattet. Das Kreuzen im Fahrwasser und das Treibenlassen quer zum Fahrwasser ist verboten.

#### § 279

##### Überholen

Auf der Strecke vom Schlutuppfahl 14 aufwärts dürfen Fahrzeuge mit Maschinenantrieb von mehr als 3 m Tiefgang einander nicht überholen.

#### § 280

##### Begegnen

Nähern sich zwei entgegenkommende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, müssen beide Fahrzeuge mit mäßiger Geschwindigkeit fahren. Das flußaufwärts fahrende muß, wenn nötig, so lange warten, bis das flußabwärts fahrende vorbeigefahren ist. Diese Vorschrift gilt auch für ein Wegerechtschiff gemäß § 14.

#### § 281

##### Ausbringen von Ketten und Leinen

Quer über das Fahrwasser dürfen Ketten oder Leinen nur am Tage und nur zum Verholen ausgebracht werden. Bei Annäherung eines Fahrzeugs müssen sie rechtzeitig auf den Grund gefiert oder eingeholt werden.

#### § 282

##### Ankerplätze

(1) Geeignete Ankerplätze befinden sich in der Großen und Kleinen Holzwiek.

(2) Die Anker vertäuerter Fahrzeuge müssen so ausgelegt werden, daß sie die Schifffahrt nicht behindern.

#### § 283

##### Fahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung

Ein Fahrzeug gemäß § 51 darf in das Fahrwasser erst einlaufen, nachdem ihm ein Liegeplatz zugewiesen ist.

#### § 284

##### Fahrregeln für den Hafen des Hochofenwerks Herrenwyk

Wenn ein Fahrzeug im Hafen des Hochofenwerks Herrenwyk Verholbewegungen ausführt oder ausläuft, werden an dem an der Hafeneinfahrt stehenden Signalmast die nachstehend angegebenen Signale gezeigt:

am Tage ein roter Ball, | mit der Bedeutung:  
bei Nacht ein rotes Licht } Einfahrt verboten.  
Wird kein Signal gezeigt, ist die Einfahrt frei.

#### § 285

##### Verkehr durch die Herrenbrücke

(1) Die freie Brückenhöhe beträgt bei Mittelwasser von der Mitte aus für die ersten 10 m nach jeder Seite 7,2 m; von da ab fällt sie für die weiteren 10 m nach jeder Seite auf 4,9 m.

(2) Die Brücke ist in der Regel geschlossen. Sie wird nur für Fahrzeuge geöffnet, die nicht unter der geschlossenen Brücke hindurchfahren können. Ein Fahrzeug mit umlegbaren Masten, Schornsteinen usw., das nach dem Umlegen unter der geschlossenen Brücke hindurchfahren kann, darf das Öffnen der Brücke nicht verlangen, sondern muß nach dem Umlegen der Masten, Schornsteine usw. unter der Brücke hindurchfahren. Das Umlegen muß mindestens 50 m vor der Brücke beendet sein.

(3) Für Binnenfahrzeuge, Schlepper, regelmäßig zwischen Lübeck, Travemünde und den benachbarten Badeorten verkehrende Fahrzeuge unter 150 cbm Nettoraumgehalt, die lediglich für Lustreisen eingerichtet sind, Fischerfahrzeuge unter 150 cbm Nettoraumgehalt und für andere kleine Fahrzeuge, die nicht unter der geschlossenen Brücke hindurchfahren können, wird die Brücke nicht geöffnet. Solche Fahrzeuge müssen mit der Durchfahrt so lange warten, bis die Brücke für ein größeres Fahrzeug geöffnet wird.

(4) Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen gegen Entrichtung einer Gebühr zulässig. Anträge auf ausnahmsweises Öffnen der Brücke sind an das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck zu richten.

(5) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß in mindestens 700 m Entfernung von der Brücke das Signal „Brücke öffnen“ (— —) geben.

(6) Auf der Brücke werden folgende Signale gezeigt oder gegeben:

##### 1. Brücke geschlossen

bei Tage ein roter Ball,  
bei Nacht ein rotes Licht.

##### 2. Als Antwort auf das Aufforderungssignal zum Öffnen der Brücke „Signal verstanden“

bei Tage zwei rote Bälle untereinander,  
bei Nacht zwei rote Lichter untereinander,  
bei unsichtigem Wetter ein langer Ton  
(—) mit dem Nebelhorn.

##### 3. Brücke geöffnet

bei Tage Senken der beiden roten Bälle,  
bei Nacht Löschen der beiden roten Lichter,  
bei unsichtigem Wetter zwei lange, ein  
kurzer, ein langer Ton  
(— — —) mit dem Nebelhorn.

##### 4. Die Brücke kann nicht geöffnet werden

bei Tage Schwenken einer roten Flagge,  
bei Nacht Schwenken eines roten Lichts,  
bei unsichtigem Wetter Läuten mit einer  
Schiffsglocke.

##### 5. Die Brücke kann nicht sofort geöffnet werden

bei Tage ein waagrecht gestellter roter Arm am Signalmast auf dem rechten Ufer,

bei Nacht ein weißes Licht an der Spitze des Signalmastes.

(7) Ein Fahrzeug, das nicht unter der geschlossenen Brücke hindurchfahren kann, muß bei Annäherung an die Brücke die Fahrtgeschwindigkeit rechtzeitig bis auf 4 Seemeilen in der Stunde herabsetzen. Es muß in mindestens 200 m Entfernung von

der Brücke so lange warten, bis das Signal „Brücke geöffnet“ gegeben ist. Ein solches Fahrzeug muß beim Sichten des Signals „Die Brücke kann nicht geöffnet werden“ sofort halten und nötigenfalls an den Dalben vor der Brücke festmachen. Es muß beim Sichten des Signals „Die Brücke kann nicht sofort geöffnet werden“ so lange warten, bis das Signal „Brücke geöffnet“ gegeben wird.

(8) Innerhalb der Brückenstrecke dürfen Fahrzeuge sich weder begegnen noch überholen.

### DRITTER TEIL

## Schlußvorschriften

#### § 286

##### Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 (Einhundertfünfzig) Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

#### § 287

##### Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen — Seewasserstraßenordnung — vom 31. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 833) und die hierzu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsverordnungen vom 18. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 485) und 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 109),

2. die Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen — Seewasserstraßenordnung — vom 31. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 888),

3. die Polizeiverordnung für die Trave, die Pötenitzer Wiek und den Dassower See vom 1. April 1940 (Amtsblatt der Regierung in Schleswig S. 42),

4. die Seepolizeiverordnung für das Reichskriegshafengebiet von Kiel vom 1. Oktober 1927 in der Fassung vom 6. August 1943 (M.Dv. Nr. 583),

5. die Seepolizeiverordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven vom 1. Juli 1936 in der Fassung vom 11. Oktober 1939 (M.Dv. Nr. 584),

6. die Seepolizeiverordnung für das Reichskriegshafengebiet von Helgoland vom 1. Januar 1943 (M.Dv. Nr. 361).

Bonn, den 6. Mai 1952.

Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Anlage 1 zu § 29

Lfd. Nr.	Bedeutung des Signals	Schallsignal
1	„Achtung!“ (Zur Erregung der Aufmerksamkeit eines anderen Fahrzeugs)	—
2	Gefahr- und Warnsignal	— . . . . — . . . .
3	„Fahrwasser gesperrt“ oder „Vorbeifahrt gesperrt“	— — — — — — — —
4	„Ich will überholen“	— . . . —
5	Antwortsignal „Ich bin bereit, mich überholen zu lassen nach der Regel (links)“	— . —
6	Antwortsignal „Ich bin bereit, mich überholen zu lassen gegen die Regel (rechts)“	— . — . .
7	Antwortsignal „Überholen gefährlich“	— . . . .
8	Rückantwortsignal „Ich kann auf der von Ihnen angegebenen Seite nicht überholen“ oder „Ich muß das Überholen abbrechen“	— . . . .
9	Signal zum Herbeirufen eines Schleppers	. — . . —
10	„Anhalten!“ (Aufforderung von einem Dienstfahrzeug)	— .
11	Signal bei Nacht zum Herbeirufen des Quarantänebeamten	— — . — — — oder — — . — — . oder — — . — — . . . oder usw.
12	„Brücke öffnen!“	— — —
13	Einlaufsignale für Häfen und Schleusen	— — . — — oder — — . . . — oder — — . . . . — oder usw.
14	Lotsensignale	— — — — — oder — — — — . oder — — — — . . oder usw.
15	Signal zum Herbeirufen eines Zollbeamten	— . . . .

## Anlage 2 zu § 29

Lfd. Nr.	Bedeutung des Signals, wenn es von einem		Schallsignal
	Eisbrecher	Fahrzeug	
1	Ich komme Ihnen zu Hilfe	Ich wünsche Eisbrecherhilfe	—...
2	Ich gehe voraus, folgen Sie mir!	Ich folge dem Eisbrecher	—
3	Gehen Sie langsamer!	Ich gehe langsamer	—.
4	Ich sitze im Eise fest. Achtung!	Ich sitze im Eise fest. Achtung! (Folgen dem Eisbrecher mehrere Fahrzeuge, hat das festgekommene Fahrzeug einen schwarzen Ball im Topp zu setzen)	.....
5	Gehen Sie mit voller Kraft rückwärts!	Ich gehe mit voller Kraft rückwärts	...
6	Folgen Sie mir nicht! Stopp!	Ich habe gestoppt	— —
7	Seien Sie bereit, die Schleppleine zu nehmen!	Ich bin bereit, die Schleppleine zu nehmen	— . —
	Wenn das Fahrzeug von einem Eisbrecher geschleppt wird: Werfen Sie die Schleppleine los!	Die Schleppleine ist los	
8	Die Schleppleine ist gebrochen	Die Schleppleine ist gebrochen	— . . —
9	Das Funkgerät besetzen!		. — .
10	Einstellen der Arbeiten bis zum Morgen oder bis zu günstigeren Verhältnissen! Während der Unterbrechung der Arbeiten bedeutet es „Bereithalten!“		— — — — —
11	Signal zur Verständigung der Eisbrecher untereinander		. . —

**Polizeiverordnung zur Ergänzung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung.**

Vom 6. Mai 1952.

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit den Artikeln 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

(1) Im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553) gilt, wenn sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, folgendes:

1. Der Begriff „Fahrzeug“ umfaßt jedes Wasserfahrzeug, das als Beförderungsmittel auf dem Wasser eingesetzt wird oder werden kann; ein Wasserflugzeug auf dem Wasser gilt dabei nicht als „Fahrzeug“.
2. Der Ausdruck „Fahrzeug mit Maschinenantrieb“ bezeichnet jedes Fahrzeug mit mechanischer Antriebskraft.
3. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das unter Segel und nicht mit Maschinenkraft fährt, gilt als Segelfahrzeug. Ein mit Maschinenkraft fahrendes Fahrzeug, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, gilt als Fahrzeug mit Maschinenantrieb.
4. Ein Fahrzeug ist „in Fahrt“, wenn es weder vor Anker liegt, noch an Land festgemacht hat, noch am Grunde festsetzt.
5. Der Ausdruck „Höhe über dem Schiffskörper“ bedeutet die Höhe über dem obersten durchlaufenden Deck.
6. Als Länge und Breite eines Fahrzeugs gelten die im Schiffszertifikat, Eichschein oder in einem gleichwertigen Schiffspapier eingetragene Länge und Breite.
7. Der Ausdruck „sichtbar“ bedeutet in Beziehung auf Lichter gebraucht, sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft.
8. Ein „kurzer Ton“ ist ein Ton von ungefähr 1 Sekunde Dauer.
9. Ein „langer Ton“ ist ein langgezogener Ton von 4 bis 6 Sekunden Dauer.
10. Das Wort „Pfeife“ bedeutet Pfeife oder Sirene.

(2) Im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553) gelten hinsichtlich der Lichter- und Zeichenführung noch folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Ein in Fahrt befindliches Fahrzeug mit Maschinenantrieb von 45,75 m Länge oder mehr muß das nach Artikel 2 Buchstabe e der Seestraßenordnung erlaubte zweite weiße Licht führen, wenn Einrichtung und Bauart es zulassen.
2. Ein in Fahrt befindliches Fahrzeug muß sein Hecklicht in fester Anordnung führen (Artikel 10 zweiter Absatz der Seestraßenordnung). Ist es auf einem kleinen Fahrzeug wegen schlechten Wetters oder aus anderen stichhaltigen Gründen nicht möglich, dieses Licht fest anzubringen, muß eine elektrische Lampe oder eine Laterne angezündet und gebrauchsfertig zur Hand gehalten und bei Annäherung eines überholenden Fahrzeugs zeitig genug gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten.
3. Ein Fahrzeug, das unter Segel und gleichzeitig mit Maschinenkraft fährt, muß bei Tage einen schwarzen Kegel — Spitze oben — im Vorschiff an der Stelle führen, wo er am besten gesehen werden kann. Der Durchmesser der Grundfläche des Kegels muß mindestens 0,61 m betragen.
4. Von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang muß ein Fahrzeug, das in oder nahe einem Fahrwasser vor Anker liegt, einen schwarzen Ball im Vorschiff an der Stelle führen, wo er am besten gesehen werden kann. Der Durchmesser des Balls muß mindestens 0,61 m betragen. Die auf dem Liegeplatz für Fischerfahrzeuge vor Maasholm (§ 243 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung) liegenden Fischerfahrzeuge brauchen diesen Ball nicht zu führen.
5. Ein Lotsenfahrzeug, das auf seiner Station Lotsendienste verrichtet, muß, wenn es vor Anker liegt, außer den für Lotsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern (Artikel 8 der Seestraßenordnung) das Ankerlicht oder die Ankerlichter (Artikel 11 der Seestraßenordnung) führen.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1952.

Der Bundesminister für Verkehr

Seeböhm

**Bekanntmachung zur Geschäftsordnung  
des Deutschen Bundestages.**

Vom 19. Mai 1952.

In dem Verfassungsrechtsstreit über die Rechtsgültigkeit des § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 389) hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 6. März 1952 — 2 BvE 1/51 — die Rechtsgültigkeit der Absätze 3 und 4 des § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages verneint, da sie gegen Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes verstoßen.

Gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) bindet diese Entscheidung die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

Bonn, den 19. Mai 1952.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Lehr

**Bekanntmachung über die Ratifikation  
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung  
über den Warenverkehr.**

Vom 14. Mai 1952.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1951 über die Vereinbarung über den Warenverkehr und das Protokoll vom 17. August 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien (Bundesgesetzbl. II S. 11) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Hohen Vertragsschließenden Teile sich die durch die verfassungsmäßigen Organe jedes Landes herbeigeführte Zustimmung durch Austausch von Ratifikationsurkunden gegenseitig mitgeteilt haben. Der Austausch hat am 10. Mai 1952 in Bonn stattgefunden. Die Vereinbarung ist demnach nach ihrem Artikel XIII und das Protokoll nach seinem Artikel V am 10. Mai 1952 in Kraft getreten.

Bonn, den 14. Mai 1952.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Hallstein

***Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I***

(amtliche Zitierweise: Bundesgesetzbl. I S. 323):

**Erlaß über den Übergang  
der Geschäfte der Deutschen Bundesbahn  
auf den Vorstand und Verwaltungsrat.**

Vom 23. Mai 1952.

Der Präsident des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn hat mir die Bereitschaft der Deutschen Bundesbahn zur Geschäfts- und Betriebsübernahme mitgeteilt. Gemäß § 54 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) erkläre ich nunmehr den Übergang der Geschäfte mit Wirkung vom 1. Juni 1952 für vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an gehen

die den geschäftsleitenden Organen der Deutschen Bundesbahn obliegenden Aufgaben auf den Vorstand und den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn über. Mit Ablauf des 31. Mai 1952 erlöschen die Zuständigkeiten der bisher mit der Geschäftsleitung beauftragten Organe (Erlaß vom 18. Dezember 1951 — Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1951 —).

Bonn, den 23. Mai 1952.

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm